Oec. fa.
o.
42 b

6 kr. R. 30/7 46.

Von den Elementen des National-Reichthums, und von der Staatswirthschaft, nach Adam Smith.

Zum Gebrauche bey akademischen Vorlesungen und beym Privat-Studio ausgearbeitet

von

Georg Sartorius,
Hofrath und Professor zu Göttingen.

Dr. Haupt

Göttingen,
bey Johann Friedrich Röwer.
1806.

BIBLIOTHECA
CIVITATIS
BAMBERGENSIS.

Vorrede.

Seit der Erscheinung der ersten Ausgabe dieses Auszugs aus Adam Smith's Werk über den National-Reichthum, sind sowohl unter uns, als bey anderen Nationen, besonders unter den Engländern und Franzosen, mehrere Männer aufgestanden, welche theils die Gegenstände seiner Untersuchungen einer neuen Prüfung unterworfen, einige seiner Vorstellungen bald mit mehr, bald mit wenigerm Glücke bestritten, seine Ansichten zum Theil erweitert, über sein Werk commentirt, oder aber eine bessere Methode und Ordnung im Vortrage gewählt haben. Der Verfasser dieses Auszugs selbst hat, im Verlauf der Zeit, beym

fortgesetzten Studio, mehrere seiner frü-
heren Ansichten mit anderen vertauscht, er
hält sich von verschiedenen Behauptungen
Smith's nicht mehr überzeugt; und gleich-
wohl sieht er die Mängel im Vortrage, in
der Methode, in der Ordnung, die Weit-
schweifigkeit, die Wiederhohlungen, die
Dunkelheit des Originals, mehrere ihm
zur Last fallenden historischen Unrichtigkei-
ten und daraus gezogenen unwahren Fol-
gerungen jetzt noch eben so gut, als bey
der Erscheinung der ersten Ausgabe, ein.
Er hat, seitdem er mündliche Vorträge
über diese Wissenschaft hält, stets eine an-
dere Methode, als die, welche in Smith's
Werk und in dem Auszuge befolgt ward,
gewählt; weil er eine andere Ordnung,
wegen der leichtern Uebersicht, besonders
für Anfänger, zuträglicher hielt. Er hat
über seine veränderten Ansichten und Ue-
berzeugungen theils in den mündlichen Vor-
trägen, theils in verschiedenen critischen
Blättern sich gelegentlich geäußert.

Dieß alles schien nun wohl eine gänzliche Umschmelzung zu fordern, und dennoch wird in dieser zweyten Ausgabe, obwohl sie bedeutend verändert ist, nichts weiter, als ein Auszug aus Smith's Werk geliefert. Auch wird der Verfasser seinen Zweck für völlig erreicht halten, wenn dieser Auszug, mit möglichster Kürze, alle die Sätze des Originals, welche zur Erkennung der Smithischen Theorie nöthig sind, selbst wenn sie an sich irrig seyn sollten, deutlich, kurz und treu darstellt. Zu Folge dieses Zwecks hat der Verfasser des Auszugs auch alle ihm eigene Ansichten, die er zuweilen, in der ersten Ausgabe, vermischt mit Smith's Ideen, vortrug, gänzlich aus dieser zweyten entfernt. Zur Rechtfertigung dieses Verfahrens sey es erlaubt, folgendes hinzuzufügen.

Wenn ein seltener Geist, im Reich der Wissenschaft, eine neue Bahn bricht, so ist die Folge, daß er andere ihm verwandte Talente aufregt, die seine Ideen verfolgen

und berichtigen. Die Werke, welche Smith veranlaßt hat, machen bereits eine kleine Bibliothek aus, und es ist gar nicht zu bezweifeln, daß ihre Zahl im Lauf der Zeiten noch bedeutend zunehmen werde. Es wird aber stets ein Bedürfniß bleiben, die Vorstellungen dessen sich zuvor ganz eigen zu machen, der diese Geistesthätigkeit bey anderen erregte, und eine kurze und treue Darstellung seiner Ideen, wenn sie anders die nöthigen Forderungen erfüllt, wird dazu einiges beytragen können, vollends bey einem Werke, das solchen Mängeln unterworfen ist, als das Smithische bekanntlich hat. Es konnte den Gebrechen der Weitschweifigkeit, des Wiederhohlens, der Zwischenschiebsel, wodurch die Aufmerksamkeit gestört wird, schon allein durch das engere Zusammenziehen der Hauptsätze, und durch ähnliche kleine Hülfsmittel abgeholfen, und die Einsicht und Vertrautheit mit dem Original-Werke erleichtert werden. Es sind Smith Widersprüche und Einseitigkeit

vorgeworfen worden, zuweilen mit, öfters jedoch ohne Grund. Dabey ist nicht zu läugnen, daß er durch seine Art, die Untersuchungen zu verfolgen, zu diesen Vorwürfen, selbst wenn sie grundlos sind, einige Veranlassung gegeben hat. Er betrachtet die Phänomene aus verschiedenen Gesichtspuncten, entwickelt ihre Ursachen allmählich, oft an verschiedenen Orten, fragmentarisch, und hat den systematischen Gang, nach der Weise seiner Nation, wenig beachtet, wenn auch immerhin ein System, im strengen Sinne, bey der Behandlung dieser Gegenstände schwerlich gelingen möchte.

Bey diesen und ähnlichen bekannten Gebrechen ist es gleichwohl unumgänglich nöthig, wenn man diesen Kenntnissen überall sich ergeben will, dieß classische Werk, das mit der Zeit immer zu größerm Ansehn gelangt ist, selbst zu lesen und zu prüfen. Bey allen Fehlern in der Methode, bey manchen irrigen Ansichten, bey dem Verweilen auf einem niedrigern Standpuncte,

wo der höhere gleichwohl so nahe lag, wird dennoch der vortreffliche Geist des Verfassers jeden freundlich ansprechen, und jeder wird belohnt und belehrt von dem Werke zurückkehren, das, bey allen seinen Fehlern, ein solch originelles Gepräge hat, daß es durchaus in seiner ganzen Originalität erst aufgefaßt werden muß, bevor man zu einer Critik schreiten will.

Es ist aber selbst aus den Schriften mehrerer neueren Gegner von Adam Smith, z. B. aus des Grafen Lauderdale's Untersuchungen, klar, daß sie zum Theil nicht genug in den Geist des vortrefflichen Mannes eingedrungen sind, woraus denn viel Zeit- und Wortverderben entstehen muß.

Es ist demnach die Absicht bey diesem Auszuge, daß er das Studium des Smithischen Werks erleichtere und befördere, indem er sowohl beym akademischen Vortrage gebraucht, als auch beym Privat-Studio angewandt werde, so daß er nicht bloß etwa den Anfängern, sondern auch

denen, die bereits einige weitere Fortschritte gemacht haben, von Nutzen seyn könne.

Was den Gebrauch dieses Auszugs bey akademischen Vorlesungen betrifft, so hätte vielleicht eine bessere Methode des Vortrags, eine strengere Ordnung, eine bessere Eintheilung befolgt werden können, als die ist, welche hier, durch ein genaues Anschließen an Smith, gefunden wird. In der That ist durch Herrn Say, welchem auch Herr Professor Jakob großen Theils gefolgt ist, diesen Erfordernissen meist hinlänglich entsprochen worden. Ohne irgend diesen Bemühungen Eintrag zu thun, oder ihren Werth zu verkennen, glaubte der Verfasser gleichwohl, daß der vorliegende Auszug, in dieser Form, zu Vorlesungen gebraucht, auch seinen Werth behaupten könne.

Es ist nähmlich eine triviale Bemerkung, daß die Selbstthätigkeit der Zuhörer durch den Gebrauch eines Handbuchs beym Unterrichte, welches genau mit den Ideen

des Lehrers übereinstimmt, welches dieselbe Ordnung über die vorzutragenden Lehren wie der mündliche Vortrag befolgt, und das mit einiger Weitläuftigkeit ausgearbeitet ist, oft mehr gehindert, als gefördert werde. Unter solchen Voraussetzungen bleiben die Zuhörer nur zu leicht kleben an der Form, sie prägen die Sätze gleichsam mechanisch ihrem Gedächtnisse ein, und gelangen nicht sobald zu der Freyheit von der Form, welche gleichwohl so sehr zu wünschen wäre. Bis zu einem gewissen Grade kann es selbst für den Zuhörer förderlich seyn, daß der Lehrer von den Ansichten, den Vorstellungen des Handbuchs, das er zum Grunde legt, nicht blos in der Form, sondern auch in der Materie abweiche, wenn nur diese Abweichungen nicht allzugroß sind, so daß der ganze Vortrag in eine Polemik ausarte. Wenn die Verschiedenheit zwischen dem Handbuche und dem Vortrage des Lehrers in gewissen Schranken bleibt, so kann sie eben dazu

dienen, das Urtheil der Zuhörer zu üben und zu schärfen; es kann das Zusammenstellen verschiedener Ansichten ihre Selbstthätigkeit erhalten, oder erwecken. Es ist außerdem für die Zuhörer sehr heilsam, daß ihnen der Vortrag und das Handbuch nicht alles gar zu leicht mache, sondern daß sie durch beydes vielmehr angetrieben werden mit Ernst und Eifer dem eigenen Studio sich zu ergeben.

So hat der Verfasser dieses Auszugs, indem er ihn bey seinen Vorlesungen zum Grunde legte, stets, wie er glaubt, nicht ohne Grund gehofft, diese Zwecke am ersten zu erreichen. Er hat sogleich bey dem mündlichen Vortrage eine andere Form gewählt, um den Geist seiner Zuhörer von dem ängstlichen Kleben daran freyer zu machen. Indem er aber die Ansichten von Smith, wo er abweichender Meinung war, prüfte und widerlegte, schien es ihm zu gelingen, die Thätigkeit der Zuhörer reger zu erhalten; zur Bildung ihres

Urtheils, und zur eigenen Ausmittelung der Wahrheit mehr beyzutragen, als auf einem andern Wege.

Was die Brauchbarkeit dieses Auszugs beym Privat-Studio, und in Bezug auf die, welche bereits größere Fortschritte gemacht haben, betrifft, so scheint sich diese von selbst zu ergeben, vorausgesetzt, daß er in möglichster Kürze genau, deutlich und treu die Vorstellungen von Smith wiedergibt. Es ist von allen über die Dunkelheit, die Verworrenheit, die Wiederhohlungen des vortrefflichen Mannes geklagt worden, und diesen Gebrechen wird zum Theil durch ein bloßes Zusammenziehen, und durch das Ausmerzen der unnöthigen Zwischenschiebsel abgeholfen werden. Nun scheint dieser Auszug, wenn man mit dessen Studium anfängt, alsdann aber zu dem Werke von Adam Smith übergeht, oder von da zu dem Auszuge zurückkehrt, das Studium des Originals erleichtern zu müssen. Nach der eigenen Beschaffenheit des

Geistes der Einzelnen wird ihnen bald das eine, bald das andere Verfahren mehr zusagen, je nachdem sie nähmlich leichter im Stande sind, vom Allgemeinen zum Einzelnen herabzusteigen, oder von dem letztern zum erstern hinaufzugehn. Der Auszug kann in dem einen Falle in Kurzem die ganze Theorie übersehen lassen, und durch das darauf folgende Studium von Smith's Werk selbst können die Beyspiele, die Anwendungen der theoretischen Sätze und das Einzelne erkannt werden. Wer aber zuvor mit mehreren Thatsachen sich vertraut machen, und mit der Imagination erst anheben muß, zugleich aber nicht im Stande ist, die einzelnen, vorkommenden, allgemeinen Sätze festzuhalten, dem wird, nach Vollendung des Lesens des Originals, dieser Auszug nachher eine gute Hülfe gewähren können.

Wenn es nun nicht eine bloße Schmeicheley war, daß dem Verfasser öffentlich und privatim die Versicherung ertheilt ward,

daß dieser Auszug bereits nach der ersten Ausgabe zu diesen Zwecken dienlich war; so hofft er, daß er es in dieser veränderten Gestalt noch weit mehr seyn werde, da er alles fremdartige entfernt, und den Geist des Smithischen Werks kurz und treu nach Möglichkeit zu geben aufs eifrigste bemüht gewesen ist.

Allerdings weicht der Verfasser dieses Auszugs jetzt in mehreren Puncten von den Ansichten des gemeinschaftlichen Lehrers und Meisters ab, und er hofft, daß diese Abweichungen auch behauptet werden, und daß dafür die Einstimmung derer, die hier ein gültiges Urtheil haben, werde erworben werden können. Allein seine Abweichungen sind nicht von der Art, daß die Lehre von den Elementen des National-Reichthums, wie sie Smith vorgetragen hat, gänzlich umgestaltet werden müßte, im Gegentheile hält er dafür, daß diese Elementar-Lehre der vortrefflichste Theil seines Werks sey, und, einige minder be-

deutende Puncte abgerechnet, gegen alle dagegen gemachte Einwürfe behauptet werden könne. Er ist ferner der Ueberzeugung, daß Smith's Ansicht von den Wirkungen des Handels, und seine Prüfung des mercantilischen Systems vortrefflich gelungen sind. Wenn er aber nun in Hinsicht auf die Vorstellungen Smith's vom Werthe der Dinge, und dessen unwandelbarem Maßstabe, von der unbedingten Anwendung des Grundsatzes der freyen Anwendung von Fleiß und Capital, von der Uebereinstimmung des Interesses der Einzelnen mit dem Interesse aller oder des Ganzen, von productiver und unproductiver Arbeit, von Abgaben, und in Bezug auf einige andere Puncte verschiedener Meinung ist; so hindert dieß nicht, des vortrefflichen Mannes unsterbliche Verdienste um die Wissenschaft anzuerkennen, und es forderte diese Verschiedenheit nicht, ein ganz neues Werk auszuarbeiten, das in so vieler Hinsicht nur Smith's Ideen in einer an-

dern Form, oder mit anderen Worten würde enthalten haben.

Es ist freylich leicht, einen Vortreffli-chen zu tadeln; auch der gute Homer schläft zuweilen; aber der Tadler ist da-mit noch kein Homer. Bey den bittersten Critiken, die Smith über sich hat müssen er-gehen lassen, findet man nur zu oft die Ideen des Verstorbenen benutzt, und unter etwas veränderter Form vorgetragen. Es ge-hört in der That nicht viel dazu, eine ganz veränderte, und selbst weit bessere Ordnung zu wählen, obschon immer in so empirischen Dingen ein strenges System fehlen wird. Es gehört wenig dazu, in einzelnen Puncten von den Vorstellungen Smith's abzuweichen, und dieß selbst mit allem Fug und Recht. Es gehört nicht viel dazu, neue Terminologien zu schaffen, und bey einiger System-Künsteley dem Ganzen einen Anstrich von Neuheit und Originalität zu geben. Thut nun der Bildner alsdann recht vornehm, und spricht

er

er derb gegen den, welchem er, der Nachfolger, gleichwohl so vieles, größten Theils alles verdankte; so erscheint dieß Verfahren dem großen Haufen freylich ganz anders, als dem Kundigen, welchem schwerlich dadurch imponirt werden wird. Dieser wird vielmehr die große Sprachverwirrung, welche durch dieß Verfahren das Studium aller Wissenschaft immer mehr erschwert, nach Möglichkeit zu vermeiden suchen, und eben so bereitwillig des großen Vorgängers unvergängliche Verdienste anerkennen, als mit der Achtung, welche solchem Verdienste gebührt, seine abweichenden Ansichten vortragen. Es ist ganz neuerlich, auf diese nicht zu billigende Weise, von dem Grafen Lauderdale verfahren worden, während andere unter uns, Say, Garnier und Simonde unter den Franzosen, mit aller Achtung gegen den vortrefflichen Todten, selbst ihre abweichenden Meinungen vorgetragen haben.

Der Verfasser dieses Auszugs wird bemüht seyn, diesen würdigeren Beyspielen zu folgen, und er gedenkt deßhalb in einer Reihe von Abhandlungen, deren erster Theil mit diesem Auszuge erscheint, und die ihm zur Beylage dienen sollen, seine verschiedenen, von Smith abweichenden Ansichten dem Publicum vorzulegen. Er wird zugleich die verschiedenen Meinungen anderer, und in jenem ersten Theile besonders die des Grafen Lauderdale, zu prüfen bemüht seyn. Er hofft auf diese Weise am besten, nach seinen Kräften, ohne das zu wiederhohlen, was aus Smiths Werk als bekannt vorausgesetzt wird, die Wissenschaft zu fördern, und er gedenkt jene Abhandlungen gelegentlich fortzusetzen.

Göttingen, im May, 1806.

Inhaltsanzeige.

Vorrede . . . . S. I–XVIII.

Erster Theil.

Von den Elementen des National-Wohlstandes. . . . §. 1–67.

Ersten Theils, erster Abschnitt.

Von der Arbeit, der Verbesserung der hervorbringenden Kräfte und den Regeln, nach welchen das Product jener, unter die Glieder der Gesellschaft, vertheilt wird. . . §. 2–31.

Von der Vertheilung der Arbeit, und ihren Folgen. . . . . . §. 2, 3.

Von dem Tausch- oder Handelsmittel. §. 4.

Vom Werth und Preise; dem reellen und Nominalpreise; von dem verschiedenen Maßstabe des Werths der Dinge; von dem einzig unveränderlichen, der Arbeit nähmlich; von dem natürlichen und dem Marktpreise. . . . . §. 5–11.

Von den drey Quellen des Einkommens, nach welchen das Product der Arbeit vertheilt wird: 1) Vom Arbeitslohne. . §. 12.

2) Vom Gewinst am Capitale, dessen Schätzung, und den Grenzen des höchsten und niedrigsten Gewinns beym Anwenden und Ausleihen der Capitale. . . . §. 13—15.

Wie beyde, Arbeitslohn und Capitalgewinst, auf die Preise der Waaren wirken. §. 16.

Von den Ursachen, welche, selbst bey freyer Concurrenz, eine Verschiedenheit des Arbeitslohns und des Capitalgewinstes veranlassen; nähmlich der Verschiedenheit der Beschäftigungen und der Europäischen Polizeyverordnungen. . . . §. 17—21.

3) Von der Landrente; in wie fern sie auf den Preis der Güter wirkt, oder von diesem abhängt; von den Producten, welche stets eine Rente abwerfen, welche die Größe der Rente von anderen Producten bestimmen; und in wie fern der menschliche Fleiß auf die Erzielung der rohen Producte gewiß oder ungewiß ist. . . . . . . §. 22—28.

Von der Verschiedenheit der Erhöhung der reellen und Nominalpreise der Waaren, und den sicheren Anzeigen des zunehmenden Reichthums aus der Steigerung des reellen Preises gewisser rohen Producte, verglichen mit anderen, bey der fortschreitenden Cultur. . . . . §. 29.

Von dem Sinken des reellen Preises der Manufacten bey dem zunehmenden Reichthume der Nation. . . . . . §. 30.
Von dem Interesse, welches die drey verschiedenen Classen der Landrenteniner, der Capitalisten und Arbeiter an den Fortschritten der Gesellschaft nehmen. . . §. 31.

Des ersten Theils zweyter Abschnitt.
Von dem Capitale, dessen Bestandtheilen, seiner Wirkung und Anwendung, und der gestörten Freyheit der letztern in dem neuern Europa. . . §. 32–67.

Entstehung der Capitale. . . . §. 32.
Ihre Eintheilung. . . . . . §. 33.
Verhältniß der verschiedenen Capitale zu einander. . . . . §. 34.
Von dem rohen und reinen Einkommen. §. 35.
Aehnlichkeit des Geldes mit dem stehenden Capitale eines Landes. . . . §. 36.
Vom Surrogate desselben, oder dem Papiergelde. . . . . . §. 37.
Von dem Geschäfte der Circulations-Banken; den Vortheilen und den Gefahren, die mit diesen Instituten, für das gemeine Wesen, verbunden sind, und den Forderungen, welche an sie, zu Unterstützung der Gewerbe, gemacht werden können. . . . . . . §. 38–43.
Von Giro- oder Depositenbanken. . . §. 44.

Von einigen anderen Arten des Papiergeldes. . . . . §. 45.
Von productiver und unproductiver Arbeit. . . . . . §. 46, 47.
In wie fern das jährliche Product, theils zur Wiedererstattung der angewandten Capitale, theils zum Einkommen bestimmt ist. . . . . §. 48.
Wovon die Zahl der productiven und unproductiven Arbeiter abhängt. . . §. 49.
Von der Verschwendung. . . . §. 50.
Auf welche Weise allein das jährliche Product vermehrt werden kann. . . §. 51.
Von dem Darlehen der Capitale gegen Zinsen, und vom Zinsfuße. . §. 52—54.
Von den verschiedenen Anwendungen der Capitale, und ihrem verschiedenen Einfluß auf einander. . . §. 55, 56.
Von der Wirkung der verschiedenen Anwendung der Capitale auf die Production. §. 57.
Von dem Wohnsitze des Capitalisten und des Capitals, bey der verschiedenen Anwendung. . . . . §. 58.
Von den verschiedenen Zweigen des Großhandels und dessen Einfluß auf die Beförderung des National-Reichthums. §. 59.
Wie bey verstatteter Freyheit diese verschiedenen Anwendungen sich von selbst, nach den Fortschritten, welche ein Volk macht, am besten, natürlich und allmählich einfinden. . . . . §. 60.

Ursachen, welche in dem neuern Europa diese freye Anwendung der Capitale, und den natürlichen Gang gestört haben. §. 61—64.

Frühe und gleichsam unnatürliche, zahlreiche Entstehung der Städte. . . §. 65, 66.

Vortheilhafte Wirkung der Städte. §. 67.

Zweyter Theil.

Von der Staatswirthschaft. §. 68-141.

Des zweyten Theils erster Abschnitt. Von den Maßregeln, um die Einzelnen in den Stand zu setzen, sich ein hinlängliches Einkommen zu verschaffen. . . . . §. 68-91.

Grundsatz der Freyheit. . . §. 68.

Von den verschiedenen Systemen: 1) von dem mercantilischen Systeme. . §. 69.

Dessen Widerlegung im Allgemeinen. . §. 70.

Dessen falsche Vorstellung vom Handel. §. 71.

Von den Nachtheilen des Bestrebens der Völker, um eine vortheilhafte Handelsbilanz für sich zu gewinnen. . . §. 72.

Von der Bilanz zwischen der jährlichen Production und Consumtion. . §. 73.

Beschränkung der Einfuhr eines großen Theils der Waaren aus der Fremde, im Allge-

meinen, zu Folge des mercantilischen Systems. . . . . §. 74.

Von Beschränkung der Einfuhr solcher Güter, die im Lande erzeugt werden können. §. 75.

In wie fern dieß Verboth, bey einigen Waaren, gerechtfertigt werden könne. §. 76.

Beschränkung der Einfuhr der Waaren aus solchen Ländern, mit denen die Handelsbilanz für nachtheilig gehalten wird. §. 77.

Von Begünstigung der Ausfuhr durch Rückzölle. . . . . §. 78.

— — — — durch Prämien. . §. 79.

— — — — durch Handelsverträge. §. 80.

— — — — durch den Alleinhandel mit Colonien; von den verschiedenen Methoden wie er geführt werde, und dessen Nachtheilen für die Colonien, für alle Länder, die keine haben, für die Mutterstaaten selbst, trotz der großen Vortheile, welche der Colonial-Handel sonst gewährt. §. 82—85.

Erleichterte Einfuhr und erschwerte Ausfuhr gewisser rohen Materiale. . . §. 86.

2) Von den Systemen, welche den Landbau auf Kosten des Handels und der Manufacturen begünstigen. . . . §. 87.

System der Physiocraten; dessen Widerlegung und Behauptung des Grundsatzes der

freyen Anwendung des Fleißes und Capitals. . . . . . . §. 88—91.

Des zweyten Theils zweyter Abschnitt. Von Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse. . . §. 92-141.

Dessen Eintheilung. . . §. 92.

I. Von den Staatsausgaben. . §. 93—99.

— — — — im Allgemeinen. §. 93.

1. Zur Vertheidigung des Landes. . §. 94.

2. Für die Rechtspflege. . . §. 95.

3. Zur Anlage verschiedener öffentlichen Anstalten. . . . . . §. 96—98.

1. Für den Handel. . . . §. 96.

2. Zum Unterrichte für die Jugend. §. 97.

3. — — für die Erwachsenen. §. 98.

4. Zu Erhaltung der Würde des Regenten. . . . . §. 99.

II. Von den Quellen, woraus die öffentlichen Einkünfte bestritten werden. §. 100—135.

Von diesen Quellen im Allgemeinen. . §. 100.

1) Aus einem vorhandenen Geldfonds. §. 101.

2) Aus liegenden Gründen, Domainen. §. 102.

3) Aus Auflagen; Eintheilung derselben. §. 103.

Grundsätze in Bezug auf die Auflagen. §. 104.

Von den Abgaben, die auf die Landrente fallen, ihrer möglich gleichen Vertheilung, und den Vortheilen, die sie gewährt. . . . . §. 105—107.

Steuern, welche nicht zu Folge der Landrente, sondern zu Folge des gewonnenen Products erhoben werden. . . §. 108.

Von der Erhebung der Abgaben von Ländereyen in Natura, oder in Geld. . §. 109.

Abgaben auf die Hausrenten, ihre Vertheilung zwischen dem Besitzer des Bodens und dem Bewohner des Hauses; ihr Unterschied von der Steuer auf Landrenten; wer jene zuletzt trägt; von ihrer Erhebung; und von den Grundrenten der Häuser, als einem höchst geschickten Gegenstande der Besteuerung. . §. 110—114.

Von den Auflagen auf den Gewinst am Capitale; ihrer Wirkung auf dessen verschiedene Anwendung. . . . §. 115—118.

Anhang: Auflagen, welche auf den Capitalwerth der Güter, besonders bey ihrer Uebertragung aus einer Hand in die andere, fallen; verschiedene Methoden der Erhebung dieser Steuern; wen sie zuletzt treffen; und in wie fern dadurch der National-Reichthum leide. §. 119—122.

Auflagen auf den Arbeitslohn. . . §. 123.

Abgaben, welche alle Arten des Einkommens, ohne Unterschied, treffen sollen; Kopf- und Consumtionssteuern. . . §. 124.

Eintheilung der Consumtionsabgaben. §. 125.

Ihre Wirkung, je nachdem sie auf verschiedene Waaren gelegt werden. . . §. 126.

Ihre unmittelbare, oder mittelbare Erhebung. . . . . §. 127.

Von der Accise und dem Aus- und Einfuhrzoll. . . . . . . §. 128.

Von der Vereinfachung des Zollsystems, und dessen Vortheilen. . . . §. 129, 130.

Von Durchgangs- Wege- und Transito-Zöllen. . . . . . . §. 131.

Auf wen die Consumtionssteuern zuletzt fallen. . . . . §. 132.

Vortheile und Nachtheile dieser Abgaben. §. 133.

Von den verschiedenen Methoden des Eincassirens dieser Steuern. . . . §. 134.

Schluß über die Auflagen überhaupt. §. 135.

III. Von den Staatsschulden. . §. 136–141.

Ihre Entstehung, und verschiedene Arten. . . . . . §. 136, 137.

Von der Leichtigkeit oder Schwierigkeit für einen Staat zu borgen. . . §. 138.

Von den Nachtheilen, die mit den verschiedenen Methoden der Staatsschulden verbunden sind, und ihrer Abbezahlung. §. 139.

Die Staatsschulden schaffen kein neues Capital. . . . . §. 140.

Vom Staatsbankerott. . . . . §. 141.

Erster Theil.

Von den Quellen, aus welchen die Bedürfnisse einer Nation befriedigt werden, oder von den Elementen des National-Reichthums.

Erster Abschnitt.

Von der Verbesserung der hervorbringenden Kräfte, und von der Vertheilung des dadurch gewonnenen Products.

§. 1.

Von der Arbeit.

Das Product der Arbeit eines Volks verschafft ihm die Befriedigung seiner Bedürfnisse, entweder unmittelbar, oder mittelbar durch den Tausch eines Theils jenes Products gegen Waaren an-

derer Völker. Folglich wird es von dem Verhältnisse zwischen dem Producte der Arbeit einer Nation, oder dem, was damit eingetauscht wird, und der Zahl der Consumenten und ihrer Bedürfnisse abhängen, in wie fern diese mehr oder weniger befriedigt werden können. Dieß Verhältniß hängt aber hinwiederum von zwey Ursachen ab. Erstlich: in wie fern mit mehr oder weniger Geschicklichkeit, Fleiß und Einsicht die Arbeit selbst betrieben, und die Gegenstände ausgewählt werden, auf welche sie gewendet wird. Zweytens: in wie fern mehr oder weniger Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft sich mit nützlicher Arbeit beschäftigen oder nicht.

§. 2.

Die Vertheilung der Arbeit ist die Hauptursache ihrer Verbesserung.

Die Vertheilung der Arbeit überhaupt und zu einzelen Zwecken insbesondere, ist die letzte Ursache der Verbesserung dieser hervorbringenden Kräfte. Indem nähmlich: 1) die Geschicklichkeit eines jeden bey einer von ihm ausschließend

getriebenen Arbeit um so größer wird, als er nur allein auf sie alle seine Aufmerksamkeit wendet, und, seinem Talente und Geschmacke gemäß, sich diejenige Beschäftigung wählt, die ihm am meisten zusagt; 2) Indem der Zeitverlust vermieden wird, welcher, bey dem Uebergange von der einen Beschäftigung zu einer andern, sonst unvermeidlich ist; 3) Indem dadurch Zeit und Kräfte ersparende Hülfsmittel, d. h. nützliche Maschinen, erfunden und angewandt werden.

§. 3.

Diese Vertheilung der Arbeit aber hat ihre Grenzen in der Ausdehnung des Markts.

Es kann indeß die Vertheilung der Arbeit nicht nach Willkür ausgedehnt werden; sie findet ihre Grenzen in der Größe und Ausdehnung des Markts. Denn nur dann kann sich jemand ausschließend dieser oder jener Beschäftigung allein widmen, wenn er, durch den Tausch seines erzeugten Products, sich alle seine übrigen Bedürfnisse verschaffen kann. Daher

auch an Küsten und Strömen die Vertheilung der Arbeit, und mit ihr der Wohlstand zuerst zu blühen anfängt.

§. 4.

Von dem Tausch- oder Handelsmittel.

Ohne ein allgemein beliebtes Handelsmittel, welches jeder bereit ist zu nehmen, und dafür alles andere zu geben, kann der Tausch einer Waare, die man besitzt, gegen eine andere, die man sucht, nur mit großen Schwierigkeiten, besonders im Kleinen, getrieben werden. Dieß allgemein empfundene Bedürfniß mußte bald zu einem allgemein beliebten Handelsmittel führen. Eine gewisse Waare, welche den allgemeinsten Absatz hoffen konnte, indem sie ein gemeinsames Bedürfniß befriedigte, war allein dazu geschickt; von da schritt man zu den Metallen. Denn da diese ohne Schaden besser, als jede andere Waare, aufbewahrt werden können, da sie ferner so theilbar sind, als das Bedürfniß nur immer forderte; so waren sie auch zu diesem Zwecke vorzüglich geschickt. Von den unedlern Metallen

stieg man aus ähnlichen Gründen, auch wegen ihrer größern Seltenheit, zu den edeln. Da aber beydes, das Wiegen und Probiren, Kenntnisse voraussetzte und Zeit erforderte; so schlug man Münzen, deren Gepräge sowohl die Qualität, als die Quantität des in dem gegebenen Stücke enthaltenen Metalls, anzeigen sollte. Der Handel konnte schneller gehen; denn nun brauchte man nur zu zählen.

Anmerkung. Ein mäßiger, bey der Prägung der Münzen erhobener Schlagschatz wird die Münzkosten erstatten, auch wohl überdieß ein kleines Einkommen abwerfen, und zugleich dazu dienen können, daß die guten, vollwichtigen Münzen nicht gegen die im Umlaufe sich befindenden, schlechteren eingetauscht und eingeschmolzen werden.

§. 5.

Vom Werthe und Preise.

Der Werth einer Sache besteht zuvörderst in ihrer unmittelbaren Nützlichkeit; nachher aber auch in ihrer relativen, in Beziehung auf andere Waaren. Von diesem letztern, den man den Tauschwerth nennen kann, ist hier die Rede.

Wasser ist z. B. von der unmittelbarsten Nützlichkeit; nur an wenigen Orten aber hat es einen, und noch dazu einen sehr geringen Tauschwerth. Die zur Hervorbringung einer Waare erforderliche Arbeit ist der ursprüngliche Maßstab ihres Tauschwerthes. Je mehr Arbeit die Hervorbringung kostete, je mehr ist sie dem Verfertiger werth; er ist bemüht, bey ihrem Tausche, zu dem Besitze einer andern Waare zu gelangen, deren Verfertigung gleich mühsam war, oder ein Tauschmittel dafür zu erhalten, vermöge dessen er über eine gleiche Quantität anderer Arbeit gebieten kann. Dieß Ausgleichen zweyer Waaren aber, nach der in ihnen enthaltenen Quantität Arbeit, ist schwierig; man begnügt sich daher mit einer Approximation durch das Feilschen. Da aber jede Waare öfter gegen eine andere Waare, als gegen Arbeit, und, wenn der Tauschhandel aufhört, noch öfter nur gegen Geld umgesetzt wird; so schätzt man ihren Tauschwerth gemeinhin nicht nach der darin enthaltenen Arbeit, sondern nach Geld. Diese Quantität Geldes, für welche eine Waare ver-

kauft wird, macht alsdann ihren Nominal- oder Nennpreis, die Arbeit aber, die für eine Sache gegeben werden muß, um sie zu erhalten, ihren wirklichen, oder reellen Preis aus.

§. 6.

Beständigkeit des reellen, Schwanken des Nennpreises, und von der Unzulänglichkeit des Geldes, als Maßstab des Werthes.

Gleiche Arbeit behält gleichen innern Werth; nicht aber das Geld. Denn dieses ist verschieden in seinem Werthe, nach dem verschiedenen innern Gehalte der Münze von gleichem Nahmen, und verschieden nach der größern oder geringern Ergiebigkeit der Bergwerke, d. h. nach der größern oder geringern Quantität Arbeit, welche zur Gewinnung einer bestimmten Quantität Metalls erforderlich war. Wie geschickt nun auch das Geld als Handelsmittel ist, so ist es doch zum Maßstabe des Werthes der übrigen Waaren, als wozu es auch gebraucht wird, keinesweges völlig zweckmäßig. In beträchtlich von einander entfernten Zeiträumen hat eine

gleiche Summe Geldes einen sehr verschiedenen Tauschwerth; demnach wird, da es die erste Bedingung ist, daß ein Maßstab unverändert bleibe, das Geld ein untauglicher Maßstab zum Messen des Werthes der Waaren in beträchtlich von einander entfernten Zeiträumen seyn. Getreide im Gegentheile ist zum Maßstabe des Werthes, in solchen von einander entfernten Zeiträumen, weit geschickter; es behält in diesen Terminen seinen Tauschwerth unveränderter bey, als das Geld. Jedoch bleibt derselbe auch nicht ganz unverändert, indem der Unterhalt des Arbeiters in verschiedenen Perioden verschieden ist (§. 12.); folglich auch die Quantität Arbeit, welche mit einem gewissen Maße von Getreide gekauft werden kann.

§. 7.

Fortsetzung vom Getreide und Gelde, als Maßstab des Werthes.

Im Gegentheile aber ist für kurze Zeiträume, als von Jahr zu Jahr, das Geld ein geschickterer Maßstab des Werthes, als das Ge-

treide. Denn der Preis des letztern, der sich zugleich nach der größern oder geringern Fruchtbarkeit der einzelen Jahre richtet, muß auch von Jahr zu Jahr weit schwankender seyn. Nun aber folgt der Arbeitspreis keinesweges dem mannigfaltigen Wechsel des Getreidepreises von Jahr zu Jahr, sondern der erste wird vielmehr nach dem Durchschnittspreise des andern von mehreren Jahren bestimmt (§. 12.); folglich ist auch der reelle Preis des Getreides, in kurz von einander entfernten Zeiträumen, als von einem Jahre zum andern, eben so wohl, als der Nennpreis desselben sehr verschieden. Demnach ist die auf eine Waare gewendete Arbeit der einzig ursprüngliche, sichere und genaueste Maßstab des Tauschwerthes einer Waare zu allen Zeiten. Getreide ist ein genauerer Maßstab des Werthes, in beträchtlich von einander entfernten, Geld aber ein geschickterer in kurz von einander entfernten Zeiträumen. Denn, zu gleicher Zeit und an gleichem Orte, steht der Nennpreis und der wirkliche Preis aller Waaren im genauesten Verhältnisse zu ein-

ander, oder vielmehr sie sind sich gleich. Die Summe Geldes, welche man für eine Waare auf dem Markte löst, gibt das Vermögen auf demselben Markte, zu derselben Zeit, an demselben Orte, über eine andere Waare zu gebieten, deren darin enthaltene Arbeit jener gleich geschätzt ward.

§. 8.

Von den Bestandtheilen des reellen Preises aller Waaren beym Fortschreiten der Gesellschaft.

Daß Arbeit der einzig ursprüngliche Preis aller Waaren seyn mußte, ist klar; allein mit der Anhäufung mehrerer Waaren, nicht zum augenblicklichen, sondern spätern Gebrauche, durch den vermehrten und ungestörten Schutz des Eigenthums, kamen noch zwey andere Bestandtheile des Preises hinzu, so daß die auf die Hervorbringung der Waare gewendete Arbeit nun nicht mehr ihr einziger Preis blieb. Jener, welcher einen Vorrath von Waaren zum entfernteren Gebrauche aufgesammlet hatte, (der Capitalist) verwendete dieses sein Aufgespartes,

(sein Capital) um den Arbeiter mit Materialien und Werkzeugen zur Arbeit zu versehen; dafür aber erwartete er einen Gewinn. Dieser richtet sich nach ganz anderen Regeln, als der Arbeitslohn; er macht aber von nun an den zweyten Bestandtheil der Waarenpreise aus. Eben so wie der Capitalist, fordert endlich der Eigenthümer des Grundes und Bodens, für die Benutzung desselben, eine Rente; den Arbeitslohn ganz abgerechnet, welchen die Arbeit des Anbaues des Landes erforderte. Dieß erhellet daraus, daß der Grundherr, beym Fortschreiten der physischen Cultur, selbst von den freywillig wachsenden Producten ein Einkommen zieht. Diese Landrente macht den dritten Bestandtheil des Preises der Waaren aus. Aus diesen dreyen, aus zwey, oder aus einem derselben, besteht nunmehr der Preis aller Waaren; sie sind die drey Quellen alles Einkommens. Unter die drey Classen, der Landeigenthümer, der Capitalisten und der Arbeiter, wird der Ertrag aller Production vertheilt.

§. 9.

Von dem natürlichen und dem Marktpreise der Waaren.

In jeder Gegend eines Landes gibt es einen im Durchschnitte bestimmten Arbeitslohn, einen auf diese Weise bestimmten Gewinn am Capitale, und eine im Durchschnitte bestimmte Landrente. Man kann das den natürlichen Preis der Waare nennen, wenn alle die Kosten durch das, was man dagegen erhält, wiedererstattet werden; sie wird alsdann um den Preis verkauft, welchen sie demjenigen kostete, der sie zu Markt brachte. Hingegen wird der Marktpreis bestimmt, theils durch die zu Markt gebrachte Waaren-Quantität, und theils durch diejenige, welche von den Käufern wirksam begehrt wird. Da diese Concurrenz sehr verschieden seyn kann; so wird auch die Waare bald über, bald unter, bald mit ihrem natürlichen Preise gleich verkauft werden.

Anmerkung. Leicht verderbliche Waaren, mit denen der Markt zu reichlich versehen ist, fallen niedriger unter ihren natürlichen Preis, als andere minder schnell verderbliche.

§. 10.

Indeß neigt sich der Marktpreis immer nach dem natürlichen Preise hin.

In einem freyen Zustande werden die Verkäufer immer bemüht seyn den Markt nicht reichlicher zu versorgen, als thätige Nachfrage nach ihren Waaren vorhanden ist. Im Gegentheile aber werden sie sich bestreben, mehr Waaren auf den Markt zu schaffen, wenn nach denselben mehr Nachfrage entsteht. In jenem Falle wird weniger Arbeit, weniger Capital, weniger Land, einzeln oder zusammen, auf die Hervorbringung dieser Waare gewendet werden; in dem letztern mehr. Da dieß aber nicht immer sogleich geschehen kann, wenn die Nachfrage zu- oder abnimmt, so ist auch daraus klar, warum sich die natürlichen und Marktpreise nicht alsbald mit einander ausgleichen. Jedoch sollte man vermuthen, daß auf längere Zeit diese Verschiedenheit nicht dauern könnte; und gewiß wird dieß auch immer der Fall seyn, wenn nicht folgende Ursachen dieses Ausgleichen selbst auf längere Zeit verhindern.

§. 11.

Ursachen, welche das Ausgleichen des natürlichen Preises mit dem Marktpreise, auch auf längere Zeit, verhindern.

Diese Ursachen sind: 1. die Verschiedenheit der Arbeiten, welche bey gleichem Fleiße, zu verschiedenen Zeiten, dennoch sehr verschiedene Erzeugnisse liefern. So kann die Arbeit, welche auf den Landbau gewendet wird, nur nach dem Durchschnitte des Erzeugnisses mehrerer Jahre, der Nachfrage gemäß, eingerichtet werden; keinesweges aber kann sie genau, wegen der Ungewißheit eines zu erwartenden fruchtbaren oder unfruchtbaren Jahres, dem Begehren gemäß, jedes Jahr bestimmt werden. Fabrik-Arbeit, im Gegentheil, kann der thätigen Nachfrage viel gemäßer bestimmt werden. 2. Local-Ursachen; indem das Product ausschließend nur auf diesem Boden wächst, und die Nachfrage, durch die gewonnene geringe Quantität, keinesweges hinlänglich befriedigt werden kann. Eben so wirken Geheimnisse, welche bey Verfertigung oder Vertreibung dieser Waare angewandt wurden. (Fabrik-Geheimnisse bleiben län-

ger, als Handelsgeheimnisse verborgen.) 3. Policeyverordnungen, welche die freye Concurrenz hindern; denn der Monopolist erpreßt den möglichst höchsten, die freye Concurrenz gewährt den möglichst niedrigsten Preis.

§. 12.

Von den drey Quellen des Einkommens; 1) Von dem Arbeitslohne.

Nach Einführung des Landeigenthums, und nach Anhäufung der Capitale, blieb das Product der Arbeit nicht mehr des Arbeiters Lohn; mit dem Landeigenthümer und dem Capitalisten mußte der Arbeiter von nun an theilen. Die Größe des Arbeitslohns wird alsdann bestimmt: 1. durch die Concurrenz zwischen den Arbeitern, welche Arbeit suchen, und zwischen denen, welche Arbeiter begehren, und ihnen Lohn bieten. Dieß Verhältniß aber richtet sich nach den vorhandenen Fonds in der Gesellschaft, womit Arbeiter unterhalten werden können: mit anderen Worten, nach dem zunehmenden, abnehmenden oder stillstehenden Wohlstande eines Volks. 2.

Wird der Arbeitslohn bestimmt durch den Preis der ersten Lebensbedürfnisse. Allein der Einfluß dieses Preises ist von einer so entscheidenden Wirkung nicht, als jene erste Ursache. Denn es findet sich, daß gerade in unfruchtbaren Jahren, oder in Jahren der Theuerung, der Arbeitslohn, anstatt zu steigen, öfters fällt; und umgekehrt. Dieß wird der Fall seyn, so oft durch die Theuerung die Fonds vermindert werden, welche zur Unterhaltung der Arbeit angewandt wurden, während im Gegentheile die Zahl der müßigen Arbeiter eben dadurch vermehrt ward, welche sich einander abbieten. Umgekehrt kann der Fall in wohlfeilen Jahren eintreffen. Gewiß würde aber, wenn die Quantität der begehrten Arbeit und der sich anbietenden Arbeiter, in theueren wie in wohlfeilen Jahren, sich einander gleich bliebe, eine Veränderung im Preise der ersten Lebensbedürfnisse auch den entschiedensten Einfluß auf den Arbeitslohn haben. Da aber die Nachfrage nach Arbeit und die Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse sich einander entgegenwirken; so folgt auch, daß der Arbeitslohn

wenigeren Abwechselungen, als der Preis der ersten Lebensbedürfnisse, unterworfen ist, und daß dieser nur, im Durchschnitte von mehreren Jahren, auf den Arbeitslohn einen Einfluß haben wird.

§. 13.

a) Vom Gewinn am Capitale.

Dieser wird durch die Concurrenz der Capitalisten unter einander bestimmt. Je weniger Capitale in einem Lande vorhanden sind, je höher sind die daran zu machenden Gewinste, und umgekehrt. Wenn der Gewinn am Capitale abnimmt, so klagen z. B. die Kaufleute über den Verfall des Handels, obschon nichts so sehr seinen und des Landes Flor erweist, als eben dieß: denn es beweist der niedrige Gewinn, daß mehrere und größere Capitale, als sonst geschah, auf den Handel gewendet werden. Je weniger Capitale vorhanden sind, und je mehr Arbeiter Beschäftigung begehren, um so geringer wird der Arbeitslohn, und um so höher der Gewinn bey Anwendung des Capitals seyn. Folglich ist

der Arbeiter bey dem Fortschreiten einer Gesellschaft zum Wohlstande bey weitem am meisten interessirt; bey dem Capitalisten ist das Gegentheil der Fall. Je mehr Arbeit begehrt wird, je besser steht sich der Arbeiter. Nimmt die Nachfrage nach Arbeit ab, werden die Fonds vermindert, welche ihn beschäftigten; so wird sein Zustand stets trauriger. Der Capitalist aber erntet, durch die Verminderung der mit seinem Capitale concurrirenden Fonds, immer höhere Gewinste, und kann sich bey dem Ruine aller übrigen sehr wohl befinden.

Anmerkung. In einem Lande, das bereits den höchsten Wohlstand erreicht hat, werden sowohl Arbeitslohn, als Gewinn am Capitale gering seyn. — In verschiedenen von Europa ausgegangenen Colonien findet so wohl ein hoher Arbeitslohn, als ein hoher Gewinst am Capitale, eine geraume Zeit hindurch, statt; weil sie, während dieser Zeit, zu wenige Arbeiter und zu wenige Fonds besitzen. — In reichen Ländern kann der Gewinn am Capitale plötzlich steigen, wenn neu entdeckte Gewerbe, oder ein neu erobertes Gebiet zu den alten hinzukommen.

§. 14.

Wie man den Gewinn am Capitale schätzen könne.

Es ist sehr schwer den verschiedenen Arbeitslohn geradezu auch nur ungefähr zu schätzen; den Gewinst am Capitale kann man unmittelbar gar nicht bestimmen. Mittelbar aber kann er nach dem Zinsfuße von entliehenen Capitalen geschätzt werden. Das gewöhnliche Verhältniß zwischen den Zinsen von diesen, und dem Gewinne von angewendeten Capitalen, ist: daß jene noch einmahl so wenig abwerfen, als dieser beträgt. Dabey aber ist vorauszusetzen, daß hinlängliche Sicherheit in dem Lande vorhanden sey, weil sonst der Zinsfuß viel über seinem natürlichen Preise stehen wird; ferner, daß man sich nicht an den durch Gesetze bestimmten, sondern an den wirklich üblichen Marktpreis des Zinsfußes halte; und daß er nicht durch Monopole über sein natürliches Maß getrieben werde.

§. 15.

Von den Grenzen des höchsten und niedrigsten Gewinns beym Ausleihen und Anwenden der Capitale.

Der niedrigste Gewinn bey Anwendung eines Capitals muß immer etwas mehr betragen, als hinreichend ist, den Verlust zu ersetzen, welcher in jedem Gewerbe durch Zufälle von Zeit zu Zeit veranlaßt wird. Der Ueberschuß, der alsdann bleibt, ist nun der reine Gewinn. Dasselbe gilt von den Zinsen bey ausgeliehenen Capitalen. Ihr niedrigster Stand muß immer etwas mehr betragen, als den unvermeidlich zufälligen Verlust zu ersetzen, welchem man sich bey dem Ausleihen beständig aussetzt. Sonst leiht man sein Geld nicht aus, sondern man wendet es selbst an. Dieß schien ehemahls der Fall in Holland zu seyn, wo nur sehr reiche Personen von Geldzinsen leben konnten, die meisten aber ihr Capital auf die eine oder andere Weise selbst anwendeten. Der höchste Gewinst am Capitale findet da seine Grenzen, wenn er, im Preise der Waaren, den Theil verschlingt, welcher dem Grundeigenthümer als Rente zukommt, und dem

Arbeiter nur so viel läßt, als zu seinem nothdürftigen Lebensunterhalt erforderlich ist.

§. 16.

In wie fern ein gesteigerter höherer Arbeitslohn, oder Capitalgewinn auf die Waarenpreise wirken.

Länder, welche in einem raschen Fortschritte zum Wohlstande begriffen sind, das heißt, wo die productiven Fonds schnell zunehmen, und der Arbeit mehr begehrt wird, als müßige Hände vorhanden sind, wo also der Gewinn am Capitale gering, der Arbeitslohn aber hoch ist, solche Länder können doch die Concurrenz mit anderen aushalten, wo das Gegentheil statt findet: denn der Preis einer Waare wird durch einen hohen, im Lande üblichen Capitalgewinn viel mehr gesteigert, als durch einen hohen Arbeitslohn. Es steigt nähmlich der Theil der Waarenpreise, welcher sich in Arbeitslohn auflöset, mit der Erhöhung desselben in arithmetischem Verhältnisse; der Theil der Waarenpreise hingegen, welcher sich in den Gewinst am Capitale auflöset, steigt bey Erhöhung aller Capitalgewinste in geo-

metrischem Verhältnisse. Die Erhöhung des Arbeitslohns steigert den Waarenpreis in dem Maße, als einfache Geldzinsen die Schuld vermehren; die Erhöhung des Capitalgewinstes aber steigert ihn, wie Zinsen von Zinsen bezahlt die Schuld vergrößern.

§. 17.

Woraus entsteht die Ungleichheit des Arbeitslohns, und die der Gewinste am Capitale, in verschiedenen Beschäftigungen?

Vermöge der freyen Concurrenz scheinen so wohl Arbeitslohn, als Capitalgewinst, bey noch so verschiedenen Beschäftigungen einander gleich zu seyn, oder einer Gleichheit zueilen zu müssen. Dieß ist indeß nicht der Fall: 1. wegen der verschiedenen Natur dieser Beschäftigungen, auf welche Arbeit und Capital gewendet werden; 2. weil die Europäischen Polizeyeinrichtungen diese Ausgleichung noch mehr hindern.

§. 18.

Erster Grund: Ungleichheiten, welche aus der Verschiedenheit der Beschäftigungen entspringen.

Die Verschiedenheiten der mannigfaltigen Beschäftigungen, in so fern sie auf den Arbeitslohn und Capitalgewinst wirken, lassen sich auf folgende zurückführen:

1. Je nachdem die Beschäftigung angenehmer oder unangenehmer, ehrenvoller, oder schimpflicher ist;

2. Je nachdem die dazu erforderliche Geschicklichkeit sich leichter oder schwerer, mit größeren oder geringeren Kosten erlernen läßt;

3. Je nachdem sie stets, oder nur periodisch dauert;

4. Je nachdem auf den, welcher sie treibt, ein größeres oder geringeres Vertrauen gesetzt werden muß;

5. Je nachdem endlich das Gelingen derselben mehr oder weniger wahrscheinlich, oder unwahrscheinlich ist.

§. 19.

In wie fern wirken diese inneren Verschiedenheiten der Beschäftigungen auf die Ungleichheiten des Arbeitslohns und des Gewinns am Capital?

Diese Verschiedenheiten haben alle ihren unausbleiblichen Einfluß auf den Arbeitslohn, und bestimmen ihn verschiedentlich; auf den Gewinn am Capitale aber wirken nur das erste und das fünfte Verhältniß. Das erstere hat indeß nur einen geringen Einfluß auf den verschiedenen Gewinn am Capitale, und bey dem fünften scheint die Gefahr des Verlustes nicht im gehörigen Verhältnisse zu dem Gewinste zu stehen. Es folgt daraus, daß die Verschiedenheit des Arbeitslohns bey den verschiedenen Beschäftigungen viel größer seyn müsse, als die Verschiedenheit der abfallenden Gewinste bey den mannigfaltigen Anwendungen des Capitals.

Anmerkung. Man muß genau Arbeitslohn und Capitalgewinn scheiden, wenn sich in einer und derselben Person der vorschießende Capitalist und der Arbeiter vereinigt finden, um sich vor einem falschen Urtheile zu bewahren. Die Concurrenz der Capitalisten in großen Städten verringert den Gewinn der daselbst angelegten

Capitale; in kleinen Städten ist das Gegentheil der Fall. Dort ist der Arbeitslohn höher, hier niedriger; allein dort können auch weit mehrere und weit größere Capitale angelegt werden, als in den kleinen Städten. Daher kommt es, daß die Waaren, deren Ankauf in der großen Stadt zuerst theuerer war, als in der kleinen, dennoch in der ersten nachher wohlfeiler verkauft werden können. Hieraus kann die große Verschiedenheit des Getreide- und Viehpreises in verschiedenen Gegenden desselben Landes, und die weit größere Gleichheit der Brot- und Fleischpreise erklärt werden.

§. 20.

Wie groß nun auch die Verschiedenheit des Arbeitslohns und Capitalgewinstes ist, welche durch jene fünf Ursachen bewirkt wird; so wird doch der eine Gewerbszweig dadurch nicht bedeutend vortheilhafter, als der andere, wenn nur freye Concurrenz verstattet wird, und nicht einige andere Umstände größere Veränderungen bewirken.

Trotz des Einflusses jener fünf Ursachen auf den Arbeitslohn und den Capitalgewinst, ist dennoch, weder in der Wirklichkeit, noch auch nur in der Meinung der Menschen, der eine Gewerbszweig viel vortheilhafter, als der andere. Denn bey den größeren Gewinsten, die in den einen Beschäftigungen zu erhalten ste-

hen, zeigen sich von der andern Seite größere Unbequemlichkeiten, und bey geringeren Gewinsten, in anderer Beziehung, größere Annehmlichkeiten; so, daß größere oder geringere Gewinste von der einen, und Annehmlichkeit oder Unbequemlichkeit von der andern Seite sich die Wage halten, und kein Geschäft viel ersprießlicher, als das andere gehalten wird. Jedoch sind, wenn auf diese Weise das Gleichgewicht erhalten werden soll, nächst freyer Concurrenz, noch folgende drey Bedingungen erforderlich, weil, wenn diese nicht eintreten, die Ungleichheit dadurch noch größer, als durch jene fünf Ursachen, werden kann. Diese drey Bedingungen sind:

1. Daß die verschiedenen Gewerbe sämmtlich an diesem Orte, oder in dieser Gegend schon eine geraume Zeit bekannt und einheimisch geworden sind;

2. Daß sie sich in demjenigen Zustande befinden, welchen man ihren natürlichen nennen kann;

3. Daß sie die einzige Beschäftigung derer ausmachen, welche sich damit abgeben.

§. 21.

Zweyter Grund: Einfluß der Polizeyverordnungen auf die Verschiedenheit des Arbeitslohns und des Capitalgewinstes.

Die Polizeyverordnungen bewirken eine solche Ungleichheit auf drey verschiedene Arten:

1. Indem sie die Concurrenz in einigen Gewerben auf eine geringere Zahl von Mitwerbern einschränken, als ohne dieselben geschehen wäre;

2. Indem sie in anderen die Concurrenz vermehren, über das Maß von Mitwerbern, welches sich natürlich eingefunden hätte;

3. Indem sie den Umlauf der Capitale und Arbeit von einem Gewerbe, oder Orte zum andern verhindern.

Dieß alles wird bewirkt durch Monopole, Zunft- und Innungszwang, Prämien, hohe Auflagen u. s. w. (§. 69. und ff.).

Anmerkung. Der Arbeitslohn so wohl, als der Gewinn am Capitale, werden am zuträglichsten durch die freye Concurrenz bestimmt. Wenn die Gesetze den Arbeitslohn und Capitalgewinst festsetzen, so werden sie theils nicht gehalten, theils, wenn sie zur Ausführung kommen, größere Nachtheile dadurch veranlaßt, als die Vortheile sind, die man beabsichtigte. Einige Anwen-

dungen des Capitals verstatten auch selbst nur die Möglichkeit einer gesetzlichen Bestimmung des Gewinns. Diese sind jedoch nur da zulässig, wo Zunftzwang herrscht; sonst wird auch bey diesen Gewerben durch die freye Concurrenz der Gewinn am besten bestimmt werden.

§. 22.

3) Erklärung dessen, was man unter Landrente versteht, als dem dritten Bestandtheile des Waarenpreises.

Die Landrente ist das dem Grundherrn für die Benutzung seines Bodens bezahlte Quantum. Dieses ist gemeiniglich das höchste, was, unter den gewöhnlichen Umständen des Landes, derjenige zahlen kann, welcher den Boden benutzt. Dasjenige, was dem Pächter, nach Abziehung der Kosten des Anbaues und des landüblichen Gewinns seines darauf gewandten Capitals, übrig bleibt, ist das höchste, was dieser geben, und der Grundherr fordern kann. Was darüber oder darunter gegeben, oder empfangen wird, ist über oder unter dem natürlichen Maße. Somit ist die reine Landrente der Preis eines Monopolisten.

Anmerkung. Man muß nicht die Landrente verwechseln mit den Zinsen von demjenigen Capitale, welches von dem Grundeigenthümer auf die erste Urbarmachung und Verbesserung des Bodens verwendet worden ist. Diese zinsliche Vergütung kann allerdings mit in dem Pachtquantum begriffen seyn, welches von dem Pächter dem Grundherrn bezahlt wird; allein dieß sind zwey von einander verschiedene Quanta, welches daraus erhellet, daß dem Grundherrn auch dann noch eine Rente bezahlt wird, wenn er gar keine solche Ausgaben gehabt hat, ja, daß die freywilligen Erzeugnisse seines völlig rohen Bodens ihm beym Fortschreiten der Bevölkerung und der physischen Cultur des Landes eine Rente gewähren, und daß die Verbesserungen des Bodens, welche der Pächter auf seine Kosten gemacht hat, dem Grundeigenthümer, bey Schließung eines neuen Pacht-Contracts, zu Gute kommen, indem er alsdann eine höhere Rente begehrt.

§. 23.

Arbeitslohn und Gewinn am Capitale waren die Ursachen des Waarenpreises, die Landrente ist die Wirkung desselben.

Die Waaren müssen bey ihrem Verkaufe den auf sie gewandten Arbeitslohn wieder ersetzen, und den üblichen Gewinst von dem Capitale gewähren, welches zu ihrer Verfertigung und zu ihrem Verführen zum Markte gebraucht ward; denn würfen sie dieß nicht ab, so würde man

Arbeit und Capital auf eine andere und vortheilhaftere Weise verwenden. Diese beyden Bestandtheile des Waarenpreises sind also die Ursachen desselben. Die Landrente im Gegentheile macht auf eine andere Art einen Bestandtheil des Waarenpreises aus; sie verhält sich als die Wirkung desselben. Wenn die Producte des Landes bey ihrem Verkaufe mehr abwerfen, als der Lohn der auf sie gewendeten Arbeit und des auf sie gewandten Capitals nebst Gewinn betrug; so fällt dieser Ueberschuß, der Regel nach, als Landrente, an den Herrn des Bodens. Ob nun der Preis einer gegebenen Waare einen solchen Ueberschuß abwerfen werde, oder nicht, dieß hängt von dem Zustande der Gesellschaft, der Nachfrage und dem Anbaue des Landes ab; auch steigen die Preise aller Güter nicht so, daß sie eine gleiche Rente abwerfen; manche gewähren gar keine. Dagegen müssen durch den Waarenpreis immer der Arbeitslohn und das Capital mit dem üblichen Gewinste ersetzt werden, sonst können die Güter nicht mehr zu Markt kommen.

§. 24.

Von den Producten, welche allezeit eine Rente abwerfen.

Wer im Besitze von Nahrungsmitteln ist, kann immer über eine gewisse Quantität Arbeit anderer Menschen gebieten. Diese Nahrungsmittel werden stets begehrt; man kann durch ihren Besitz immer eine gewisse Quantität Anderer Arbeit erhalten, ob schon das Maß, welches man damit sich verschaffen kann, davon abhängt, in wie fern zu der Zeit die Arbeiter reichlichern oder kärglichern Lohn empfangen. Nun wirft ein Feld, welches mit Nahrungsmitteln für Menschen und Vieh bebaut wird, fast immer mehr ab, als zur Erstattung des Arbeitslohns und des Capitals mit seinem Gewinste erfordert wird; folglich wird auch bey den mit diesen Producten bebauten Feldern fast immer ein Ueberschuß bleiben, welcher als Landrente an den Grundherrn abgegeben werden kann. Die Größe der Rente solcher Grundstücke aber richtet sich: 1. nach der Fruchtbarkeit des mit diesen Producten bestellten Fel-

des; 2. nach der zum Absatze dieser Producte bequemen Lage. Demnach ist für die physische Cultur eines Landes nichts so vortheilhaft, als die erleichterte Communication zwischen allen Theilen desselben zu Wasser und zu Land.

Anmerkung. Ein Getreidefeld bringt eine größere Quantität Nahrungsmittel, selbst bey mittelmäßiger Fruchtbarkeit hervor, als ein Weideplatz von gleichem Umfange. Folglich würde es, wenn die Fleisch- und Getreidepreise sich gleich blieben, so wohl für den Pächter, als den Grundherrn, am vortheilhaftesten seyn, nur allein Getreide zu bauen. Dieß ist nun eine Zeitlang auch wirklich der Fall. Es werden immer mehr Weideplätze zu Getreidefeldern verwendet, bis durch die dadurch entstandene Vermehrung der Einwohner, und die von der andern Seite verminderten, unbebauten Plätze zur Ernährung des Viehs, der Preis des Fleisches durch die vermehrte Nachfrage steigt; so daß nun auch Arbeit und Capital auf den Anbau solcher Strecken verwendet werden, um von der Erzielung ihrer Producte Vieh zu ernähren. Und so kann der künstliche Anbau von Futterkräutern den gesteigerten Fleischpreis wieder vermindern.

§. 25.

Die Rente von Getreidefeldern bestimmt die Rente aller übrigen, mit Nahrungsmitteln für Menschen und Vieh bebauten Felder.

Getreideäcker, oder allgemeiner, diejenigen Felder, welche mit dem nöthigsten und gewöhnlichsten Nahrungsmittel für Menschen bebaut sind, bestimmen demnach, ihrer Unentbehrlichkeit wegen, die Rente aller übrigen Felder, welche mit anderen, minder nöthigen Nahrungsmitteln für Menschen und mit Futter für nutzbare Thiere bestellt werden. Denn, wäre dieß nicht der Fall, so würden bald mehrere Felder, welche bisher mit dieser Gattung bestellt wurden, zu jener verwendet werden, und umgekehrt. Wenn andere Felder eine höhere Rente abzuwerfen scheinen; so ist dieß meist ein trüglicher Schein, der daher kommt, weil man auf die theuerere Bereitung des Bodens, und die größeren Kosten der Cultur dieses, oder jenes Products nicht hinlänglich Rücksicht nimmt. Indeß gibt es auch allerdings Ausnahmen von dieser Regel, welche durch gewisse Localitäten zu=

weilen veranlaßt werden, vermöge deren die Nachfrage nach einigen Producten zu groß ist, als daß sie, weder von der umliegenden Gegend, noch aus der Ferne, der größeren Transportkosten wegen, hinlänglich befriedigt werden könnte. Dergleichen sind: 1. Die in einer großen Stadt vervielfältigten Bedürfnisse z. B. von frischem Fleische, Milch und Pferdefutter. Da nun die Zufuhr dieser Artikel aus großer Ferne nicht wohl thunlich ist, so wird auch, in der Nachbarschaft einer solchen Stadt, ein mit Nahrungsmitteln für Vieh bebautes Feld, eine höhere Rente abwerfen können, als ein Kornfeld. Dieß kann der Fall selbst bey größeren Strecken eines Landes werden; er scheint es im ältern Italien gewesen, und jetzt noch in Holland zu seyn. 2. Sehr beliebte Producte, welche nur auf vorzüglich von der Natur begünstigten Strecken, und nie in solcher Quantität hervorgebracht werden, daß die wirksame Nachfrage darnach so gut, als bey anderen Producten, befriedigt werden könnte; z. B. Weine, Zucker-, Tobakpflanzungen, und Oehlbäume von besonders geschätzter Art.

Anmerkung. 1. Wenn etwa in flachen Gegenden ein Grasplatz eine höhere Rente abwerfen sollte, als die benachbarten Getreidefelder; so ist nicht zu vergessen, daß das Vieh wiederum zum Anbau der Getreidefelder gebraucht wird; folglich, daß der letzte Grund der Erhöhung der Rente in den Getreidefeldern liegt.

2. Reisfelder geben eine reichere Ernte, als Getreidefelder; folglich sollten auch sie in Ländern, wo Reis das allgemein beliebte Nahrungsmittel ist, eine höhere Rente abwerfen, indem man durch ihren Ertrag über eine größere Quantität Arbeit gebieten kann; sie sollten in solchen Ländern der Maßstab und der Bestimmungsgrund der Rente aller übrigen, mit Nahrungsmitteln für Menschen und Thiere bebauten Ländereyen seyn. Allein dieß ist selbst in Reisländern nicht immer der Fall, vermöge der zu dem Reisbau erforderten besondern Qualität des dazu dienlichen Bodens. — Anders würde es sich mit Kartoffeln verhalten, welche eine solche besondere Qualität des Bodens nicht erfordern als Reis, und dennoch eine weit größere Ernte als Getreidefelder gewähren, so bald sie nur das allgemein beliebte Nahrungsmittel irgendwo würden, und ihr ganz allgemeiner Anbau nicht durch den Umstand, daß sie sich nicht so lange als Getreide halten, verhindert würde.

§. 26.

Folgen.

Demnach werfen Getreidefelder, indem ihr Ertrag fast immer reichlicher ist, als die zur

Wiedererstattung des auf sie gewandten Capitals mit dem gewöhnlichen Gewinste nöthig war, fast zu jeder Zeit, eine Rente ab; mit der fortschreitenden Cultur, und der dadurch vermehrten Nachfrage nach anderen Nahrungsmitteln für Menschen und Thiere, welche nicht zu den ersten und unentbehrlichsten gehören, werfen diese auch eine Rente ab, die ihre Grenze darin findet, wenn der Preis dieser Nahrungsmittel so hoch gestiegen ist, daß es gleich vortheilhaft wird sie künstlich zu erzielen, als vortheilhaft es war Getreide zu bauen. Zu jeder Zeit aber richtet sich die Rente der Getreidefelder, und die bey der fortschreitenden Cultur ihr gleichkommende Rente der übrigen, mit anderen Nahrungsmitteln bestellten Felder, nach deren jedesmahligen Fruchtbarkeit und nach ihrer zum Absatz geschickten Lage.

§. 27.

Von den übrigen Producten, welche bald eine Rente, bald keine abwerfen.

Nach den Nahrungsmitteln, sind Wohnung und Kleidung die nöthigsten Bedürfnisse der

Menschen, zu welchen sich noch viele andere mehr oder weniger entbehrliche gesellen, welche der vermehrte Reichthum der Nation veranlaßt. Diese Producte haben anfangs gar keinen Preis, als den, welcher in der Arbeit bestand, um sie zu sammeln und zum Markte zu führen. Erst mit der fortschreitenden physischen Cultur des Landes steigt ihr Preis, und nur dann können sie auch eine Rente für den Grundherrn abwerfen; sie thun es aber nicht immer. Getreidefelder werden fast immer eine Rente gewähren (§. 24.); ob diese aber, verhältnißmäßig zu anderen Getreidefeldern, größer oder geringer sey, das hängt von ihrer Fruchtbarkeit und der zum Absatze geschickten Lage ab. Die Rente von solchen Feldern aber, welche Producte liefern, womit die mehr entbehrlichen Bedürfnisse befriediget werden, richtet sich zwar ebenfalls nach der Fruchtbarkeit des Bodens, auf welchem, oder der Erde, in welcher sie gewonnen werden, und nach der Lage, der Nachfrage, oder dem Markte: allein der Unterschied bey diesen Producten verglichen mit denen der ersten Art, welche die unentbehrlichsten

Lebensmittel liefern, besteht darin, daß ihr Preis, und die davon zu erwartende Rente sich nach diesen beyden Umständen allein richten. Während ein Getreidefeld, fast in jeder Lage und selbst bey geringer Fruchtbarkeit, immer ein Product liefert, das Abnahme findet, und einen hinlänglichen Ertrag gibt, um einen Ueberschuß, nach Erstattung des Arbeitslohns und des Capitals mit seinen Gewinsten, d. h. eine Landrente, zu gewähren; so bleibt es, selbst bey der fortschreitenden physischen Cultur und der vermehrten Bevölkerung dennoch ungewiß, ob z. B. ein Steinkohlen-Bergwerk eine Rente abwerfen kann: denn dieß hängt einzig von seiner Lage und Fruchtbarkeit ab. Ist die Lage ungünstig, so daß die Transportkosten dermaßen die Kohlen vertheuern, daß sie nicht concurrirend mit anderen auf dem Markte erscheinen können; oder ist die Ergiebigkeit des Bergwerks so gering, daß andere, die eine gleich günstige Lage haben, dieses an Ergiebigkeit übertreffen: so kann es, nach den verschiedenen Verhältnissen, nur eine kleine, oder gar keine Rente abwerfen, man läßt es

endlich wohl ganz ungebaut, wenn der Ertrag nicht einmahl den Arbeitslohn und das darauf gewandte Capital, mit den üblichen Gewinsten, erstattet. Bey Waldungen, Steinbrüchen, Bergwerken, Fischereyen u. s. w. entscheidet bald die Lage, bald die Ergiebigkeit, bald beyde zugleich, ob überhaupt der Boden, worauf diese Producte erzielt werden, eine Rente abwerfen könne, und wie hoch sie seyn werde. Da hingegen das unfruchtbarste Getreidefeld, welches dem fruchtbarsten ganz nahe liegt, dennoch immer wohl einige Rente abwerfen kann.

§. 28.

Eintheilung der rohen Producte nach der Wirkung des menschlichen Fleißes auf ihre Gewinnung.

Obschon es wahr ist, daß bey dem fortschreitenden Anbaue eines Landes, und bey dessen zunehmenden Bevölkerung, eine Menge Producte einen Tauschwerth erhalten, welche vor derselben ganz und gar keinen hatten; so ist doch, wenn gleich die Nachfrage nach ihnen steigt, der menschliche Fleiß bey der Gewinnung eben dieser jetzt mehr denn ehemals

begehrten Producte keineswegs gleich glücklich. Es ist in den verschiedenen Stufen des Reichthums eines Landes nicht nur die Nachfrage, folglich der Markt, sondern auch die Quantität des gewonnenen Products verschieden, je nachdem der menschliche Fleiß diese, der Nachfrage gemäß, genau vermehren kann oder nicht. Demnach kann man die rohen Producte in drey Classen eintheilen: 1) In solche, welche der menschliche Fleiß gar nicht vermehren kann. Da nun z. B. nach sehr seltenen Vögeln oder Fischen, beym zunehmenden Reichthume, die Nachfrage steigen kann; so wird auch ihr Preis gleichsam ins unendliche steigen können, da dessen Erhöhung nur in der Liebhaberey und dem großen Vermögen Einzelner ihre Grenze findet. 2) Die andere Classe besteht aus denjenigen Pflanzen und Thieren, welche zufolge der Nachfrage vermehrt werden können. Der Preis dieser Producte steigt mit der zunehmenden Cultur, er hat aber seine bestimmten Grenzen. Wenn es eben so vortheilhaft wird alle diese begehrten Pflanzen und Thiere durch gleich sorgfältige Verwendung der

Felder, der Arbeit und des Capitals zu erzielen, als vortheilhaft es war, das Land zum Getreide anzuwenden, als dem nöthigsten Nahrungsmittel, und der Anwendung eines Bodens, welcher die reichste oder gewünschteste Ernte gibt; so ist der Preis jener Pflanzen und Thiere aufs höchste gestiegen, es hat der Anbau des Landes seinen höchsten Punct erreicht, er wird nicht höher steigen können. Alle Felder werden alsdann bey gleicher Fruchtbarkeit und Lage eine gleich hohe Rente abwerfen. 3) Die letzte Classe besteht in solchen Producten, auf deren Gewinnung der menschliche Fleiß beschränkt und ungewiß ist, als z. B. bey Fischereyen und Bergwerken. Ob nun Bergwerke eine Rente abwerfen können, und wie groß sie seyn werde, das hängt von ihrer Fruchtbarkeit und Lage ab. Bey edelen Metallgruben entscheidet ihre Ergiebigkeit; denn ihre Lage ändert hier wenig oder gar nichts, indem die ganze civilisirte Welt einen Markt für sie abgibt, der Transport aber, der Regel nach, bey ihrem hohen Werthe, verglichen mit anderen Waaren, so leicht und wenig kostbar ist.

Ein Bergwerk aber heißt ergiebiger, als ein anderes, in so fern, bey gleicher Quantität der darauf gewandten Arbeit und des darauf gewandten Capitals, die Summe des gewonnenen Metalls größer bey ihm, als bey dem minder ergiebigen war.

§. 29.

Das Steigen der reellen Preise gewisser rohen Producte, bey der fortschreitenden Cultur, verglichen mit anderen, beweist das Zunehmen des National-Reichthums; es darf indeß bey dieser Schätzung der Nominalpreis mit dem reellen Preise nicht verwechselt werden.

Das Steigen des reellen Preises gewisser Producte, verglichen mit anderen, ist ein sicherer Beweis von der fortschreitenden physischen Cultur, dem Zunehmen des Reichthums einer Nation; z. B. das Steigen der Fleischpreise, und aller derjenigen Producte, welche vor dem vollen Anbaue des Landes nur so viel kosteten, als die Arbeit betrug, um sie zu Markt zu führen. Wenn man nun über das Steigen der reellen Preise dieser Producte klagen hört; so ist dieß freylich sehr thöricht, denn man klagt über den wachsenden Flor des Landes. Es ist nicht die Vermehrung der edeln

Metalle, (eine höchst unbedeutende Sache) welche von dieser Preiserhöhung die Ursache war, denn der reelle Preis jener Producte, und nicht bloß ihr Nominalpreis, ist gestiegen. Die Quantität der edeln Metalle in einem Lande richtet sich nach der wirksamen Nachfrage, und der Ergiebigkeit der zu der Zeit vorhandenen Bergwerke. In so fern nun die Quantät jener von der wirksamen Nachfrage abhängt, so wird ein reiches Land eine um so größere Summe davon besitzen, als sein Bedürfniß darnach und sein Vermögen, dafür etwas anders zu bieten, größer ist. Nicht weil die edeln Metalle daselbst wohlfeiler, sondern weil sie daselbst theuerer sind, ziehen sie sich dahin, wie sich alle Waaren dahin ziehen, wo die thätigste Nachfrage nach ihnen ist. Nicht wegen der größern Quantität edler Metalle sind diese Länder reich, sondern weil sie reell reicher sind, und über eine größere Quantität Anderer Arbeit gebieten können, so werden sie auch eine größere Menge edler Metalle sich verschaffen, von denen sie so viel kaufen, als sie bedürfen. Hierdurch kann ihr wirklicher Tauschwerth nimmermehr vermindert, oder herabgesetzt werden.

In so fern sich die Quantität eben dieser Metalle aber nach den zu der Zeit vorhandenen Bergwerken und ihrer Ergiebigkeit richtet; so kann dadurch die Nachfrage entweder genau befriediget, oder bald mehr bald weniger, als erfordert wird, gewonnen werden. Diese drey Fälle scheinen vor, bey und nach der Entdeckung der Amerikanischen Bergwerke eingetreten zu seyn. Durch die Entdeckung dieser ergiebigeren Gruben mußten die Nominalpreise aller Waaren sich sehr ändern, indem der reelle Tauschwerth dieser Metalle fiel, welcher gleichwohl zum Maßstabe des Werthes aller übrigen Güter gebraucht ward. Auf den reellen Tauschwerth der letzteren konnte aber die Entdeckung ergiebigerer Bergwerke keinen Einfluß haben, denn Gold und Silber, und die daraus verfertigten Geräthe, wurden dadurch allein wirklich wohlfeiler. Der höchste Preis der edeln Metalle wird bloß durch ihre Seltenheit, durch unbefriedigte Nachfrage bestimmt. Ihr niedrigster Preis muß immer hinreichen, die auf ihre Gewinnung gewandte Arbeit, und das darauf

gewandte Capital mit den gewöhnlichen Gewinsten zu ersetzen; wenn gleich keine, oder nur eine unbedeutende Rente von einem solchen Bergwerke zu erhalten steht.

Anmerkung. Für die Theorie sind dergleichen Untersuchungen über die Bestandtheile der Preise der Waaren, und die Gründe der Verschiedenheiten derselben unter einander, von einleuchtendem Werthe. Selbst aber für den Practiker können sie von Nutzen seyn; z. B. wenn entschieden werden soll, in wie fern der Geldsold der Staatsdiener bey den Preiserhöhungen der Waaren vermehrt werden müsse oder nicht. Rühren diese von einer größern Ergiebigkeit der Bergwerke, folglich von Verminderung des Werths der edeln Metalle her, so muß in gleichem Verhältnisse, als diese an ihrem Tauschwerthe verlieren, der Sold erhöhet werden; rührt aber die Erhöhung des Preises einiger oder vieler Waaren von dem verbesserten Anbaue, und dem zunehmenden Reichthume des Landes her; so wird es schwerer zu bestimmen, sowohl, ob überhaupt, als in wie fern die Solderhöhung statt finden müsse. Denn, wenn dieser verbesserte Anbau die einen Waaren vertheuert, so verringert er doch den Preis anderer.

§. 30.

Der reelle Preis der Manufacturwaaren fällt bey dem fortschreitenden Anbaue und dem zunehmenden Reichthume eines Landes.

Die Vertheilung der Arbeit wird bestimmt durch die Grenzen des Markts (§. 3.); d. h. durch den bessern Anbau, durch die dadurch vermehrte Volksmenge, und durch den größern Absatz überhaupt. Die Vermehrung der Capitale wirkt auf denselben Zweck hin. Auf diese Weise (§. 2.) werden die hervorbringenden Kräfte der Arbeit verbessert; eine gleiche Zahl Menschen liefert, bey gleicher Anstrengung, eine größere Quantität und eine bessere Qualität von Gütern. Somit wird der fortschreitende Anbau und Wohlstand des Landes zur Verminderung des reellen Preises der Manufactur-Producte beytragen. Diese Verbesserungen aber sind so groß, daß sie den, beym schnellen Fortschreiten eines Volks zum Wohlstande, gesteigerten Arbeitslohn weit übertreffen, oder mehr denn vergüten. Die Verminderung des Preises der Manufactur-Producte ist indeß bey allen nicht gleich groß, noch gleich auf-

fallend und leicht zu bemerken; weil die Verbesserung der hervorbringenden Kräfte in den verschiedenen Manufacturen mehr oder weniger statt finden kann, und weil die Preisverminderung des Manufactur-Products zuweilen deßhalb übersehen wird, indem das rohe Material um so viel theuerer, durch den verbesserten Anbau des Landes, geworden ist: der höhere Preis des rohen Products steckt aber in der fabricirten Waare, und verschlingt wohl die Preisverminderung der Manufacturkosten, oder macht sie unmerklich.

§. 31.

Wie sind die drey verschiedenen Classen, der Landrentenierer, der Arbeiter und Capitalisten, bey dem Aufkommen der Gesellschaft interessirt?

Jede Verbesserung in der Gesellschaft, der größere Anbau des Landes, die vermehrte Communication desselben unter allen Theilen, die vermehrte und verbesserte Arbeit, tragen alle dazu bey, dem, welcher von der Landrente lebt, entweder unmittelbar, indem die Landrente erhöht wird, oder mittelbar, indem er über mehr

Arbeit durch dieselbe gebieten kann, einen reellen Vortheil zu gewähren. Nimmt im Gegentheile der Anbau und Wohlstand des Landes ab, so verliert er an der Rente, und an dem Werthe derselben. — Diejenigen, welche vom Arbeitslohne leben, sind bey dem Fortschreiten des Staats zum Wohlstande gleich sehr interessirt. Je schneller dies Fortschreiten geschieht, je mehr Arbeit begehrt wird, um so höher steht der Arbeitslohn, und folglich befindet sich der freye Arbeiter auch um so besser. Beym Sinken des Wohlstandes ist sein Zustand höchst traurig. Beym Stillestehen desselben wird ihm nur das gereicht, was zu seinen nöthigsten Bedürfnissen erfordert wird, während der, welcher von der Landrente lebt, bey dem Stillstehen des Wohlstandes der Gesellschaft sich besser befindet. Der Arbeiter ist daher, bey den Fortschritten der Gesellschaft zum Wohlstande, noch mehr, als der Landeigenthümer, interessirt. — Mit dem Capitalisten aber, welcher die nützliche Arbeit in den Gang bringt, und mit seinem Vortheile verhält es sich ganz anders bey den verschiedenen Zuständen der Gesellschaft.

sellschaft. In armen Ländern nähmlich ist der Gewinn, welchen er an seinem Capitale macht, groß, in reichen Ländern ist er klein, und in solchen, die ihrem Verfalle schnell zueilen, ist er am größten. Die Capitalisten sind außerdem auf ihren eigenen Vortheil am wachsamsten, da sie immer mit Speculationen beschäftigt sind, indeß der Landeigenthümer seine Rente ruhig verzehrt, und es dem Arbeiter an Zeit, Muße und Kenntnissen fehlt, sich auf Speculationen einzulassen. Daher die Capitalisten diese Classen eben so wohl, als die Regierungen, zu übertölpeln bemüht sind, welches ihnen auch wirklich nur zu oft gelingt, indem sie ihren Privatvortheil, als einen allgemeinen, dem ganzen Lande zuträglichen, darzustellen wissen. Die Capitalisten sind nähmlich stets bemüht, Ein Mahl den Markt zu erweitern, ein Bemühen, das, wenn es gelingt, meisten Theils auch von Nutzen für die übrigen Classen zu seyn pflegt; für's andere aber sind sie auch bemüht, die Concurrenz auf diesem Markte zu verhindern, ein Verfahren, welches geradezu dem Interesse aller übrigen zu-

wider läuft. Die Regierung kann daher nicht sorgsam genug die von dieser Classe empfohlenen Handelsgesetze erwägen; denn ihr Interesse leitet sie, und sie wissen künstlich genug dieses, hinter einem vorgeblichen allgemeinen Landesinteresse, zu verbergen.

Des ersten Theils zweyter Abschnitt.

Vom Capitale, von seinen Bestandtheilen, seiner Wirkung und Anwendung, und der gestörten Freyheit der letztern in Europa.

§. 32.

Entstehung der Capitale.

Nach Einführung der Vertheilung der Arbeit, kann jeder unmittelbar nur wenige seiner Bedürfnisse durch eigenen Fleiß befriedigen; gegen die Producte seiner Arbeit muß er die Güter zur unmittelbaren Befriedigung der meisten eige-

nen Bedürfnisse von anderen tauschen. Somit wird er selbst, oder ein Anderer wird statt seiner, einen Vorrath gesammelt haben müssen, wovon er, bis zur Verfertigung und bis zu dem Austausche des Products seiner Arbeit, erhalten und ihm die Geräthschaften und Materialien zur Arbeit verschafft werden können. Je größer dieser Vorrath wird, um so weiter kann die Theilung der Arbeit getrieben werden; je weiter die letztere geht, um so größer wird die begehrte Quantität von Materialien, Maschinen und Lebensmitteln, für die, der Regel nach, sich zugleich vermehrende Zahl der Arbeiter, seyn. Der gesammelte und aufbewahrte Vorrath von Dingen, die einen Werth haben, heißt Capital. Der Inhaber desselben ist bemüht, die Arbeiter, welche er erhält, so zu beschäftigen, daß dadurch die größtmöglichste Quantität und die beßte Qualität des Products erhalten werde. Dieß geschieht vornehmlich durch die zweckmäßigste Vertheilung der Arbeit und die Anwendung von Maschinen. Gewöhnlich hängt aber das Vermögen, das eine oder das andere zu thun, von der Größe des

Capitals und der Anzahl der beschäftigten Arbeiter ab. Mit der Anhäufung des Capitals in einem Lande wächst nicht nur die Anzahl der fleißigen Hände, sondern auch die Quantität der Erzeugnisse, die von einer gleichen Zahl fleißiger Hände hervorgebracht wird.

§. 33.

Eintheilung der verschiedenen Capitale eines Landes.

Man kann den gesammelten Vorrath in einem Lande in drey Theile theilen. 1) In denjenigen Theil, welcher von dem Besitzer desselben zum eigenen, unmittelbaren Verbrauche bestimmt ist; z. B. Lebensmittel, Kleider, Wohnung und Hausgeräthe. Dieser Theil des allgemeinen Vorraths, in so fern er zum Verbrauche bestimmt ist, und sich bereits in der Hand des Consumenten befindet, wirft dem Besitzer keinen Gewinst ab. 2) In denjenigen Theil, welcher dem Besitzer, ohne ihn zu verlassen, einen Gewinst gewährt; dieser Theil wird das stehende Capital genannt. Er besteht in Maschinen und Werkzeugen, in Gebäuden,

welche, ohne vermiethet zu werden, einen Gewinn abwerfen, als Waarengewölbe, Werkstätten und Wirthschaftsgebäude, endlich in aller und jeder Verbesserung und Urbarmachung des Bodens, und in allen von den Einwohnern erworbenen Geschicklichkeiten. 3) In denjenigen Theil, welcher dem Besitzer nicht eher einen Gewinn abwirft, als bis er ihn verlassen hat, und aus seinen Händen in andere übergegangen ist. Dieser Theil, oder das umlaufende Capital einer Nation, besteht Ein Mahl in dem baren Gelde, durch welches alle folgende in Umlauf gebracht werden, und dann in den Materialien, Lebensmitteln und Manufactur-Waaren, in so fern sie sich noch in den Händen derer befinden, die sie zum Verkaufe bestimmen.

§. 34.

Von dem Verhältnisse der verschiedenen Capitale zu einander.

Das ganze umlaufende Capital, das Geld ausgenommen, wird, in einem kürzern oder längern Zeitraume, immer zu den beyden anderen

Theilen geschlagen. Bald wird es in ein stehendes Capital verwandelt, bald zu dem Vorrathe gezogen, welcher zum unmittelbaren Verbrauche bestimmt ist. Jedes stehende Capital kommt von einem umlaufenden her, und bedarf eines solchen zu seiner Erhaltung, so wie endlich kein stehendes ohne ein umlaufendes Capital ein Einkommen gewährt. Beyde aber, das stehende, wie das umlaufende, haben zum letzten Zweck, den Vorrath zum unmittelbaren Gebrauche zu vermehren. Da jährlich nun ein so großer Theil dem umlaufenden Capitale entzogen wird, so muß dieser wieder ersetzt werden, welches durch die jährlichen Erzeugnisse des Bodens, der Bergwerke und der Gewässer, so wie der Verarbeitung dieser rohen Producte in Manufactur-Artikel geschieht. Auch das Geld verbraucht sich zum Theil und muß ersetzt werden. Die Erzeugnisse des Bodens, der Bergwerke und der Fischereyen aber werden wiederum durch ein stehendes und umlaufendes Capital hervorgebracht, und aus ihnen werden alle in der Gesellschaft vorhandenen Capitale, mit den

üblichen Gewinsten, wieder erstattet. Das Product des Bodens, der Bergwerke und Fischereyen richtet sich nach ihrer natürlichen Fruchtbarkeit, und nach der Größe und der geschickten Anwendung der auf sie gewandten Capitale. Jeder aber ist bemüht, wenn er anders in einem Staate lebt, wo Sicherheit zu finden ist, sein Capital auf die ihm vortheilhafteste Weise anzuwenden, nachdem er den Vorrath abgezogen hat, den er zum unmittelbaren Verbrauche bedarf.

§. 35.

Vom rohen und reinen Einkommen.

Man kann, wie bey dem Einkommen eines Privatmannes, so auch bey dem einer ganzen bürgerlichen Gesellschaft, das rohe von dem reinen Einkommen unterscheiden. Dieses letztere besteht in demjenigen Ueberschusse, welcher nach Unterhaltung des ganzen vorhandenen stehenden und umlaufenden Capitals übrig bleibt, und welcher nunmehr zum unmittelbaren Verbrauche verwendet werden kann. Wird nun, durch ir-

gend eine neue Erfindung, an dem bisherigen Aufwande, welchen das stehende Capital erforderte, etwas erspart, ohne daß dadurch das zu gewinnende Product, weder an Quantität, noch an Qualität, leidet; so wird dadurch das reine Einkommen der Gesellschaft auch offenbar vermehrt. Ganz anders aber verhält es sich mit dem umlaufenden Capitale. Dieses wird, das Geld abgerechnet, entweder zum stehenden verwandt, oder aber zum unmittelbaren Verbrauche gezogen. Jeder kauft die Waaren, die er bedarf, der Regel nach, mit seinem reinen Einkommen, und erstattet dem Kaufmann ihren Werth in Geld, mit den gewöhnlichen Gewinsten, wieder. Demnach wird dabey weder das productive Capital des Kaufmanns, noch des Käufers vermindert oder vernichtet. Das Geld ist der einzige Theil des umlaufenden Capitals, welcher eine Verminderung des reinen Einkommens der Gesellschaft verursacht. Demnach hat, in dieser Hinsicht, das Geld eine Aehnlichkeit mit dem stehenden Capitale.

§. 36.

Aehnlichkeit des Geldes mit dem stehenden Capitale, in so fern beyde das reine Einkommen der Gesellschaft vermindern.

Die Anschaffung und Unterhaltung der für die Bedürfnisse einer Gesellschaft nöthigen Geldsummen veranlaßt, eben so wie die Unterhaltung der daselbst vorhandenen stehenden Capitale, eine Verminderung in dem reinen Einkommen der Gesellschaft. Denn gleichwie die Werkzeuge, die erworbenen Geschicklichkeiten, der verbesserte Anbau des Landes, und die nützlichen Gebäude, durch Arbeit und Waaren angeschafft werden mußten, eben so verhält es sich auch mit dem Gelde. Zweytens aber, kann das letztere, eben so wenig, als die verschiedenen Theile des stehenden Capitals, einen Theil des Einkommens der Gesellschaft ausmachen. So paradox dieß auch klingt, so wahr ist es doch. Denn das Geld ist weiter nichts, als ein Circulationsrad, ein Tauschmittel, welches alles und jedes Einkommen allen und jeden zutheilt; es macht aber keinesweges selbst einen Theil dieses Einkommens aus. Dieß

ergibt sich aus der weit kleinern Summe des Geldes, und der weit größern des Einkommens, welches durch jenes einem jeden zugetheilt wird, indem alle diese Metallstücke bloß Anweisungen auf Güter enthalten. Drittens aber hat das Geld eine Aehnlichkeit mit dem stehenden Capitale, in so fern als durch irgend eine Ersparung an diesem, ohne dadurch dem Producte zu schaden, eben so wohl ein größeres reines Einkommen gewonnen wird, als ein Ersparen am Gelde dieß reine Einkommen vermehrt, wenn durch irgend eine Erfindung, ein wohlfeileres Handelsmittel, welches gleiche Dienste leistet, eingeführt wird.

§. 37.

Vom Papiergelde.

Eine solche Ersparniß an den Kosten des baren Geldes erfolgt nun durch die Einführung eines geschickten Papiergeldes. Nimmt man z. B. an, daß die von einer Bank ausgestellten Banknoten (d. h. ihr ausgegebenes Papiergeld) so viel Credit haben, daß sie in

gleichem Werthe mit dem baren Gelde erhalten werden, und nimmt man ferner an, daß dieß etwa mit dem fünften Theile des zuvor gebrauchten Geldes geschehen kann; so werden die vier Fünftel des baren Geldes, welche zuvor zur Circulation erfordert wurden, erspart; d. h. die Kosten der Anschaffung und Erhaltung dieses Geldcapitals werden gewonnen, und somit das reine Einkommen der Gesellschaft vermehrt, dieser reine Ueberschuß aber kann nun wenigstens wieder zu Capital geschlagen, und zu productiver Arbeit angewandt werden. Das zur innern Circulation des Verkehrs im Lande nunmehr überflüßig gewordene bare Geld, wird ins Ausland gehen, welches mit den Banknoten eben nicht der Fall ist; somit aber wird ein größerer Fonds für den ausländischen Handel gewonnen, und durch denselben wird hinwiederum meisten Theils die productive Arbeit des Vaterlandes vermehrt.

§. 38.

Von dem Bankgeschäft, und den Grenzen für die Quantität der auszugebenden Banknoten.

Eine Bank bringt ihre Bankzettel oder Banknoten auf folgende Weise aus, und bewirkt auf diese Art einen Theil der Circulation, statt mit barem Gelde, durch Papier. Indem nähmlich die Bank, fürs erste Wechsel vor ihrer Verfallzeit durch Banknoten discontirt; oder indem sie Andern, die hinlängliche Bürgschaft leisten, oder auch bloß auf kaufmännischen Credit, einen Vorschuß in Banknoten gewährt, d. h. mit andern Worten, ihnen Cassarechnung gibt. — Der ganz besondere Aufwand einer Bank, (den abgerechnet, welchen sie mit jedem andern kaufmännischen Gewerbe gemein hat) bestehet darin: immer eine hinreichende Summe baren Geldes vorräthig zu haben, um die von ihr ausgestellten Banknoten, so wie sie ihr zur Auswechselung gegen Geld präsentirt werden, sogleich auszuwechseln; und dann diesen Geldvorrath, so wie er ausgeleert wird, eben so schnell wieder herbey zu schaffen. Es beruht nähmlich

der Credit einer Bank gerade auf dieser Gewißheit, die von ihr ausgestellten Noten, an ihrer Casse, jedes Mahl sogleich in bares Geld ausgewechselt zu bekommen. Die Summe aber dieser Banknoten darf, so wie die Summe alles des in einem Staate vorhandenen Papiergeldes, nie größer seyn, als die inländische Circulation bequem einsaugen kann, indem nähmlich dieß Papiergeld eines Staats selten, oder nie im Auslande Absatz findet. Daher sagt man, eine Bank übertreibt ihr Geschäft, indem sie nähmlich mehrere Banknoten ausgibt, als die Circulation der Gegend, worauf sie Einfluß hat, bedarf. Diese Uebertreibung nun raubt ihr allen Vortheil, welchen ihr das Geschäft gewähren könnte, indem diese übertriebene Summe der Banknoten immer wieder an sie zur Auswechselung gegen bares Geld zurückkommt, dieß bare Geld aber eben so schnell wieder in den ausländischen Handel geht, und demnach die Anschaffung so großer Summen Geldes, die eben so schnell ausgegeben, als angeschaft worden, sie in die größte Verlegenheit stürzt.

Versteht sie deßhalb ihren eigenen Vortheil, so wird sie ihr Geschäft nicht übertreiben, und im Falle sie dieß nicht thut, so wird dasselbe, sowohl ihr, als dem Staate vortheilhaft seyn. Hat sie aber ihr Geschäft übertrieben, d. h. mehrere Banknoten ausgegeben, als die innere Circulation des Landes, oder der Gegend, wo sie ihr Geschäft betreibt, bequem einsaugen kann; so bleibt ihr kein anderes Mittel, sich aus der Verlegenheit zu helfen, als daß sie die übertriebene Zahl Banknoten, so wie sie einkommen und ausgewechselt sind, vernichtet. Thut sie dieß nicht, so wird ihre Verlegenheit mit der Zeit nur immer größer, das stete Anschaffen der baren Geldsummen kostbarer, und will sie sich durch Wechsel, die sie auf andere ausstellt, helfen, so schützt sie dieß nur auf eine kurze Zeit, und ihr Ruin wird um so gewisser: denn diese Wechsel kommen nach einer kurzen Zeitfrist wieder an sie zurück, sie muß, sowohl Provision, als Zinsen, endlich tragen; so führt die Wechselreiterey zum Bankerott.

§. 39.

Wie eine Bank betrogen werden kann, und wie sie dem Betruge zuvorkommen mag.

Wenn sich eine Bank bey ihrem Geschäfte an diesen aufgestellten Grundsatz hält; so ist dasselbe so nützlich und doch zugleich so einfach, daß es zu den wenigen Geschäften gehört, welche mit Vortheil selbst durch den zusammengeschossenen Fonds einer Compagnie getrieben werden können. Die Bank aber kann bey ihren Geschäften Ein Mahl einem Betruge ausgesetzt seyn, und dann durch diesen Betrug auch zur Uebertreibung ihrer Geschäfte veranlaßt werden. Es frägt sich daher: wie die Banken, bey ihren Geschäften des Wechsel-Discontirens und der Darlehne hintergangen werden, und wie sie diesen Betrug entdecken und ihm vorbeugen können; endlich aber, welches die Forderungen sind, welche man gerechter Weise an eine Bank machen, oder in wie fern von ihr eine Unterstützung für die verschiedenen Gewerbsleute erwartet werden könne?

§. 40.

Betrug, dem sich die Bank beym Discontiren der Wechsel aussetzt.

Wenn die Banken nur wirkliche Wechsel discontiren, so ist dieß Geschäft ihnen eben so nützlich, als dem, welchem sie die Wechsel discontirten, oder mit andern Worten, welchem sie ihren Werth, vor der Verfallszeit, in Banknoten, mit Abzug der Zinsen, auszahlten. Diese Zinsen machen den Bankgewinn bey diesem Geschäfte aus. Demjenigen aber, welcher den Wechsel hatte und ihn discontiren ließ, wurden die Banken nützlich, indem sie ihn in den Stand setzten, dessen Werth, vor seiner Verfallszeit, wieder anzuwenden, oder die Forderungen, welche in der Zeit an ihn einliefen, zu bezahlen. Die Bank wird auch dabey keineswegs gefährdet, indem sie nur den Werth vorschießt, denselben aber, zur Verfallszeit des wirklichen Wechsels, wieder erhält. Sind aber die zum Discontiren ihr angebotenen Wechsel keine wirklichen, sondern erdichtete Wechsel, welche von keinem wirklichen Gläubiger auf keinen wirklichen Schuldner

ner ausgestellt sind; so entsteht aus diesem Betruge gewöhnlich Verlust für die Banken, indem nähmlich alsdann aus ihnen ein steter Abfluß, aber kein wirklicher, verhältnißmäßiger Zufluß statt findet. Die Wechselreiter machen ein betrügliches Anlehen von den Banken, mit denen sie in Verkehr stehen. Lassen nun zwey solche Wechselreiter ihre betrüglichen Wechsel stets bey denselben Banken an zwey verschiedenen Orten discontiren; so kann dieser Betrug sehr leicht von ihnen entdeckt werden. Lassen aber eben diese Betrüger ihre Wechsel bey verschiedenen Banken discontiren, und geschieht dieß Ausstellen und Ziehen der Wechsel nicht bloß unter diesen beyden, sondern unter mehrern solchen Projektmachern, welche zusammen dieß Spiel treiben und verdecken helfen; so ist es um so schwerer für die Banken hinter die Aufdeckung des Betrugs zu kommen. Und unglücklicher Weise können sie, nach erlangter Einsicht, sich schon so tief mit diesen Betrügern eingelassen haben, daß sie nicht sogleich sich von ihnen losmachen können, indem, wenn sie dadurch diese

zu Grunde richteten, sie sich vielleicht zugleich selbst stürzen würden. Es bleibt den Banken in diesem Falle kein anderes Mittel, als sich nach und nach von dem Verkehr mit diesen betrugvollen Projektmachern loszuwinden. Es gehört demnach eine große Vorsicht von Seiten der Banken dazu, um nicht beym Discontiren der Wechsel Schaden zu leiden.

§. 41.

Ein solcher Betrug ist bey dem andern Geschäfte der Banken nicht thunlich.

Einem solchen, für die Banken so gefahrvollen Betruge, sind sie bey ihrem Geschäfte der Darlehne nicht unterworfen, und es ist immer der Banken eigener Fehler, ihre eigene Unachtsamkeit, wenn sie bey diesem Geschäfte zu Schaden kommen. Es muß ihnen stets zum Nachtheile gereichen, wenn sie auf lange Termine Vorschüsse geben (§. 38.); thun sie dieß nicht, schränken sie sich auf kurze Fristen ein, so sind sie auch bey diesem Geschäfte keiner Verlegenheit ausgesetzt. Sie halten dadurch

ihre Schuldner an, mit ihnen öfters Richtigkeit zu machen; und da, wenn dieß nicht geschieht, die Banken ihre Dienste versagen können; so steht es ganz in ihrer Willkür, ob sie bey diesem zweyten Geschäfte eine Uebertreibung sich erlauben wollen, oder nicht. Wenn es viele Vorsicht, Erkundigung und Mühe bedurfte, um einzusehen, ob beym Discontiren der Wechsel, sie mit Wechselreitern, oder wirklichen Gläubigern und Schuldnern zu thun hatten; so fällt eine solche Mühe bey diesem zweyten Geschäfte ganz weg: denn die eigenen Bücher der Bank können die Inhaber derselben aufs genaueste belehren, in wie fern diejenigen, welche mit ihnen im Verkehr stehen, in kurzen Terminen von einigen Monathen, den ihnen geleisteten Vorschuß wieder abtragen, oder nicht, und dieß ist, wo nicht das einzige, doch das sicherste Zeichen, daß sie mit Schuldnern zu thun haben, die in guten Umständen sind. Man kann bey diesem zweyten Geschäfte keine betrügliche Anleihe von ihnen machen, gegen ihren Willen, und ohne ihr Wissen; folglich ist es ihr eigener Fehler,

wenn sie sich eine Uebertreibung hierbey zu Schulden kommen lassen.

§. 42.

Grenzen der Forderungen, welche man an eine Bank machen kann.

Die Unternehmer irgend eines Gewerbes dürfen nicht von den Banken einen Vorschuß ihres ganzen anzuwendenden Capitals, oder auch nur einen unbestimmten Theil desselben erwarten: denn dieß würde die Wiedererstattung des geleisteten Vorschusses auf längere Zeiten hinaussetzen, als sich mit den Bedürfnissen der Bank verträgt, welche immer im Stande seyn muß, die bey ihr eingehenden Noten sogleich auszulösen. Die Banken können demnach denen, welche mit ihnen im Verkehr stehen, nur jene Summe vorschießen, welche diese Gewerbsmänner wenn sie nicht vorhanden wären, in barem Gelde vorräthig liegen haben müßten, um die von Zeit zu Zeit an sie eingehenden Forderungen zu bezahlen. Diese Summe aber verlassen den Gewerbsmann, und kehren in kurzen Terminen wieder zu ihm

zurück. Schränkt sich nun die Bank auf das Discontiren wirklicher Wechsel, und auf Darlehne auf kurze Termine ein; so schießt sie dem Gewerbsmanne gerade keine andere Summe, als diejenige vor, welche er sonst unfruchtbar in seinen Koffern bar vorräthig hätte müssen liegen haben, um die gelegentlich an ihn kommenden Forderungen zu bezahlen. Schränkt sich die Bank darauf ein, so gibt sie auch keineswegs mehr Papiergeld aus, als die innere Circulation bequem einsaugen kann; und sie nutzt den Gewerbsleuten, indem sie sie in den Stand setzt, die Summen, welche sie sonst in ihren Koffern unfruchtbar müßten auf gelegentliche Forderungen liegen haben, fruchtbar anzuwenden. Würden die Banken das ganze Capital aber, oder einen Theil desselben, zu den Unternehmungen dem Unternehmer vorschießen; so würden sie mehr Papier ausgeben, als die Circulation fassen kann, sie würden die Wiedererstattung in kurzen Terminen von ihren Schuldnern nicht erwarten können; folglich sich selbst in die größte Verlegenheit setzen. Das von einem Unterneh-

mer angewandte Capital muß freylich immer, und zwar mit Gewinn, an ihn zurückkommen; allein dieß geschieht nicht in so kurzen Zeiträumen, als das Bedürfniß der Banken erfordert. Vollends aber Darlehne zur Anwendung auf stehende Capitale, welche erst nach Jahren mit Gewinn zu dem zurückkehren, der sie anwendet, als zum Bergbaue, zur Urbarmachung des Landes, oder Anlegung von Wirthschaftsgebäuden, können gar nicht von den Banken erwartet werden. Solche Darlehne auf lange Termine, können schlechthin nicht von ihnen begehrt werden, da sie nur auf kaufmännischen Credit, und kurze Termine, einen Vorschuß leisten können. Anleihen auf längere Termine müssen bey anderen Privatpersonen, etwa gegen Hypotheken, gesucht werden, welche diese Anleihen assecuriren. Diese können sich von dem Zustande der Unternehmer näher unterrichten.

Anmerkung. Diese Lehre von den Banken kann aufs beßte durch die Beyspiele der Schwedischen und Schottischen Banken, durch Laws Projekt u. s. w. erläutert werden.

§. 43.

Gefahren, welche aus den Banken dem gemeinen Wesen entspringen können.

So nützlich die Banken auch sind, wenn sie, ihrem eigenen Vortheil gemäß, ihr Geschäft nicht übertreiben; so können sie doch dazu verleitet werden, durch ihre Begier, recht viel zu gewinnen. Dieß ist aber immer von den schädlichsten Folgen, und daher die erste Gefahr, welche dem gemeinen Wesen daraus entspringen kann. Dieser kann indeß durch zwey Verordnungen ziemlich vorgebeugt werden. Ein Mahl, indem die Banken angehalten werden, jede ihrer Noten sogleich gegen Geld auszuwechseln, als sie ihnen präsentirt werden. Dieß fordert die Sicherheit Aller, und die eigene Sicherheit der Banken. Alsdann werden sie ihre Geschäfte nicht übertreiben, und ihre Papiere werden dem baren Gelde gleich gelten. Zweytens, kann verordnet werden: daß nicht allzukleine Banknoten, die auf allzukleine Summen lauten, ausgestellt werden. Wie niedrig aber die kleinste Summe seyn könne, dieß muß nach dem größern oder gerin-

gern Verkehr des Landes bestimmt werden. Diese Verordnung hat zur Absicht, daß die Banknoten auf den Verkehr zwischen Kaufmann und Kaufmann mehr eingeschränkt werden; daß nicht alles bare Geld, welches der übrige Verkehr erfordert, aus dem inländischen Handel gezogen werde; und endlich, daß nicht eine Menge ärmlicher Leute mit dem Bank-Geschäfte sich abgeben, welche, eben ihrer Armuth wegen, der Sicherheit des Eigenthums ihrer Mitbürger gefährlich werden. Mit Hülfe dieser Verordnungen kann das Geschäft der Banken ganz frey gelassen werden. Wenn ihrer viele entstehen, so werden durch ihre Concurrenz ihre Vortheile eingeschränkt, sie machen ihre Geschäfte unter billigeren Bedingungen. — Der zweyten Gefahr aber, welche für die Banken entstehen kann, mag durch keine Verordnung vorgebeugt werden; und dieserwegen ist der Handel, ganz mit barem Gelde getrieben, allerdings sicherer. Diese Gefahr besteht nähmlich in einem feindlichen Ueberfalle während eines Krieges, vermöge dessen der Schatz von dem Feinde genommen wird, wo-

durch die Papiere der Banken bisher Credit hatten. Alle würden leiden, aller Handel würde geschlagen seyn, und dieß um so mehr, wenn eine Hauptbank fast ausschließlich diese Geschäfte trieb, und ihr Schatz dem Feinde heimfiel.

§. 44.

Von Giro- oder Depositenbanken.

Die bisher angeführten Geschäfte und Einrichtungen der Banken, welche ausschließend so genannt werden, oder die man auch Zettel- oder Circulations-Banken nennt, sind von einer andern Art Banken, welche Giro- oder Depositenbanken genannt werden, in ihrem Zwecke, ihren Geschäften und ihrer Einrichtung verschieden. Zwey Ursachen haben zu Entstehung der letzteren Anlaß gegeben. Der häufige Verkehr der Kaufleute einer großen und blühenden Handelsstadt unter einander, der das Auszahlen bedeutender Summen von dem einen an den andern veranlaßt, verursacht manchen Aufenthalt; fürs andere aber, besonders wenn dieser Handelsplatz zu einem kleinen Staate gehört, und von grö-

ßeren und mächtigeren Staaten umgeben ist, so verschlechtert sich auch wohl die daselbst cursirende Münze, es drängen sich fremde Sorten ein, welches denn den wahren Gehalt der Wechsel, welche auf diese Stadt gezogen werden, sehr unsicher macht. Diesem abzuhelfen, traten die Kaufleute eines solchen Orts zusammen, machten einen Fonds, der aus den guten Münzsorten des Landes, aus denen anderer Länder, so wie aus ungemünzten edlen Metallen, alles dieß zu einem bestimmten Fuße angenommen, bestand. Ueber den Antheil der einzeln Kaufleute an diesem Fonds ward Buch gehalten. Die wechselseitigen Zahlungen geschahen fortan durch ein Paar Federstriche, indem man in den Bankbüchern die Schuld dem einen ab- und dem andern zuschrieb. Zugleich erhielten die Wechsel nunmehr eben dadurch einen bestimmten, festern Werth. Hieraus ergibt sich die Verschiedenheit dieser Banken von den ersteren. Die Untersuchung der Girobanken gehört vielmehr in die Lehre der Handlungswissenschaft; denn durch sie wird das theuere Circulationsrad des Geldes nicht durch

ein wohlfeileres ersetzt, wie bey jenen, sondern es ist ein bloßes Hülfsmittel für die Handlung, und zwar vorzüglich nur für die Handlung des Orts, wo diese Depositenbank sich befindet. Weichen aber diese Institute von ihrem ursprünglichen Zwecke ab, nähern sie sich bald mehr, bald weniger den Zettelbanken; so gilt in dieser Hinsicht davon, was von diesen ist gesagt worden.

§. 45.

Von den übrigen Arten des Papiergeldes.

Alle übrigen Arten des Papiergeldes, welche von den Regierungen etwa zur Zahlung ihrer Schulden ausgegeben werden, können bald ihrem Nominalwerthe gleich, bald weniger, ja, obschon selten, bald mehr gelten. Je nachdem nähmlich: 1) die Bedingungen sind, welche damit verbunden werden; als z. B. ob dieß Papiergeld bey den öffentlichen Abgaben wieder angenommen wird oder nicht; ob und nach welchen Terminen die Einlösung desselben erfolgt; ob und welche Zinsen es bis dahin trägt u. s. w.

2) Wie überhaupt der Credit der Regierung beschaffen ist, welche es ausgibt, ob die Ruhe im Innern des Landes fest gegründet ist, oder nicht, ob dasselbe in einen gefährlichen Krieg mit Fremden verwickelt ist, u. s. w. 3) Ob überall die Summe des Papiergeldes das Bedürfniß derer nicht übersteigt, unter welchen es circulirt; ob die Circulation es bequem einsaugen kann oder nicht, (§. 38.).

§. 46.

Von hervorbringender und nichts hervorbringender Arbeit.

Hervorbringende Arbeit nennt man diejenige, welche dem Gegenstande, auf welchen sie gewandt wird, einen Werth zusetzt, und dessen vergrößerter Werth nun daran haftet; unproductive, oder nichts hervorbringende Arbeit wird das Gegentheil genannt. Als Beyspiele können die Arbeiten eines Manufactur-Arbeiters und eines Lackeyen dienen. Die Arbeit des ersten hat den Werth der Waare, auf welche sie gewandt ward, erhöht, um so viel, als die Arbeit betrug. Dieser Werth bleibt in ihr; der Preis derselben

Waare ist gestiegen, und durch denselben kann immerhin wieder eine gleich große Quantität Arbeit in den Gang gebracht, oder gekauft werden. Bey der Beschäftigung des Lackeyen ist dieß aber keineswegs der Fall. Zu dieser unproductiven Classe gehören nun alle Bediente der Privatpersonen und der Regierung, alles Militär, alle Gelehrte, in so fern sie keine literärischen Handelsproducte liefern, alle Geistliche, Schauspieler, Tänzer, Gaukler u. s. w. Wie geehrt, wie nothwendig, oder unnütz auch ihre Beschäftigung seyn mag, so bringt diese doch nichts hervor, wodurch eine gleiche Quantität Arbeit erkauft, oder womit über eine solche geboten werden könnte. Indem sie die verschiedenen Bedürfnisse des Vergnügens, der Sicherheit und des Unterrichts in dem einen Jahre befriedigen, so können, durch ihre dießjährige Arbeit, dieselben Bedürfnisse für das nächste Jahr weder befriedigt, noch erkauft werden. Ihre mannigfaltigen Beschäftigungen waren in dem Augenblicke verschwunden, als sie geleistet wurden, sie hatten sich an nichts ge-

heftet, sie hatten keiner Waare einen höheren Werth zugesetzt.

§. 47.

Folgen des Verhältnisses zwischen der Zahl der hervorbringenden und nichts hervorbringenden Arbeiter.

Sowohl die productiven und unproductiven Arbeiter, als die völligen Müßiggänger, werden von dem jährlichen Erzeugnisse der Arbeit und des Bodens eines Landes erhalten. Je nachdem nun mehr oder weniger unproductive Arbeiter oder Müßiggänger von dem jährlichen Producte eines Landes ernährt werden, je nachdem wird mehr oder weniger zur Erhaltung productiver Arbeit übrig bleiben; darnach aber wird sich wieder die größere oder geringere Quantität des Products im nächsten Jahre richten, weil, wenn die freywilligen Erzeugnisse des Bodens ausgenommen werden, alle übrigen Waaren, Erzeugnisse des Fleißes oder der Arbeit sind.

§. 48.

Eintheilung des jährlichen Products in denjenigen Theil, welcher zur Wiedererstattung eines Capitals, und denjenigen, welcher zum Einkommen bestimmt ist.

Das ganze jährliche Product des Bodens und der Arbeit eines Landes ist ohne Zweifel zuletzt immer zur Consumtion bestimmt, mit andern Worten, das Einkommen von irgend jemanden auszumachen. Allein gleich nach dem Einlaufen dieses jährlichen Products, wird dasselbe eben so gewiß in zwey Theile getheilt, deren erster zur Wiedererstattung des auf die productive Arbeit gewandten stehenden und umlaufenden Capitals gerechnet wird; und erst der andere Theil, d. h. der reine Ueberschuß, als die Landrente und der Gewinst des Unternehmers, kann als reines Einkommen angesehen und zum eigenen Verbrauche angewandt werden. Von dem Augenblicke an, daß dieß nicht geschähe, würde das Capital verringert, es würde aufhören, Capital zu seyn, es würde ein Theil desselben zum unmittelbaren Verbrauche verwendet, und der productiven Arbeit weniger werden.

Der Lohn, welchen der gemeine Arbeiter empfängt, ist für ihn gleichfalls ein Einkommen, er verbraucht ihn zu seinem Unterhalte, und wendet den Ueberschuß, wenn er dergleichen hat, auf productive oder unproductive Arbeit, oder legt ihn zur Seite als Capital. Dieser Ueberschuß, der dem gemeinen Arbeiter bleibt, ist freylich bey jedem einzeln sehr gering, allein die Summe dessen, was alle erübrigen, ist sehr beträchtlich. Diejenigen, welche von der Landrente oder dem Capitalgewinste leben, haben zwar ein weit größeres Einkommen im Einzelen und im Ganzen; es kann auf gleiche Weise verwandt werden: sie scheinen aber eine Neigung zu haben, dieß ihr Einkommen auf unproductive Arbeit vorzüglich zu wenden.

§. 49.

Wodurch wird also das Verhältniß zwischen der Zahl der hervorbringenden und nichts hervorbringenden Arbeiter bestimmt? — Von der Vermehrung der Capitalien.

Demnach hängt die größere oder geringere Zahl der productiven Arbeiter, von der größern oder geringern Quantität des Capitals ab, durch

dessen

dessen Anwendung die productiven Arbeiter beschäftigt werden; die Quantität aber dieses Capitals hängt hinwiederum von demjenigen ab, was jährlich von dem ganzen Producte zur Wiedererstattung der vorhandenen Capitale angewandt wird, und von demjenigen, was, durch die Sparsamkeit der Mitbürger, von ihrem jährlichen reinen Einkommen zu neuen Capitalen auf die Seite gelegt wird. In reichen Ländern ist nun der Theil, welcher jährlich zur Wiedererstattung der Capitale verwendet wird, verglichen mit dem Theile, welcher ein Einkommen ausmacht, weit größer, als in armen Ländern; allein nichts desto weniger ist die ganze Summe des Einkommens in reichen Ländern weit größer, als die ganze Summe des Einkommens in armen Ländern. Dieß aber ist eben deßwegen der Fall, weil in den reichen Ländern die Summe der angewandten Capitale größer ist, als in armen. So mag zum Beyspiele jetzt die Landrente nur etwa den dritten oder vierten Theil des ganzen Products betragen, statt daß vor den Verbesserungen des Anbaues des Landes,

die Landrente die Hälfte des ganzen Products, und vielleicht mehr als dieß betrug; nichts desto weniger aber übertrifft diese neue Landrente die ältere wohl drey und mehrere Mahle an Werth. — Der Charakter einer Nation richtet sich auch darnach, in wie fern jeder bemüht ist, für die Wiedererstattung seiner angewandten Capitale zu sorgen, und von seinen Einkünften neue anzulegen; man sagt von solchen Gegenden oder Nationen, es herrsche daselbst das Capital. In Residenzstädten, wo die Einkünfte nur verthan werden, wird das ganze Volk leicht mit diesem Fehler angesteckt.

§. 50.

Was eigentlich ein Verschwender sey, auf welche Weise er schade, und wie die Verschwendung einzeler durch die Sparsamkeit anderer ersetzt werde?

Man hört oft von Leuten, welche ihre Einkünfte verthun, sagen, sie seyen dem Staate nützlich, indem sie Geld unter die Leute brächten; allein sie sind schädlich, indem sie unproductive Arbeiter oder Müßiggänger ernähren.

Denn, obschon der Verschwender, zum Unterhalte dieser unproductiven Arbeiter und Müßiggänger, den productiven Arbeitern einen Absatz für ihre Lebensmittel und Waaren gewährte, und dadurch diese in den Stand setzte, ihr Geschäft fortzuführen; so brachten doch die unproductiven Arbeiter oder Müßiggänger nichts hervor. Ein gleicher Absatz von Unterhaltungsmitteln würde statt gefunden haben, wenn der Verschwender, statt seine Einkünfte zu verthun, sie vielmehr als productives Capital auf productive Arbeiter gewandt hätte, und diese würden irgend etwas von Werth hervorgebracht haben, welches dem Unterhalte, den sie erhielten, nicht nur gleich gewesen wäre, sondern welches auch noch etwas mehr betragen haben würde. Statt des einfachen, würde ein gedoppelter Werth vorhanden gewesen seyn. Wenn nun auch gleich durch diese Verschwender das Geld im Lande blieb, so war doch der Schaden, den sie anrichteten, nichts desto weniger sehr gewiß; denn sie verminderten durch die Unterhaltung der unproductiven Arbeiter die productive Zahl, und

das dadurch zu gewinnende jährliche Erzeugniß; sie verminderten die productiven Fonds, indem sie, nicht auf die Wiedererstattung der Capitale bedacht, ihr Einkommen verthaten, und nichts wieder aufsparten. Bey dieser Verminderung des jährlichen Erzeugnisses aber wird auch die Summe des Geldes in dem Lande sich vermindern, weil dasselbe nur zum Umtriebe eben dieses jährlichen Erzeugnisses gebraucht wird. Der Theil desselben, welcher nun keine geschickte Anwendung im Lande findet, wird in das Ausland gehen, und den Abgang jenes verminderten inländischen Erzeugnisses eine Zeitlang ersetzen. Demnach wird die Ausfuhr des Geldes die Folge, nicht aber die Ursache des Verfalls seyn, so wie die Vermehrung desselben nicht die Ursache, sondern die Wirkung des vermehrten jährlichen Erzeugnißwerthes seyn wird. Dergleichen Verschwender gibt es nun an allen Orten und zu allen Zeiten, der Unterschied liegt in der größern oder geringern Anzahl derselben. Nirgends scheint aber der National-Wohlstand durch die Verschwendung einzelner Mitglieder des

Staats gänzlich zerrüttet worden zu seyn. Die Verschwendung des einen wird durch die größere Sparsamkeit anderer wieder ersetzt und vergütet. Oefters scheint es der Fall gewesen zu seyn, daß die Regierungen den National-Wohlstand zu Grunde gerichtet haben, indem sie eine allzugroße Menge unproductiver Arbeiter besoldeten, diese der productiven Zahl entzogen, und, durch Erhebung zu großer Abgaben für den Sold jener, die nützlichen Fonds verringerten. Wie der Verschwender den National-Reichthum vermindert, so vermindert ihn auch ein jedes mißglücktes, unüberdachtes, schlecht ausgeführtes Unternehmen, beym Landbaue, Bergbaue, den Fischereyen, dem Handel und den Manufacturen; denn obschon bey diesen verschiedenen Anwendungen des Capitals nur productive Arbeiter ernährt wurden, so leistete derselben Arbeit doch nicht eine ihrem Unterhalte am Werthe gleiche Waare, folglich ward das National-Capital vermindert, die Wiedererstattung mit dem üblichen Gewinste war nicht erfolgt.

Anmerkung. Der, welcher sein Einkommen mehr auf die Anschaffung dauerhafter Dinge, als auf kurz vergängliche wendet, ist dem Zunehmen des National-Reichthums zuträglicher, als der andere, und das zwar in mehr denn einer Hinsicht.

§. 51.

Auf welche Weise das jährliche Erzeugniß allein vermehrt werden mag.

Das jährliche Product eines Landes wird allein vermehrt, indem entweder die Zahl der hervorbringenden Arbeiter vermehrt wird, oder indem die hervorbringende Kraft einer gleichen Quantität solcher Arbeiter vergrößert und verbessert wird; indem z. B. bessere Maschinen und Werkzeuge eingeführt werden, oder die Vertheilung der Arbeit vergrößert wird. Beydes aber, die vermehrte Zahl productiver Arbeiter, und die Verbesserung der hervorbringenden Kräfte derselben, erfordern eine Vermehrung des Capitals. Folglich hängt zuletzt von der größern Vermehrung dieses Capitals die Vermehrung, nicht nur des National-Reichthums, sondern auch der National-Indüstrie und des jährlich vermehr-

ten Erzeugnisses ab. Jeder aber, der ein Capital besitzt, ist, wenn anders Sicherheit im Staate herrscht, stets bemüht, es auf das vortheilhafteste anzuwenden, und er trägt, indem er dieß thut, zur Vermehrung des National-Wohlstandes bey. Findet er es indeß seinem Vortheile nicht gerathen, die Anwendung dieses seines Capitals selbst zu übernehmen; so finden sich andere, welche dieß zu thun geneigt sind, indem sie es von ihm entlehnen, und ihm dagegen einen Theil des Gewinstes abgeben, welchen sie aus dessen Anwendung ziehen.

§. 52.

Vom Darlehen auf Zinsen.

Bey dem Borgen des Capitals macht der Schuldner gegen den Gläubiger sich anheischig, bis zum Termine der Wiederbezahlung, ihm eine jährliche Vergütung zu entrichten, für die Erlaubniß, sein Capital zu verbrauchen oder anzuwenden. Dieß nennt man Zinsen; sie sind ein reines Einkommen. Jenes kann der Schuldner ohne Verlust thun, wenn er anders dieß

entliehene Capital auf productive Arbeit wendet, und diese seine Anwendung gelingt. Es theilt alsdann der Schuldner seinen von der Anwendung gezogenen Gewinst, in einem gewissen Verhältnisse, mit dem Gläubiger. Hat aber der Schuldner das Capital nicht angewandt, sondern dasselbe verthan, oder ist dessen Anwendung mißglückt; so muß er sowohl die endliche Heimzahlung des Capitals, als die jährlichen Zinsen, von irgend einem andern Einkommen, das er hat, nehmen, oder er macht Bankerott.

§. 53.

Die verschiedenen Darlehen werden in Zeichen des Werths gemacht, diese Zeichen aber sind nicht die Capitale oder der Werth selbst.

Alle Anleihen werden gewöhnlich in Metall- oder Papiergelde gemacht, allein in diesen Zeichen besteht nicht der Werth des Darlehns, sondern in der Macht, welche in diesen Zeichen enthalten ist, die Waaren zu kaufen, die derjenige bedarf, welcher die Anleihe machte, oder in dem Vermögen, das er durch diese Zeichen

erhielt, über die Arbeit anderer zu gebieten. So wenig als die Summe des in einem Staate vorhandenen Metall- oder Papiergeldes der Summe aller in demselben Staate vorhandenen Capitale gleich ist, oder der Werth der einen dem Werthe der andern gleich ist; eben so wenig ist die Summe aller der durch die verschiedenen Anleihen übertragenen Fonds, der Summe baren oder Papiergeldes gleich, welche bey den Anleihen gegeben und empfangen wurde. Die Summe der Capitale ist immer weit größer, als die Summe der Zeichen, durch welche jene in Umlauf gesetzt, oder Anleihen gemacht werden. Denn die nähmliche Summe von Geld oder Papier, welche heute von A. an B. geliehen ward, kann von diesem für Materialien sogleich an C., von diesem an D. für Manufactur-Waaren u. s. w. gezahlt werden; dieselbe Summe von Geldstücken oder Papier konnte also zu sehr verschiedenen Darlehen oder Käufen dienen, indeß sehr verschiedene Capitale unter diese Personen kamen. Somit richtet sich die Quantität der Fonds, die in einem Lande gegen Zinsen ausgeliehen werden,

nicht nach der Quantität des daselbst vorhandenen Papier- oder Metallgeldes, sondern nach dem Werthe desjenigen Theils des jährlichen Products, der nicht nur zur Wiedererstattung der Capitale überhaupt, sondern der zur Ersetzung derjenigen Capitale bestimmt ist, welche der Eigenthümer nicht selbst anlegen wollte.

§. 54.

Vom Zinsfuße.

Mit Vermehrung der Capitale überhaupt, werden auch diejenigen vermehrt, welche gegen Zinsen verliehen werden. Der Zinsfuß aber hängt ab von der Quantität der vorhandenen Capitale überhaupt, und von der Concurrenz derer, welche dergleichen ausleihen wollen, und derer, welche geneigt sind, sie als Anleihen anzunehmen, und dafür Zinsen zu geben. Denn wenn überhaupt viele Capitale schon in einem Lande angewandt sind (§. 13. 15.), so fällt auch der Gewinst, welchen man aus ihrer Anwendung ziehen kann; da aber der Schuldner dem Gläubiger nur einen gewissen Theil seines Gewinstes

als Zinsen abgibt, so wird auch dieser Theil um so kleiner, als der Gewinst überhaupt fällt, den er aus der Anwendung der Capitale ziehen konnte. Daß aber die Concurrenz zwischen denen, welche Capitale borgen, und denen, welche sie ausleihen wollen, auf den Zinsfuß Einfluß habe, leuchtet von selbst ein. Die Nachfrage, welche unter verschiedenen Umständen verschieden seyn kann, wird auf den Zinsfuß sowohl, als auf alle Waarenpreise einen Einfluß haben. Die gedoppelte Concurrenz wird diesen Zinsfuß am besten bestimmen. Es hat das Verboth, überall Zinsen zu nehmen, weit entfernt, dem Wucher abzuhelfen, vielmehr den Zinsfuß zu einem wucherollen Preise erhöht, indem der, welcher das Capital borgte, zugleich für die Gefahr zahlen mußte, welcher der Gläubiger durch die Uebertretung des Gebothes sich aussetzte. Der Marktpreis des Zinsfußes muß dem gesetzmäßigen zur Richtschnur dienen, so daß dieser letztere immer etwas mehr, als der Marktpreis betragen muß. Setzte das Gesetz ihn unter den Marktpreis; so würde es eludirt werden, oder

aber es würde Wucher entstehen, denn dieß Verfahren würde ungefähr aus denselben Ursachen dieselben Wirkungen hervorbringen, als das gänzliche Verboth, Zinsen zu nehmen, hervorbrachte. Würde der gesetzmäßige Zinsfuß aber genau nach dem niedrigsten Marktpreise bestimmt, so würden die, welche nicht die volleste Sicherheit zu leisten im Stande wären, keine Darlehen weiter von denen, welche die Gesetze ehrten, erhalten können, sie würden sich zum Theil an Wucherer wenden müssen. Wenn ihn aber das Gesetz beträchtlich über den Marktpreis setzte, so wäre zu fürchten, daß die Capitale zum Theil in die Hände elender und verwegener Projectmacher gespielt würden. Kein Gesetz aber kann den Zinsfuß überall niedriger machen, als dessen niedrigster Marktpreis zu der Zeit war, da das Gesetz gegeben ward.

Anmerkung. Der Preis der Landgüter richtet sich immer in einem gewissen Verhältnisse nach dem Zinsfuße. Wer Capitale besitzt, und sie nicht selbst anwenden will, der leiht sie aus, oder kauft Landgüter, und zieht die Landrente von dem Pächter. Da aber mit

dem Besitze von Landgütern, nächst einer größern Sicherheit, auch noch andere kleine Vortheile, als Ehre, Einfluß in die Staatsgeschäfte u. s. w. etwa verbunden sind; so wird man auch mit einem geringern Einkommen von liegenden Gründen, als mit dem Einkommen von ausgeliehenen Capitalen, sich begnügen. Sehr beträchtlich wird aber dieser Unterschied nicht auf die Dauer seyn, weil die Concurrenz zwischen den Capitalisten, um liegende Gründe zu kaufen, und sie oder ihre Capitale auszuleihen, einen großen Unterschied verhindern wird.

§. 55.

Von den verschiedenen Anwendungen der Capitale.

Obgleich jedes Capital ursprünglich nur zum Unterhalte productiver Arbeit bestimmt ist, indem jeder es selbst anwendet, oder einem andern zur Anwendung überläßt, weil diese Anwendung oder dieß Ausleihen ihm einen Gewinst abwirft; so ist doch sowohl die Quantität der Arbeit verschieden, welche durch die eine oder die andere Anwendung des Capitals in Bewegung gesetzt wird, als auch der Werth, der durch diese verschiedene Anwendung dem jährlichen Erzeugnisse des Bodens und der Arbeit eines Landes zugesetzt wird. Es kann nähmlich ein Capital auf

vier verschiedene Arten angewandt werden. Ein Mahl, zur Erzielung des rohen Products. Zweytens, zum Verarbeiten desselben, bis es zur unmittelbaren Consumtion geschickt ist. Drittens, zum Ueberführen dieser beyden, des rohen und verarbeiteten Products, aus Gegenden, wo sie überflüssig sind, in solche, wo sie begehrt werden. Viertens, zum Vertheilen dieser Producte in kleine Quantitäten, wie sie dem jedesmahligen Bedürfnisse des Consumenten gemäß sind. Jede dieser vier Anwendungen aber ist, in einem gewissen Verhältnisse, der größern Ausdehnung der drey übrigen zuträglich, und für sie unumgänglich nöthig.

§. 56.

Wechselseitiger Einfluß dieser verschiedenen Anwendungen des Capitals auf einander.

Es würden nähmlich, wenn kein Capital auf die Erzielung der rohen Producte verwandt würde, die übrigen Anwendungen ganz wegfallen; würden aber auf die Verarbeitung der rohen Producte keine Capitale verwendet; so würden

die rohen Erzeugnisse, welche erst durch eine gewisse Umbildung zum Gebrauche geschickt gemacht werden, entweder gar nicht erzielt werden, oder aber, wenn sie freywillig hervorkämen, so würden sie keinen Tauschwerth haben, folglich würden sie dem Reichthume des Landes gar nichts zusetzen. Würde aber kein Capital weiter auf den Großhandel gewendet, so würde auch der Ueberfluß zweyer von einander entfernten Gegenden wechselseitig nicht mehr aus- und eingeführt werden, und auf diese Weise würde auch an jedem dieser beyden Orte, nur so viel von dem rohen und verarbeiteten Producte erzielt werden, als an dem Einen Orte und den ihm nah gelegenen Gegenden abgesetzt werden könnte. Würde endlich kein Capital auf den Einzelhandel gewandt; so würde jeder genöthigt seyn, eine größere Quantität Waaren auf Einmahl zu kaufen, als er sogleich bedürfte. Dieß aber würde auch selbst einem Wohlhabenden nicht immer gelegen seyn, da von der einen Seite manche Waaren leicht verderblich sind, von der andern aber er alsdann genöthigt seyn würde, einen

größern Theil seines Vermögens dem productiven Capitale zu entziehen. Für den armen und gemeinen Arbeiter aber würde es endlich äußerst drückend seyn, indem er sowohl aus denselben Gründen, als auch wegen gänzlichen Unvermögens dazu schlechterdings nicht in dem Stande ist, und ihm nichts gelegeneres seyn kann, als solche kleine Portionen zu kaufen, je nachdem sein augenblickliches Bedürfniß dieselben erfordert. Allzuviele Krämer können durch ihre Zahl und Concurrenz sich wohl einander, nicht aber dem Publicum schaden. — Somit sind alle diese verschiedenen Arten der Anwendung des Capitals, zum wirklichen Fortschreiten des Wohlstandes der Nation schlechterdings erforderlich.

§. 57.

Wirkung der verschiedenen Anwendung des Capitals auf die Quantität der dadurch hervorgebrachten Arbeit und des jährlichen Ländererzeugnisses.

Alle diese vier Classen von Arbeitern sind productiv, d. h. es heftet sich der Werth der durch sie bewirkten Arbeit an dem Gegenstande,

mit dem sie beschäftigt sind, und vergrößert gemeiniglich in diesem Verhältnisse seinen Werth. Allein verschieden ist die Quantität der durch sie unmittelbar bewirkten, productiven Arbeit, und verschieden ist das durch sie mittelbarer Weise vermehrte, jährliche Landeserzeugniß. Das Capital des Krämers erstattet mit Gewinst dem Grossierer das seinige wieder, und setzt ihn dadurch in den Stand, sein Geschäft ferner fortzusetzen; allein der Krämer ist auch der einzige productive Arbeiter, der durch dieß Capital unmittelbar beschäftigt wird, und seine Gewinste machen den einzigen Werth aus, welcher durch ihn dem jährlichen Erzeugnißwerthe unmittelbar beygefügt wird. — Der Grossierer erstattet beyden, dem Manufacturisten und dem Landmanne, ihre Capitale wieder mit Gewinn, und setzt sie in den Stand, ihre Arbeit fortzusetzen; er unterhält aber auch unmittelbar alle die, welche die Verführung dieser Producte zu Wasser, oder zu Lande besorgen. Den Werth der Beschäftigung dieser letztern, so wie den Gewinn an seinem angewandten Capitale, setzt er dem jährlichen

Erzeugnisse hinzu. Dieß aber ist auch alle productive Arbeit, welche er unmittelbar erhält. Der Unternehmer der Manufactur wendet seinen Fonds auf ein stehendes und umlaufendes Capital. Die Anschaffung und Erhaltung des fixen Capitals veranlaßt, daß er irgend einem Künstler oder Handwerker, indem er von ihm die nöthigen Werkzeuge kauft, sein Capital mit dem gewöhnlichen Gewinne wieder erstattet. Von seinem umlaufenden Capitale aber verwendet er den Einen Theil zur Anschaffung roher Materiale, und erstattet dadurch dem Landbaue, dem Bergbaue und den Fischereyen die auf sie gewandten Capitale mit Gewinst wieder; den andern aber, und gewöhnlich den größern Theil seines umlaufenden Capitals, gibt er den von ihm beschäftigten Arbeitern als Lohn. Die Arbeit dieser erhält er unmittelbar, ihren Werth, und den Gewinst von seinem angewandten Capitale setzt er dem jährlichen Erzeugnisse unmittelbar hinzu. — Mehr productive Arbeiter aber ernährt noch der Landwirth unmittelbar, und er setzt einen größern Werth dem jährlichen Erzeugnisse hinzu,

indem nicht nur die Menschen, sondern auch die Thiere, deren er sich bedient, productive Arbeiter sind, ja, indem endlich auch die Natur gemeinschaftlich mit ihm producirt, deren Arbeit, obschon sie ihm nichts kostet, dennoch einen Werth hat. Eben dieß setzt auch den Landwirth in den Stand, eine Rente dem Herrn des Bodens zu zahlen. Die Capitale, welche auf den Landbau gewandt werden, beschäftigen nicht nur die meiste productive Arbeit, sondern sie vermehren auch das jährliche Erzeugniß am meisten.

§. 58.

Von dem Wohnsitze des Capitalisten und des Capitals bey dessen verschiedenen Anwendung.

Die auf den Landbau, oder den Kleinhandel gewandten Capitale bleiben immer in dem Staate, zu welchem der Kleinhändler oder der Landwirth gehören, weil diese an den Boden und den Kramladen gebunden sind. Auch wohnen die Eigenthümer dieser Capitale gewöhnlich in dem Lande, wo sie angewandt werden. Eben so ist

Staats-
Bibliothek
Bamberg

auch das Capital an den Ort, wo die Manufactur sich befindet, gebunden. Diese aber kann bald da seyn, wo das rohe Product, welches sie verarbeitet, gewonnen wird, oder aber da, wo das verarbeitete Product seinen Markt findet, oder an einem dritten, von beyden gänzlich verschiedenen Orte. Endlich aber hat das Capital des Großhändlers nirgends einen bestimmten, festen Sitz. Es wandert stets von einem Orte zum andern; es zieht sich dahin, wo der Eigenthümer am wohlfeilsten kaufen, und am theuersten verkaufen kann. Auch kann einem Lande wenig daran liegen, ob der Großhändler in ihm wohne, denn er setzt nur seinen eigenen Gewinn dem jährlichen Erzeugnisse hinzu. Des Landes Fuhrleute und Schiffer können von ihm beschäftigt werden, er wohne nun in demselben, oder in einem andern. Er selbst aber, und diese Schiffer und Fuhrleute, sind die einzigen productiven Arbeiter, welche durch ihn unmittelbar beschäftigt werden. Sein mittelbarer Nutzen für die Länder bleibt derselbe, er mag nun in dem Lande wohnen, oder nicht, und die-

ser mittelbare Nutzen ist der Hauptvortheil, den er gewährt. Er besteht darin, daß er den Ueberfluß der einen Gegend dahin führt, wo ein Mangel daran ist; er erstattet dadurch die angewandten Capitale, und setzt die Bewohner des Landes in den Stand, ein größeres Erzeugniß zu liefern, als ohne ihn geschehen könnte. Nützlicher für ein Land aber ist es, wenn das Capital des Manufacturisten in demselben seinen Sitz hat, denn dadurch wird dem jährlichen Erzeugnisse alsdann ein größerer Werth hinzugesetzt. Nur läßt sich dieß nicht erzwingen, und Manufacturen werden auch den Ländern nützlich seyn können, wo sie ihren Sitz nicht haben, indem sie die zu ihrem Geschäfte nöthigen, rohen Erzeugnisse jenen abnehmen und sie verarbeiten.

§. 59.

Von den verschiedenen Zweigen des Großhandels, und dessen verschiedenem mittelbaren Einfluß auf die Beförderung des National-Reichthums.

Der Großhandel theilt sich in verschiedene Arten, und der mittelbare Nutzen, den er gewährt, ist sehr verschieden. Der Großhändler ist entweder

beschäftigt, einen Theil des Products der einen Gegend des Landes in eine andere Gegend desselben Landes zu verführen und abzusetzen (inländischer Consumtions-Handel); oder er ist bemüht, für ein Land das Product des Auslandes anzuschaffen (auswärtiger Consumtions-Handel); oder endlich das Product des einen fremden Landes, einem andern gleichfalls fremden Lande zuzuführen (Fuhr- oder Zwischen-Handel). Durch den inländischen Consumtions-Handel werden nun dem Lande gewöhnlich zwey Capitale wieder erstattet, welche in zwey verschiedenen Gegenden desselben Landes auf Ländereyen oder Manufacturen gewandt wurden, und die Einwohner der beyden Theile desselben Landes werden somit in den Stand gesetzt, ihre Geschäfte ferner zu betreiben. Durch den auswärtigen Consumtions-Handel werden auf gleiche Weise zwey Capitale wieder erstattet, deren eines dem Auslande, das andere aber dem Vaterlande zufällt. Wäre demnach die Rückkehr der Capitale an den Eigenthümer bey dem auswärtigen Consumtions-Handel auch eben so schnell, als die bey dem inländischen (dieß ist indeß nicht

der Fall); so würde doch immer dadurch nur halb so viel Unterstützung der vaterländischen Indüstrie gewährt, als durch den inländischen geschieht. Je mehr aber nun ein ausländischer Consumtions-Handel umherlaufend ist, und je länger es dauert, bevor die Rückkehr des Capitals an den Eigenthümer erfolgt, um so geringer muß auch die Wirkung auf die National-Industrie seyn. Es kann aber die Rückkehr des Capitals an den Großhändler, bey dem auswärtigen Consumtions-Handel, oft erst nach zwey bis drey Jahren erfolgen, während daß ein Capital, auf den inländischen Consumtions-Handel gewandt, wohl zwölf Mahle in derselben Zeit, an den Eigenthümer zurückkehren und wieder angelegt werden konnte. Folglich kann auch wohl durch dasselbe Capital, das auf den inländischen Consumtions-Handel gewandt ward, in derselben Zeit, der National-Fleiß vier und zwanzig Mahle mehr unterstützt werden, als durch dasselbe auf den ausländischen Consumtions-Handel gewandte Capital. Endlich aber entzieht der Fuhr- oder Zwischenhändler gänzlich sein auf

den Fuhrhandel gewandtes Capital der Unterstützung der vaterländischen Indüstrie. Er stiftet dem Vaterlande keinen andern Nutzen, als den unmittelbaren, der allen diesen Zweigen des Großhandels gemein ist (§. 57.).

§. 60.

Wie sich alle diese Anwendungen des Capitals von selbst einfinden, bey zugestandener Freyheit.

Wie richtig nun auch die Stufenleiter ist, nach welcher (§. 57 und folgende) die verschiedenen Anwendungen des Capitals, bald mehr, bald weniger, den jährlichen Erzeugnißwerth vermehren, und bald mehr, bald weniger productive Arbeiter ernähren; so sind sie doch alle beym Fortschreiten einer Nation unentbehrlich, und sie finden sich bey der jedem verstatteten Freyheit, sein Capital auf die vortheilhafteste Art anzuwenden, zur rechten Zeit, von selbst ein. Eine Nation würde, in diesem Falle, mit dem Landbaue anfangen, und mit dem Fuhrhandel aufhören, als welcher, seiner Natur nach, die größten Capitale einsaugen kann, und der die

natürliche Wirkung, nicht aber die Ursache, sehr großer National-Reichthümer ist. Das National-Capital hat eben sowohl, als das einer Privatperson seine Grenzen, und es scheint nicht, daß bis jetzt irgend ein Land so vollständig ungestört in seinen Fortschritten zum National-Reichthume geblieben wäre, daß dasselbe alle diese verschiedenen Anwendungen zugleich vollständig habe betreiben können. Ist dieß aber nicht der Fall; so scheint es eben nicht weise, sich in alle diese verschiedenen Anlagen zugleich einzulassen, oder aber durch unverständige Gesetze den natürlichen Gang und Fortschritt, bey welchem alle diese verschiedenen Anwendungen sich von selbst einfinden, nützlich, ja unentbehrlich sind, zu hindern, den natürlichen Gang durch einschränkende Gesetze zu stören, und das National-Capital von vortheilhafteren Anwendungen, auf weniger vortheilhafte zu leiten. Dieß ist gleichwohl in den neueren Europäischen Staaten der Fall gewesen.

§. 61.

Wie diese Freyheit in dem neuern Europa gestört und der natürliche Gang umgekehrt ward. Erste Ursache des verhinderten, allgemeinen, vollkommenen Anbaues der Ländereyen.

Wenn die (§. 57. ff.) angegebene Stufenfolge der größern oder geringern Nützlichkeit der verschiedenen Anwendungen des Capitals für das Ganze und für den Einzelnen richtig war; so läßt sich, wenn man damit den Zustand der Europäischen Länder vergleicht, leicht einsehen, daß die natürliche Folge dieser verschiedenen Anwendungen müsse umgekehrt und die Freyheit gestört worden seyn. Denn selbst in den Ländern, welche den ausgebreitetsten auswärtigen Consumtions- und Fuhrhandel treiben, finden sich nicht nur noch ganz wüste Strecken unangebauten Landes, sondern auch die Cultur der angebauten ist noch weit hinter dem Grade von Vollkommenheit zurück, den sie erreichen sollte und könnte. — Die erste Ursache davon liegt in der Bildung der neueren Europäischen Staaten, wodurch große Ländereyen in den Besitz einer geringen Anzahl von Familien kamen, und in

späteren Statuten, als dem Erstgeburtsrechte, den Familien-Fideicommissen und Majoraten, als wodurch der dauernde Besitzstand der Ländereyen jenen Familien erhalten und gegen die Zerstückelung geschützt ward. Wie gegründet nun auch diese Einrichtungen in dem anarchievollen Zustande des Mittelalters seyn mochten, so wenig lassen sie sich dennoch jetzt rechtfertigen. Der Nachtheil, den dieß alles aber dem zunehmenden Reichthume bringen mußte, ist sehr klar. Denn es sind alle große und reiche Gutsbesitzer gemeiniglich nicht zu nützlichen Verbesserungen, sondern zu Verschönerungen, zu Verschwendungen geneigt. Sie sind nicht bemüht, jeden Flecken aufs vortheilhafteste zu bebauen, sondern sie wenden einen beträchtlichen Theil bloß zu ihrem Vergnügen an; sie beschäftigen sich gewöhnlich nicht mit dem eigenen Anbaue, sondern sie überlassen ihn anderen. Pächter aber, selbst in den günstigsten Verhältnissen, können der Regel nach, nicht so gut auf die Verbesserungen des Landes wirken, als die Eigenthümer. Der Pächter verhält sich nähmlich zu dem Eigenthümer, wie der Kaufmann, der mit erborgtem Capitale

handelt, zu dem, der dieß mit einem ihm eigen zubehörigen thut. Er muß von seinem Gewinste die Zinsen abziehen; der Pächter die Landrente. Der Grundeigenthümer würde die letztere zugleich auf die Verbesserung haben wenden können. Ferner aber erhalten die Statute, welche diese Ländereyen einigen Familien auf immer zusichern, die liegenden Gründe in einem Monopolienpreis. Sie verhindern, daß nicht so viele Capitale auf diese nützlichste aller Anwendungen des menschlichen Fleißes gewendet werden, als ohne sie würde geschehen seyn; sie verhindern, daß die Ländereyen, so wie die beweglichen Güter, dem jedesmaligen Bedürfnisse gemäß, veräußert, zerstückt und wieder vereinigt werden; sie verhindern das Entstehen mehrerer kleinen, wirthschaftlich gesinnten, freyen Eigenthümer.

§. 62.

Zweyte Ursache.

Der zweyte Grund war der elende Zustand derer, welche für den Grundeigenthümer das Feld bauten. Der Zustand derselben ist noch

sehr verschieden in verschiedenen Ländern. Der nachtheiligste von allen ist dasjenige Verhältniß, wo sie in voller Leibeigenschaft an Grund und Boden gebunden sind. Die Maxime der Sclaven scheint keine andere, als: viel essen und wenig thun. Wie wohlfeil auch Sclavenarbeit auf den ersten Anblick scheint, so wirklich theuer ist sie doch wahrscheinlich immer, indem die Arbeit schlechter, und der dem Eigenthümer zufallende reine Gewinn geringer ist, als wenn sein Land von freyen Händen gebaut würde. Es liegen mehrere Stufen zwischen jenem äußersten Puncte einer vollen Sclaverey, und dem Anbaue des Landes durch ganz freye Hände, welche von dem Eigenthümer, oder dem von demselben angenommenen freyen Pächter, für ihre freye Arbeit gelohnt werden. Eben so sind aber auch die Nachtheile verschieden, die aus diesen Verhältnissen entstehen können. So sind gemessene und ungemessene Frohnen, und andere Pflichtigkeiten gegen den Gutsherrn, den Fortschritten des Anbaues bald mehr bald weniger schädlich.

Anmerkung. Es ist schon (§. 61.) bemerkt worden, daß die Eigenthümer, indem sie ein größeres Capital, der Regel nach, auf den verbesserten Landbau wenden können, das Land auch besser zu bauen im Stande sind, als Pächter. Da indeß, von der andern Seite, die großen Landeigenthümer zu Verschwendungen geneigt sind, von ihren Besitzungen wohl entfernt leben, und um den Anbau wenig bekümmert sind; so kann der wohlhabende Pächter unter folgenden Bedingungen einen fast gleichen Vortheil dem Anbau gewähren, als wenn er ein fleißiger, mit dem Anbaue beschäftigter Eigenthümer wäre: 1. Wenn die Pachtungen auf lange Zeit geschlossen werden. 2. Wenn der Pächter gegen Kauf und Tausch im Besitze seiner Pachtung geschützt wird. 3. Wenn seinem Stande etwa ein Ansehen und bürgerlicher Einfluß in dem Staate verschafft wird.

§. 63.

Dritte Ursache.

Eben so schädlich sind dem vollkommenern Anbaue gewisse verderbliche Auflagen, welche der Staat den Eigenthümern, Pächtern, oder denen, welche unter ihnen das Feld bauen, auflegt. Dergleichen Auflagen werden unten (§. 108.) geprüft werden. Die ehemalige taille in Frankreich, die Zehnten, und die vom Staate geforderten Natural-Dienste, sind dergleichen nachtheilig wirkende Auflagen.

§. 64.

Vierte Ursache.

Die letzte Ursache ist das Verboth eines freyen Handels mit den Erzeugnissen des Bodens, im Innern und mit dem Auslande, oder mannigfache Einschränkungen desselben. Diese Störungen des freyen Verkehrs, mit dem rohen Producte, sind zum Theil die Folge des Bestrebens, einige Manufacturen mehr emporzubringen (§. 86.); zum Theil, in so fern sie sich nähmlich auf das Getreide beziehen, eine Folge der Besorgniß, daß das inländische Markt nicht hinlänglich mit diesem unentbehrlichen Bedürfnisse werde versorgt werden. Daher entsteht der so allgemein verbreitete Haß gegen die Getreidehändler, deren Nutzen gleichwohl, der Regel nach, leicht zu erweisen ist. Was nähmlich den inländischen Getreidehändler betrifft, so ist sein Gewerbe der Versorgung des vaterländischen Markts zuträglich. Er sucht freylich seine Gewinste, kann aber nicht wohl anders, als dem Erzieler und dem Consumenten des Getreides, zuträglich seyn, zwischen welchen er als

Vermittler eintritt. — Derjenige, der das Getreide ins Ausland führt, trägt freylich zur Versorgung des einheimischen Markts unmittelbar nichts, wohl aber mittelbar bey. Durch die Vermehrung des Absatzes für das inländische Getreide, wird und muß eine Vermehrung der Production desselben entstehen. Für die Emporbringung einer Manufactur wird die Erweiterung des Marktes aus diesem Grunde gesucht: kann es sich anders bey dem rohen Producte verhalten? Wäre Europa nicht in verschiedene Länder zerstückelt; so würde man die Freyheit des Getreidehandels alsbald zugestehen. Bey hier oder da mißrathenen Ernten, würde der Ueberschuß des einen Landes dem andern aushelfen, so wie eine Provinz der andern von demselben Lande aushilft. Bey der Zerstückelung Europa's in verschiedene Staaten, vollends bey kleinen Ländern, wo die freye Ausfuhr leicht den inländischen Vorrath ganz erschöpfen könnte, lassen sich, bey eintretenden Umständen, die Verbothe oder Beschränkungen der Ausfuhr schon eher vertheidigen. Eine in dieser Hinsicht bekannte und

dien=

dienliche Maßregel ist das Verboth der Ausfuhr, wenn die inländischen Getreidepreise bedeutend über den gewöhnlichen Mittel- oder Durchschnittspreis sich erheben. — Diejenigen Getreidehändler, die entweder mit der Einfuhr fremden Getreides, oder mit dessen Zwischen- oder Fuhrhandel sich beschäftigen, tragen zur Versorgung des vaterländischen Markts, der erste immer, der andere zuweilen bey.

§. 65.

Folgen dieser Hindernisse eines freyen und ungestörten Anbaues des Landes: frühe, zahlreiche und minder natürliche Entstehung der Städte.

Da es, dieser verschiedenen Ursachen wegen, so wenig vortheilhaft seyn konnte, sein Capital auf den Anbau der Ländereyen zu wenden; da dieß, durch den ewigen Besitzstand eines großen Theils derselben in den Händen einiger Wenigen oft unthunlich ward: so fand man es gerathen, seine Capitale auf andere Weise, in Manufacturen und im Handel, anzulegen. Man sah sich genöthigt, sein Capital von einer vortheilhaftern Anwendung

auf eine weniger vortheilhafte zu übertragen. Es entstanden früher und mehr Handel und Manufacturen, als in einer ungestörten, freyen Lage sich eingefunden haben würden. Das Bedürfniß, und der elende Zustand des platten Landes machten, daß ein Theil des Volks sich auf engem Raume ansiedelte, und aus politischen Gründen, vom höchsten Landesherrn geschützt, und mit Privilegien versehen, bildeten sich nun die neueren Städte. Die größere Sicherheit, die ihnen zugestandenen Rechte sich selbst zu vertheidigen, sich gewisse Statute zu geben, ihren eigenen Richtern allein unterworfen zu seyn u. s. w., ließen sie bald gedeihen. Ein großer Theil derselben war wenigstens die Folge der betrübten, fehdevollen Lage des platten Landes.

§. 66.

Von der natürlichen Entstehung der Städte und ihrer Wirkung.

Durch die Vertheilung der Arbeit, als der Folge des vermehrten Reichthums und der größern Bevölkerung, scheiden sich natürlich die städtischen

Gewerbe von den ländlichen; kein vortheilhafterer Verkehr ist zu denken, als der, welcher natürlicher Weise sich zwischen Land und Stadt einfindet. Allein, ein großer Theil jener Städte war nicht auf diesem Wege entstanden, oder ihre zahlreiche Bevölkerung war es wenigstens nicht; beyde waren zum Theil die Folge des elenden Zustandes des platten Landes. Wo die Städte dem natürlichen Bedürfnisse, der Vertheilung der Arbeit, ihre Entstehung verdanken, da sind sie immer von dem unmittelbarsten und ausgebreitetsten Nutzen für das Ganze. In so fern aber diese Städte nur aus dem gewaltsamen Zustande des platten Landes entstanden, in so fern ward das Capital und die Arbeit des Volks, von der vortheilhaftesten aller Beschäftigungen auf eine minder vortheilhafte zu früh geleitet. Die Städte konnten indeß, gelegen an Strömen, oder Küsten, durch ausländischen Handel durch die Einfuhr fremder Manufacten und ihren Tausch gegen die inländischen, rohen Producte, endlich auch durch die Verfertigung von Manufactur-Waaren, aus den rohen Erzeugnissen

fremder Länder, gedeihen; sie mußten aber auch mit dem Versiegen dieser Quellen wieder sinken. Heilsamer und dauernder sind die Manufacturen, die auf dem natürlichen Wege der allmähligen Verfeinerung der ersten groben Verarbeitung einheimischer rohen Producte entstehen. Sie versorgen zunächst nur die nahbelegenen Gegenden desselben Landes, wirken auf dessen Anbau, und ihre Producte werden zum Verführen in die Ferne erst dann geschickt, wenn sie so verfeinert und vervollkommnet worden, daß sie in einem kleinen Raume einen großen Werth einschließen, und die Kosten des Transports eben dadurch erleichtern oder vergüten.

§. 67.

Nichts desto weniger sind die Städte, wenn sie gleich zum Theil nicht auf dem natürlichen Wege entstanden, dem Landbaue und den Fortschritten des Ganzen in dreyfacher Hinsicht zuträglich gewesen.

Wie wahr es nun auch ist, daß in Europa die Entstehung vieler Städte dem Capitale und der Arbeit eine unnatürliche, minder vortheilhafte

Richtung gab, und die Fortschritte zum National-Reichthume nicht nur aufhielt, sondern auch wenig sicherte; so haben die Communen dennoch, trotz dieser verkehrten Richtung, in dreyfacher Hinsicht wiederum den größern und vollkommnern Anbau des Landes befördert. Denn 1) gewährten sie denjenigen, welche das Feld bauten, durch den in ihren Ringmauern den rohen Erzeugnissen des Landes verschafften größern Absatz, einen neuen Antrieb, mehr Arbeit, Geschicklichkeit und Capital auf den Feldbau zu wenden. Dieser Vortheil erstreckte sich nicht bloß auf die ihnen benachbarten Landschaften, obschon auf diese am meisten; sondern auch auf alle, mit denen sie im Verkehr standen. 2) Indem die Capitalisten der Städte, wo möglich, benachbarte Ländereyen an sich kauften. Kaufleute, die größere Capitale besaßen, und zugleich an größere Sparsamkeit gewöhnt waren, bauten mit mehr Sorgfalt, Kühnheit im Unternehmen und besserem Gelingen, als Landedelleute, das Feld. 3) Indem sie (und dieß ist ohne Zweifel der größte Vortheil, den sie gewährten) durch

ihre bessere Städteregierung ein Beyspiel größerer bürgerlichen Sicherheit und Freyheit gaben. Zugleich erhielten sie einen bedeutenden Einfluß auf den ganzen Staat. Durch ihre, dem stolzen und mächtigen Baron verkauften Fabrikate, benahmen sie ihm die Macht, die er sonst zur Unterhaltung fehdelustiger Freunde und zur Störung aller Sicherheit verwenden konnte. — Nichts desto weniger aber blieb die Art, wie man so zum bessern Anbaue gelangte, immer unnatürlich, sie ging langsamer, und sie war unsicherer, als die natürliche Entwickelung. Unsicherer, weil das Capital des Kaufmanns wandernd ist, und nirgends einen nothwendig festen Sitz hat. Aller Gewinn des Handels kann gleichsam nicht eher als sicher für ein Land angesehen werden, als bis derselbe wieder zum Anbaue des Bodens verwendet, und in desselben verbesserter Cultur bleibend gemacht ist. Ist dieß nicht geschehen, so kann aller Handel, so können alle Manufacturen, durch irgend eine Revolution in dem Gange des Handels, über die man nicht gebieten kann, ein Ende nehmen; während der volle, bessere Anbau

eines Landes nur durch die Einfälle von Barbaren, deren Ueberschwemmungen viele Jahre, ja Jahrhunderte dauern, erst vernichtet wird. — Indeß ließ man sich von dem Schein verführen. Das schnelle Gedeihen der Städte, und der größere Reichthum, welchen ihre Beschäftigung allerdings gewährte, verglichen mit dem schlechten Zustande des platten Landes, ward nun die Ursache der Entstehung eines staatswirthschaftlichen Systems, welches grundsatzmäßig dem städtischen Gewerbe vor dem ländlichen den Vorzug gab, und durch eine Menge künstlicher Verordnungen jenes zu heben bemüht war. Es ist nöthig, von den verschiedenen staatswirthschaftlichen Systemen nun nähere Kenntniß zu geben.

Zweyter Theil.

Von der Staatswirthschaft, oder den Regeln, welche die Regierung eines Staats zu befolgen hat, um sowohl die einzelen Bürger in den Stand zu setzen, sich ein hinlängliches Einkommen zu verschaffen, als auch ein gleiches den öffentlichen Staatsbedürfnissen zu gewähren.

Des zweyten Theils erster Abschnitt.

Von den Maßregeln, um die Einzelen in den Stand zu setzen, sich ein hinlängliches Einkommen zu verschaffen.

§. 68.

Grundsatz für die Regierung.

Der letzte und einzige Grundsatz besteht nun: in der vollkommensten Freyheit für alle und jede, so lange sie nicht die Gesetze der Gerechtigkeit übertreten, ihr Capital und ihren Fleiß auf

die ihnen vortheilhafteste Weise anzuwenden, und mit anderen Menschen in Concurrenz zu bringen. Der Vortheil, den die Befolgung dieses Grundsatzes gewährt, ergibt sich aus der Kenntniß von den Elementen des National-Reichthums. Indem jeder seinem eigenen Vortheile nachjagt, befördert er den des Ganzen. Der Regierung, welche, nach der Meinung anderer, durch Gesetze, diese Anwendung besser leiten soll, wird durch diesen Grundsatz eine Pflicht erlassen, die zu schwer ist, als daß menschliche Weisheit sie gehörig erfüllen könnte. Nach dem Systeme der natürlichen Freyheit hat der Landesherr, nächst jener zugestandenen Willkür für Jeden, Fleiß und Capital nach Gutdünken anzuwenden, drey Pflichten zu beobachten. Schutz gegen Auswärtige, gegen die Unterdrückung der Mitglieder desselben Staats im Innern, oder genaue Rechtspflege, und endlich gewisse öffentliche Werke und Anstalten anzulegen und zu unterhalten, deren Anlage und Unterhaltung nie von dem Interesse Eines oder einiger Privatpersonen zu erwarten steht, indem der daraus zu erwartende Gewinn

den Einen oder die wenigen Einzelen nicht für den gemachten Aufwand hinlänglich entschädigen würde, obwohl die ganze Gesellschaft deßhalb mehr als schadlos gehalten wird. — Von diesem Grundsatze der verstatteten, freyen Anwendung des Fleißes und des Capitals, weicht indeß das in den Europäischen Staaten übliche Verwaltungs-System sehr ab. Es wird daher nöthig seyn, es näher zu prüfen.

§. 69.

Von dem mercantilischen Systeme, und den Mitteln, welche ihm gemäß befolgt werden müssen, um den dadurch beabsichtigten Zweck zu erreichen.

Der Grundsatz des mercantilischen Systems beruht darauf, daß es annimmt: der Reichthum eines Volks bestehe in dem Besitze einer großen Quantität edeler Metalle, dieß sey die Ursache des Reichthums, und durch eine vortheilhafte Handelsbilanz werde jene Quantität, und somit der National-Reichthum, allein vermehrt. Die Mittel aber, welche das System, diesem Zwecke gemäß, vorschlägt, sind folgende drey: 1) Die

Beschränkung der Einfuhr, durch Verbothe oder hohe Auflagen, eines großen Theils der in der Fremde verfertigten Waaren. 2) Die Begünstigung der Ausfuhr aller im Lande zum Verbrauche verfertigten Güter, welche durch Rückzölle, Ausfuhr-Prämien, vortheilhafte Handelsverträge, die Anlegung von Colonien, und den auf dieselben dem Mutterstaate zugestandenen Alleinhandel erreicht wird. 3) Die Begünstigung der Einfuhr, und Beschränkung der Ausfuhr gewisser rohen Materiale, welche noch eine weitere Verarbeitung bis zu ihrem unmittelbaren Verbrauche zulassen.

§. 70.

Widerlegung dieses Systems im Allgemeinen.

Der Fehler in diesem Systeme beruht auf einem trüglichen Schein in der Würdigung des Geldes und des Handels. Man bedient sich der edeln Metalle, Ein Mahl als Handelsmittel, und dann als Maßstab des Werthes aller Waaren. Diese Metalle können aber eben deßwegen sowohl gegen alle andere Güter eingetauscht, als

durch sie hinwiederum alle Waaren gekauft werden. Dasjenige Land, welches keine edeln Metallbergwerke besitzt, wird, in so fern es die Producte derselben bedarf, sie gegen andere Güter tauschen müssen. Die Quantität jeder Waare in einer Gegend richtet sich nach der wirksamen Nachfrage, d. i. nach dem Vermögen, etwas anderes von gleichem Werthe dagegen zu bieten. Nicht darum sind Länder arm, weil sie kein Geld haben; sondern weil sie arm sind, haben sie auch kein Geld: so wie sie viele andere Dinge entbehren, welche in reichen Ländern angetroffen werden. Die Klagen über Geldmangel kommen nicht bloß bey Verschwendern und in armen Ländern vor, sondern sie können auch in wohlhabenden Staaten, und bey fleißigen, wirthschaftlich gesinnten Gewerbsleuten statt finden, wenn nähmlich die Handelsgeschäfte übertrieben werden, und manche andere Ursachen, die von der Verarmung des Landes ganz unabhängig sind, hinzukommen. Es werden außerdem die Waaren leichter mit Geld gekauft, als das letztere gegen die ersteren einzutauschen steht.

Deßhalb heißt es mit Recht: die Waaren laufen nach Geld. Es sind ferner alle übrigen Güter meist verderblicher, als das letztere. Die Geldforderungen aber, welche an einen Kaufmann einlaufen, kann er nicht mit Waaren befriedigen. Endlich entsteht auch sein Gewinn ganz eigentlich erst beym Verkaufe der Güter. Den Einzelen kann zwar nun die Verlegenheit, die an ihn von Zeit zu Zeit einlaufenden Geldforderungen zu befriedigen, zu Grunde richten, dieß aber ist nicht der Fall bey einer ganzen Nation. Diese kann zwar auch durch den Geldmangel eine Zeitlang in Verlegenheit kommen; allein werthvolle Güter verschaffen ihr auf die Dauer sicherer Geld, als das letztere ihr die ersteren verschaffen kann. Der National-Reichthum besteht keinesweges allein in Geld. Dieses macht zwar einen Theil desselben aus, allein verglichen mit allen den unter einem Volke vorhandenen Waaren, welche einen Tauschwerth haben, macht es nur einen sehr geringen Theil davon aus. Der Reichthum eines Volks besteht in der Summe aller solcher Waaren, nicht aber

allein in Geld, als welches nur zum Umtriebe jener gebraucht wird, und als solches seinen vorzüglichsten Werth hat. Keine Waare kann so leicht von einem Lande zum andern geführt werden, als edele Metalle, weil sie bey einem hohen Werthe einen kleinen Raum einnehmen, folglich die Kosten der Verführung sehr gering sind; auch haben die blutigsten Gesetze die Aus- oder Einfuhr derselben nicht zu hindern vermocht. Die Anschaffung der erforderten edeln Metalle macht ebenfalls wohl einen Theil des auswärtigen Handels, aber nur einen sehr kleinen Theil davon aus. Die ergiebigen, in Amerika entdeckten Bergwerke haben auf den Reichthum von Europa einen unbedeutenden, die Vergrößerung des Markts aber durch Amerika's Entdeckung hat darauf einen sehr entschiedenen Einfluß gehabt. — Der Wohlstand, die öffentlichen Ausgaben und ausländischen Kriege von England und Holland, können durch Beyspiele die Falschheit jenes Grundsatzes erläutern; so wie auf der entgegengesetzten Seite, der zurückgegangene Wohlstand der Spanier und Portu-

giesen, trotz ihres Besitzes der reichsten edlen Metallbergwerke.

§. 71.

Irrige Vorstellung der Wirkung des Handels zwischen zwey Völkern, zufolge dieses Systems.

Dieß System setzt ferner voraus, daß, wenn zwey Länder, einen gleich großen Waarenwerth an einander absetzen, keines von beyden dabey gewinne; weiche aber von diesem Gleichgewichte das eine oder andere ab, so ergebe sich hieraus Gewinst und Verlust, indem dasjenige, welches mehr an Waaren erhalte, als absetze, diesen Ueberschuß in Geld bezahlen müsse, welches denn ein solches Land zum armen Lande, jenes im Gegentheile zu einem reichen machen müsse. Diese Behauptungen sind irrig. Ein freyer, nicht erzwungener Handel, welcher zwischen zwey Gegenden, oder zwischen zwey verschiedenen Ländern geführt wird, ist beyden vortheilhaft, obschon er es dem einen mehr, dem andern weniger seyn kann; denn es wird dadurch das jährliche Erzeugniß und das jährliche Einkommen

beyder vermehrt. Besteht ihr wechselseitiger Handel in inländischen Waaren, so wird das eine wie das andere Land ungefähr gleich viel dabey gewinnen. Es wird nähmlich den überflüßigen Erzeugnissen beyder Völker ein Absatz verschafft; sie erstatten sich wechselsweise ein Capital, durch welches diese überflüßigen Erzeugnisse ferner hervorgebracht und zu Markte gefördert werden; folglich wird dadurch Mehreren Einkommen und Unterhalt verschafft, als ohne diesen Verkehr geschehen würde. Es wird zugleich etwas eingeführt, wornach eine Nachfrage war. Besteht der Handel zwischen diesen beyden Ländern, einer Seits in inländischen, anderer Seits aber in bloß fremden Waaren; so würde das erste Volk mehr dabey gewinnen, obgleich keines von beyden verlöre. Es würde sich nähmlich der Gewinn beyder verhalten, wie der Gewinn, den ein gerader und ein umlaufender, auswärtiger Consumtions-Handel gewährt (§.59.). Das Capital für einen umlaufenden, auswärtigen Consumtions-Handel, wird nähmlich nicht so schnell wieder erstattet, als das, welches auf

einen

einen directen, auswärtigen Consumtions-Handel verwendet wird.

§. 72.

Folgen des Bestrebens der Völker, eine vortheilhafte Handelsbilanz für sich zu gewinnen.

Jenes Bestreben der Völker, eine vortheilhafte Handelsbilanz für sich zu erhalten, hat den freyen und friedlichen Verkehr unter ihnen, in einen gestörten, feindseligen verwandelt; und vermöge der Sucht einzeler, nur allein reich werden, oder bey dem Verkehr gewinnen zu wollen, haben sie sich selbst am Zunehmen des Reichthums gehindert. Wenn es wahr wäre, daß diese gerühmte Handelsbilanz das Wohl und Wehe eines Landes entschiede; so müßten alle die Länder, und solcher gibt es allerdings, welche diese stets gegen sich hatten, längst bettelarm geworden seyn: dieß aber ist nirgends erfolgt. Vielmehr muß, bey einem freyen Handel, ein benachbartes reiches Land, für das benachbarte ärmere stets von dem allerentschiedensten Nutzen seyn; indem einer Menge von Erzeugnissen des ärmern, ge-

rade dadurch ein Absatz verschafft, folglich ihm ein größeres Einkommen gewährt wird. Wo Freyheiten des Handels aufgethan werden, da blüht der Wohlstand an dem Orte und in der Gegend auf; aber es gibt keine Länder, welche alle ihre Häfen zu Freyhäfen erklärt hätten.

§. 73.

Es gibt aber eine andere Bilanz, welche allerdings über die Fortschritte, oder Rückschritte einer Nation, in Bezug auf ihren Reichthum, entscheidet.

Eine von dieser so gepriesenen Handelsbilanz ganz verschiedene Bilanz ist diejenige, welche zwischen dem jährlichen Erzeugnisse und der jährlichen Consumtion eines Volks statt findet. Diese wird über die jährlichen Fortschritte, oder den jährlichen Rückgang des Wohlstandes einer Nation geradezu entscheiden. Diese Bilanz aber hat schlechterdings nichts mit dem auswärtigen Handel zu thun; sie kann statt finden in einem Lande, welches ganz und gar keinen Verkehr mit dem Auslande kennt. Noch vollständiger aber wird sich das Fehlerhafte jenes Systems zeigen,

wenn man die einzelen Mittel durchgeht, welche ihm zu Folge, zur Beförderung des National-Reichthums, vorgeschlagen werden.

§. 74.

Von Beschränkung der Waareneinfuhr aus der Fremde.

Diese erreicht man entweder durch gänzliche Verbothe fremder Waaren, oder aber durch hohe Auflagen auf ihre Einfuhr, um die Concurrenz der Fremden auf dem einheimischen Markte zu erschweren, oder ganz zu verhindern. Die Producenten der Waaren, welche im Lande erzeugt werden können, erhalten dadurch also, bald mehr, bald weniger, einen ausschließenden Absatz auf dem einheimischen Markte. Die Waaren aber, welche nicht im Lande erzeugt werden können, sind bald mehr, bald weniger, entbehrlich, oder sie sind durchaus nöthig. Im ersten Fall kann durch jene Verbothe und hohe Auflagen, der Preis derselben vertheuert, und somit der Absatz verringert werden. Im andern Fall, wo man diese fremden Waaren nicht entbehren kann, ist man zu

Folge des Systems bemüht, sie nicht von solchen Ländern zu nehmen, mit welchen man in einer nachtheiligen Handelsbilanz steht, sondern vielmehr aus solchen, wo das Entgegengesetzte der Fall ist; in der Absicht, damit das Geld nicht aus dem Lande gehe. Diesem nach würde die Einfuhr der ausländischen Waaren, je nachdem sie aus dem einen, oder dem andern fremden Lande geschieht, bald mehr, bald weniger zu belasten, ganz frey zu geben, oder ganz zu verbieten seyn.

§. 75.

Von der Einschränkung der Einfuhr solcher Waaren, welche in unserem Lande erzeugt werden können.

Durch die Einschränkung der Einfuhr fremder Waaren, welche concurrirend mit den inländischen auf unserm Markte erscheinen können, wird diese Concurrenz mehr, oder weniger aufgehoben, und das Monopol den Inländern gesichert, welche mit dem Hervorbringen, oder dem Vertriebe dieser Waaren, sich beschäftigten. Demnach wird durch diese Maßregeln mehr vaterländisches Capital und mehr vaterländischer

Fleiß auf die Hervorbringung und den Vertrieb dieser Waaren gewandt werden, als ohne sie würde geschehen seyn. Allein es ist damit noch nicht erwiesen, daß dadurch die allgemeine Landes-Industrie vermehrt, und ihr die beste Richtung gegeben worden sey. Jeder ist, vermöge seines Eigennutzes, bemüht, sein Capital auf die für ihn selbst vortheilhafteste Weise anzuwenden, dieß aber leitet ihn natürlicher Weise auf solche Anwendungen, die zugleich der Gesellschaft den meisten Vortheil bringen. Denn er wird zunächst bemüht seyn, das ihm gehörige Capital so nahe, als möglich, um sich her, auf Belebung der vaterländischen Industrie anzuwenden. Fürs andere aber wird er sich bemühen, seinem Fonds diejenige Richtung zu geben, daß die dadurch betriebene Arbeit ihm den höchsten Werth verschaffe. Wenn jeder Einzelne nun also sein Einkommen zu vermehren strebt, das Ganze aber aus allen Einzelen besteht; so wird dadurch der allgemeine National-Reichthum zunehmen müssen. Der Privatmann kann überdieß die vortheilhafteste Anwendung seines Capitals, nach seiner

Lage, allein mit Sicherheit beurtheilen; die Regierung kann es nicht. — Liefert der Ausländer das gegebene Product nicht zu geringeren Preisen, so ist die Einschränkung der Einfuhr unnütz, denn da jener noch die Kosten des Transports tragen muß; so wird er keineswegs mit dem Inländer concurrirend auf unserm Markte erscheinen können. Liefert aber der Ausländer, begünstigt durch die besondere Lage seines Landes, dieß Product wohlfeiler; so werden freylich Verbothe der Einfuhr, oder hohe Abgaben darauf, ihm den Absatz seiner Waare auf unserm Markte verhindern, oder erschweren; dagegen wird dieß Product, wenn es ein wirkliches Bedürfniß befriedigte, durch inländisches Capital und inländischen Fleiß erzeugt werden. Damit aber werden beyde anderen Beschäftigungen entzogen, und auf einen gemeiniglich minder vortheilhaften Zweig gewandt. Denn das Capital und der Fleiß haben bey einer Nation so gut ihre Grenzen, als bey einem Privatmanne. Niemand aber ist bemüht, dasjenige selbst zu verfertigen, was er wohlfeiler von anderen kaufen, d. i. gegen das, was

er hervorzubringen vortheilhaft fand, vertauschen kann. Was hier von Privatpersonen gilt, das gilt auch von ganzen Nationen. Das frühere Gedeihen gewisser inländischen Manufacturen, durch jene Maßregeln, kann die Total-Summe der einheimischen Industrie und des gesellschaftlichen Einkommens nicht vermehren, dieß hängt vom Capital und dessen vortheilhaften Anwendung ab, welche gar nicht auf diese Manufacturen allein beschränkt ist. Ein fremdes Land kann gewisse natürliche, oder erworbene Vorzüge, bey der Hervorbringung gewisser Waaren, haben, gegen welche zu kämpfen dem unsrigen nachtheilig seyn würde. Kaufleute und Manufacturisten ziehen, wegen der Leichtigkeit des Transports der Fabrikate, größere Vortheile aus dem Alleinhandel auf dem inländischen Markte, als die, welche mit Erzielung des rohen Products, welches Ackerbau und Viehzucht liefern, beschäftigt sind.

§. 76.

Billige Ausnahmen einer völlig freyen Einfuhr fremder Waaren.

Die erste zu billigende Ausnahme von der völlig freyen Einfuhr fremder Güter tritt dann ein, wenn nähmlich die unmittelbare Sicherheit des Staats, seine Vertheidigung gegen auswärtige Feinde, schlechthin das Emporbringen eines gewissen Zweigs der Industrie im Lande gebietet. Zwar würde sie dem Zunehmen des National-Reichthums unmittelbar nachtheilig seyn, indem sie die Anwendung der vaterländischen Capitale von einem vortheilhaftern Zweige auf einen minder vortheilhaften leiten würde; allein mittelbar würde sie durch den dem Staate geleisteten Schutz, und durch die ihm gewährte größere Sicherheit zuträglich werden. In dieser Hinsicht läßt sich z. B. die Navigationsacte der Engländer rechtfertigen. — Zweytens ist es nicht mehr als billig, daß, wenn von den Producten der inländischen Industrie Abgaben erhoben werden, die ausländischen, welche mit jenen auf unsern Markt kommen, ebenfalls denselben unterworfen

werden; weil sonst den Ausländern vor den Inländern ein Monopol zugestanden und die Gleichheit gestört würde. — Liegt in unserm Vaterlande eine Auflage auf den ersten nöthigsten Lebensbedürfnissen, wodurch aller Arbeitslohn und somit alle einheimischen Waaren theuerer werden; so behaupten einige, daß auch alle fremde mit den unsrigen concurrirende Waaren, höheren Auflagen unterworfen werden müßten. Indeß läßt sich Ein Mahl nicht genau bestimmen, in wie fern eine, aus dieser Ursache entstandene Vertheuerung aller Waaren, jede einzelne vertheuern werde, welches jedoch genau angegeben werden kann, wenn eine Auflage unmittelbar auf diese, oder jene Waare gelegt wird. Demnach wird es auch unmöglich seyn, die Auflage auf alle fremde Waaren, mit der Preiserhöhung der einheimischen in ein leidlich sicheres Verhältniß zu bringen. Fürs andere aber scheint es thöricht, einem Volke dadurch aufhelfen zu wollen, daß man es einer neuen Auflage unterwerfe, welches jedoch hier der Fall seyn würde. Alle Auflagen auf die ersten

Lebensbedürfnisse, wenn sie eine gewisse Höhe erreichen, sind höchst verderblich; sie sind ein Fluch des Landes, welcher allein, ohne den größten Schaden, nur von reichen Ländern getragen werden kann. Das rathsamste scheint, einem solchen Volke die Ausmittelung derjenigen Beschäftigung zu überlassen, die ihm, trotz seiner ungünstigen Lage, die größten Vortheile auf dem einheimischen und ausländischen Markte verspricht. — Drittens aber scheint die Einschränkung der Einfuhr aus einem fremden Lande gerechtfertigt werden zu können, wenn von diesem die Einfuhr unserer Güter erschwert, oder verbothen ward, wenn man anders hoffen kann, durch diese Repressalien den vorigen freyen Handelsverkehr wieder herzustellen. Ist aber dieß nicht der Fall, so bleibt diese Retorsion unnütz, ja schädlich für die Unsrigen, indem das Uebel, welches durch das Verfahren fremder Staaten einigen Classen der Unsrigen zugefügt ward, nunmehr auch auf mehrere andere ausgedehnt wird. Es wird nähmlich, in dem vorliegenden Falle, gewöhnlich nicht nur in dem Vaterlande

die Einfuhr derselben Waare aus der Fremde verbothen, welche die Ausländer aus unserm Lande bey sich einzuführen untersagt, oder erschwert hatten; sondern es wird die Einfuhr mehrerer anderen Waaren ihrer Industrie bey uns erschwert, oder gänzlich verbothen. Hierdurch aber wird der durch das Verfahren des fremden Staats gedrückten Classe, in unserm Vaterlande, nicht wieder aufgeholfen, vielmehr wirkt dieß Verfahren, als eine wirkliche Auflage auf das ganze Land, und andere unserer Mitbürger, welche die Concurrenz der Fremden zum Theil nun nicht mehr zu fürchten haben, werden, und das zwar auf Kosten der Uebrigen, begünstigt.

Anmerkung. Ist die freye Einfuhr fremder Güter bereits lange unterbrochen gewesen, und sind dadurch gewisse Gewerbe bey uns zu einem bedeutenden Umfange gediehen; so darf die Freyheit der Einfuhr nicht auf Einmahl, sondern nur allmählig hergestellt werden. Der Schade, welchen eine schnelle Veränderung hier bewirken würde, ist leicht einzusehen, obschon er nicht so groß seyn würde, als man zu vermuthen anfänglich sich versucht hält.

§. 77.

Von den Einschränkungen, oder dem gänzlichen Verbothe der Waaren, aus solchen Ländern, mit denen die Handelsbilanz für nachtheilig gehalten wird.

Diese Einschränkungen sind, selbst nach den Grundsätzen des mercantilischen Systems, schädlich. Denn vorausgesetzt, daß uns dasjenige Land, mit welchem die Handelsbilanz für das unsrige nachtheilig gehalten wird, unsere Bedürfnisse wohlfeiler liefern konnte, als andere Länder; so wird uns durch solche Einschränkungen dieser Vortheil entrissen. Zweytens, wenn diese fremden Waaren bisher von uns angeschafft, und durch uns wieder mit Vortheil an andere verkauft wurden; so tritt ein gleicher Nachtheil durch diese Verordnungen für uns ein. Drittens, gibt es aber kein sicheres Kennzeichen, durch welches bestimmt angegeben werden könnte, in wie fern die Handelsbilanz zweyer Länder mehr oder weniger vortheilhaft sey, oder nicht. Denn die beyden Kennzeichen, aus welchen man dieß abzunehmen gedenkt, die Zollregister und der Wechselcours, sind unsicher. Die falschen

Angaben in den Zollregistern sind bekannt. Abgesehen davon, daß der Wechselcours nicht allein durch die Handelsverhältnisse bestimmt wird, so ist auch wohl zu merken, daß er sich nicht allein nach dem Schuldenverhältnisse zweyer mit einander in Verkehr stehenden Völker, sondern daß er sich auch nach dem Schuldenverhältnisse dieser Länder mit anderen richtet, mit denen sie gleichfalls in Verkehr stehen. Ferner ist der scheinbare von dem wirklichen Wechselcours wohl zu unterscheiden, indem nähmlich die Verschiedenheiten der gangbaren Münze, worin die Wechsel bezahlt werden, oder des üblichen Bankgeldes, des Münzfußes, des Schlagschatzes und der Papiergelder scheinbar einen nachtheiligen anzeigen können, dem jedoch wirklich nicht also ist. — Wenn nun diese zweyte Art der Einschränkung der fremden Waareneinfuhr selbst, zu Folge des mercantilischen Systems, nachtheilig ist; so ist sie es noch weit mehr nach den richtigeren Ansichten des Handels (§. 71–73.).

§. 78.

Von der Begünstigung der Ausfuhr durch Rückzölle.

Von den vier verschiedenen Mitteln, die Ausfuhr zu begünstigen, läßt sich keines nach den besseren Grundsätzen so vollkommen rechtfertigen, als Rückzölle. Durch sie wird dem Kaufmanne die inländische Abgabe ganz, oder zum Theile wieder zurückgegeben, wenn er die damit belastete Waare wiederum nach anderen Ländern ausführt. Hierdurch aber wird nicht mehr von dem Landes-Capitale auf diesen Zweig des Handels verwandt, als ohne jene Auflage würde geschehen seyn. Vielmehr wird durch den Rückzoll das durch die erlegte Abgabe gestörte Gleichgewicht, zwischen den verschiedenen, von selbst entstehenden Anwendungen des Capitals und Fleißes, wieder hergestellt.

Anmerkung. Rückzölle, bey der Ausfuhr auf Länder zu bewilligen, wo unseren Landsleuten das Monopol zusteht, ist unnöthig, eben weil die Unsrigen daselbst den Alleinhandel haben. Wenn Waaren, bey deren Ausfuhr der Rückzoll bezahlt wird, heimlich wieder in unser Land eingeführt werden; so fällt begreiflich, durch diese bekannte Betrügerey, der gesuchte Vortheil hinweg.

§. 79.

Zweytes Begünstigungsmittel der Ausfuhr, durch Prämien.

Die Ausfuhr-Prämien werden den inländischen Kaufleuten ertheilt, damit sie auf dem ausländischen Markte die Concurrenz mit anderen aushalten können. Dieß aber heißt so viel, als, daß ohne die Prämien, das auf diesen Handel gewandte Capital nicht die üblichen Gewinste erstatten würde. Ein Volk, bey welchem dieß Begünstigungsmittel der Ausfuhr üblich ist, trägt eine doppelte Auflage, die, wovon die Prämie bezahlt wird, und die, welche es in dem erhöheten Preise der Waare bezahlt. Der zurückgebliebene, in dem Lande zu verbrauchende Theil dieser Güter, wird nähmlich durch die Ausfuhr-Prämie theuerer, und dem Ausländer wird dadurch die Waare wohlfeiler verschafft. — Wenn aber einmahl nun die größere Hervorbringung einer Sache bewirkt werden soll; so scheint es weit zweckmäßiger, daß eine Prämie vielmehr auf deren Erzielung, als auf die Ausfuhr derselben bewilligt werde: denn alsdann würde die Nation nur Eine Auflage tragen, diejenige nähmlich,

welche zu der Prämie verwendet ward; die Waaren aber würden dadurch nicht theuerer, vielmehr wohlfeiler werden. Jedoch wird auf diese Weise immer das Capital in einen Canal gezwungen, in welchen es von selbst nicht geflossen seyn würde. Nur wenn die Sicherheit eines Landes die Erzeugung einer Sache schlechterdings erfordert; so werden auch die Prämien sich rechtfertigen lassen.

Anmerkungen. 1. Daß es sich mit diesen Prämien wirklich so verhalte, kann am besten erläutert werden aus den Erfahrungen in England. Es haben sogar Kaufleute unter sich eine Vereinigung geschlossen, und Prämien ertheilt, um die Ausfuhr zu vermehren, damit der zurückbleibende Theil der Waare desto höher möge verkauft werden. Die Ausfuhr-Prämie auf Getreide hat in England nicht nur dieselben Folgen gehabt, sondern, nach Smith, auch die innere Production nicht vermehrt, den Landbau nicht gefördert.

2. Von diesen Prämien sind diejenigen gänzlich verschieden, welche von der Regierung auf die Ausfuhr derjenigen Waaren gegeben werden, deren rohes Material aus der Fremde eingeführt ward, und das bey der Einfuhr einer gewissen Abgabe unterworfen war. Wenn dieses nun im Lande verarbeitet, und unter einer andern Gestalt ausgeführt wird; so ist die Prämie, die darauf

gezahlt

gezahlt wird, nichts anders, als ein Rückzoll; folglich gilt auch davon, was von Rückzöllen (§. 78.) gesagt ist. Man muß sich durch die Terminologie der Zollhausbücher nicht täuschen lassen.

3. Preise, welche zur Ermunterung des Wetteifers, der Kunstfertigkeit und der Erfindungskraft ertheilt werden, sind keinesweges gleichen Einwürfen unterworfen; sie sind zu unbedeutend, als daß sie das natürliche Gleichgewicht der Gewerbe aufheben könnten; sie sind durchaus nützlich.

§. 80.

Drittes Begünstigungsmittel der Ausfuhr durch vortheilhafte Handelsverträge.

Wenn ein Land sich anheischig macht, die Waaren eines andern unter geringeren Abgaben, als die eines jeden dritten, einzulassen, oder, wenn es vollends sich verbindet, die Waaren dieses Landes allein und von keinem andern zu nehmen; so ist der Nachtheil des begünstigenden, und der Vortheil des so begünstigten Landes sehr klar und greiflich. Jenes leidet von dem Monopole, dessen Nutzen dieses zieht. Gleichwohl wird das begünstigende Land keinen

eigentlichen Verlusthandel mit dem begünstigten führen, d. h. es wird seine Producte an das letztere nicht gegen geringere Preise verkaufen, als ihm ihre Hervorbringung, mit den üblichen Gewinsten, kostete. Es wird aber das begünstigende Land nicht so viel bey diesem Verkehr gewinnen, als bey freyer Concurrenz mit anderen Völkern zu erwarten stand. Wenn nun das mercantilische System gleichwohl solche Begünstigungen eines andern Volks empfiehlt, aus dem Grunde, um aus diesem begünstigten Lande, bey vermehrter vortheilhaften Handelsbilanz, Gold und Silber zu ziehen; so scheint dieß Verfahren, nach den bekannten Grundsätzen, theils thöricht, theils kann Gold und Silber ja auch an anderen Orten gekauft werden, und natürlich muß die scheinbar vortheilhaftere Handelsbilanz unsers Landes mit dem einen Staate eine scheinbar nachtheilige mit anderen veranlassen.

§. 81.

Viertes Begünstigungsmittel der Ausfuhr durch den Alleinhandel mit den Colonien.

Die Anlegung der Colonien in der alten Welt hatte die überzählige Bevölkerung, oder innere Staatsunruhen zum Grunde. In neueren Zeiten trieb die Hoffnung, einen neuen Weg zu Wasser nach Ostindien zu finden, reiche Gold- und Silberbergwerke zu entdecken, wie in Amerika wirklich geschehen, zur Anlegung von Colonien. Die religiösen, oder politischen Verfolgungen im Mutterlande vermehrten und bevölkerten nur die bereits angelegten, oder trugen zu neuen Anlagen in der Folge bey. Wenn nun Völker, die schon zu einem gewissen Grade von Bildung und Reichthum gediehen sind, aus ihrer Mitte, einen Theil ihrer Bürger nach fremden Ländern, zur Anlage von Colonien, abgeben, wo die Bevölkerung sehr gering, die Niederlassungen leicht, und die rohen und wilden Eingeborenen den neuen Ankömmlingen gern Platz machen, oder von diesen mit leichter Mühe vertrieben werden; so wird eine solche Pflanzung

weit schneller, als eine jede andere menschliche Gesellschaft, zum Wohlstande fortschreiten. Es bringen nähmlich die Colonisten aus dem Mutterstaate eine bessere Kenntniß von geschickter Anwendung des Fleißes und Capitals, von Staatsverfassung, bürgerlicher Ordnung und Rechtspflege mit, als die wilden Eingeborenen besaßen; es werden durch größern Schutz die Fortschritte des Reichthums beschleunigt. Zugleich aber sind große Strecken Landes gleichsam für nichts zu haben. Die Colonisten, welche sie erwerben, zahlen davon keine Rente an einen Gutsherrn, sie sind volle, freye Eigenthümer, und entrichten gemeiniglich geringe Abgaben an den Landesherrn. Diese großen Ländereyen so vollkommen anzubauen, daß sie das Product lieferten, welches sie liefern könnten, dazu reicht die Arbeit der Eigenthümer und derer, die sie in Dienst nehmen können, kaum zu. Somit entsteht ein hoher Arbeitslohn für die gemeinen freyen Arbeiter. Dieser vermehrt aber die Bevölkerung. Die Arbeiter im Dienst eines andern werden bald und leicht hinwieder selbst

Landgutsbesitzer. Der hohe Arbeitslohn wird vergütet durch die Einträglichkeit der Ländereyen; in jenem besteht fast allein der Preis der letzteren. Diese Vermehrung der Bevölkerung und die Verbesserung der Ländereyen befördert die Zunahme des wahren Reichthums und Wohlstandes. Somit würden alle Colonien in dem schnellesten Fortschreiten zum Wohlstande begriffen seyn, welches irgend die Fruchtbarkeit ihres Bodens erlaubte, wenn nicht ihr Verhältniß zum Mutterstaate diesem bald mehr, bald weniger Hindernisse in den Weg gelegt hätte. Die gestörte Freyheit der Colonien ihre inneren politischen Einrichtungen anzuordnen, und der Alleinhandel, welchen sich das Mutterland mehr oder weniger auf sie anmaßte, sind die vorzüglichen Ursachen, wodurch ihr Aufblühen zurückgehalten wird. Dieser Alleinhandel aber ist es auch gerade, wodurch der Mutterstaat ein neues Mittel für sich zu Begünstigung der Ausfuhr zu erhalten strebt.

§. 82.

Von den verschiedenen Benutzungs-Methoden der Colonien durch den Mutterstaat.

Die Mutterländer sind alle bemüht, mehr oder weniger den Handel mit ihren Colonien ausschließlich zu führen; in der Art aber, wie dieß geschehen soll, weichen sie von einander ab. Ein Mahl haben sie den Alleinhandel mit den Colonien ausschließend einer Gesellschaft ihrer Kaufleute zugestanden. Diese Methode ist die sicherste, um eine Colonie stets im Fortschreiten zum Wohlstande zurück zu halten. Zugleich müssen alle Mitbürger des Mutterstaats, so wie alle die Länder, welche keine Colonien besitzen, und ihre Producte gleichwohl bedürfen, durch dieß Monopol gleichfalls leiden. Denn bekanntlich kaufen die Monopolisten am wohlfeilsten ein, um am theuersten wieder zu verkaufen. Zweytens, hat man den Colonie-Handel ausschließend an einige Häfen des Mutterstaats, an eine gewisse Jahreszeit, an das Absegeln einer Flotte, oder an die Lösung von Erlaubnißscheinen für einzelne Schiffe gebunden. Diese Methode hindert zwar

nicht das Zusammenschießen und Concurriren aller Capitalisten des Mutterstaats; einige aber haben einen größern Vorzug im ersten Falle vor den anderen, und dann können sie sich alle unter einander leicht verabreden, und drücken durch ihr Monopol gleichfalls, obschon nicht so sehr, als nach der ersten Methode, sowohl die Colonien, als die übrigen Landsleute und die Fremden. Die dritte Methode, nach welcher es allen Mitgliedern des Mutterstaats frey gegeben wird, von allen Theilen desselben aus, und zu allen Zeiten nach den Colonien hinzuhandeln, ist von diesen drey verschiedenen Benutzungs-Methoden ohne Zweifel die zuträglichste in jeder Hinsicht. Ein völlig freyer Handel wird aber von den Colonien aus mit allen übrigen Staaten, außer dem Mutterlande, den Colonisten selten oder nie zugestanden; daß dieß aber den Colonien zum größten Vortheil gereichen würde, läßt sich sowohl aus Gründen, als der Erfahrung leicht zeigen.

Anmerkung. Es können hier füglich der Schaden aller Handels-Compagnien und ihre verschiedenen Arten gezeigt und erläutert werden.

§. 83.

Das Handels-Monopol des Mutterstaats mit den Colonien ist diesen immer nachtheilig, so wie allen übrigen Ländern.

Daß ein dem Mutterstaate vorbehaltener Alleinhandel mit seinen Colonien, diesen immer schädlich seyn müsse, ist leicht einzusehen. Alle ihre Bedürfnisse, welche sie von den Handelsleuten des Mutterlandes zugeführt bekommen, werden ihnen theuerer verkauft, als geschehen würde, wenn jene concurrirend mit allen anderen Völkern auf dem Colonie-Markte erscheinen würden. Die Summe der jährlichen Erzeugnisse und des jährlichen Absatzes der Colonien ist geringer, als ohne dieß drückende Verhältniß seyn würde. Daß alle übrige Völker, welchen der Handel mit den Colonien versagt ist, die Colonie-Producte theuerer bezahlen müssen, daß sie also einen ähnlichen Nachtheil, als die Colonien, leiden, das ist eben so deutlich. Daraus ergibt sich, daß sowohl alle fremde Völker, als auch die Colonien, bey diesem Vorrechte der Kaufleute des Mutterlandes, nicht den Vortheil aus die-

sem Colonie-Handel ziehen, den sie daraus haben würden, wenn dieser Handel allen frey stände. Der durch die Anpflanzungen vergrößerte und erweiterte Markt bringt zwar allen Ländern, welche mittelbar durch den Mutterstaat im Verkehr mit den Colonien stehen, Vortheil, und gleichfalls bringt dieser mittelbare Handel den Colonien Nutzen: allein das Monopol des Mutterstaats verhindert, daß dieser Vortheil so groß ist, als er bey einem freyen Handel seyn würde. Je größer die Freyheit der Englisch-Nordamerikanischen Colonien, verglichen mit den übrigen Europäischen Anpflanzungen daselbst, war, je mehr schritten sie dadurch, und durch das ihnen verliehene Recht, die innere Regierung ihres Landes selbst einzurichten, zu größerem Wohlstande fort.

§. 84.

Allein ein solches Monopol ist selbst dem Mutterstaate im Ganzen nachtheilig.

Daß aber ein solches Monopol dem Mutterstaate im Ganzen selbst schädlich sey, wird anfangs etwas paradox klingen. Indeß, abge-

rechnet, daß die Entfernung dieser Colonien von dem Mutterlande ihre Beschützung, im Falle eines Kriegs, äußerst kostbar macht, und ihr Besitz gleichwohl die Ursache neuer Kriege wird: so ist der Vortheil, welchen der monopolisirende Mutterstaat aus seinen Colonien zieht, vielmehr relativ, als absolut. Relativ, indem nähmlich das Mutterland durch den ihm zustehenden Alleinhandel allerdings die Colonie-Waaren wohlfeiler kauft, als alle andere Völker. Dabey aber hat das Monopol dem Mutterlande folgenden absoluten Nachtheil gebracht, daß nähmlich seine Capitale anderen, nützlicheren Zweigen der Anwendung zum Theile entzogen, und dem Colonie-Handel zugewendet wurden; es hat ferner die Gewinste an allen andern Capitalen höher getrieben, und dadurch sowohl einen absoluten als relativen Nachtheil veranlaßt.

§. 85.

Fernere Entwickelung der Ursachen, wodurch dem Mutterstaate der Alleinhandel mit seinen Colonien schädlich wird.

Es gewährt nähmlich das Monopol einen absoluten Nachtheil, denn die vaterländischen

Kaufleute, die mit anderen Handelszweigen beschäftigt sind, können die höheren, nun erforderlichen Gewinste sich nicht anders verschaffen, als indem sie die eingeführten fremden, und die ausgeführten inländischen Waaren theuerer, als sonst geschehen seyn würde, verkaufen. Einen relativen Nachtheil aber gewährt dieser Alleinhandel, indem dagegen die Kaufleute anderer Nationen wohlfeiler, als die des Mutterlandes, kaufen und verkaufen, und somit ihren Handel immer mehr ausdehnen können. Der einzelne, mit dem Monopolien-Handel auf die Colonien beschäftigte, oder privilegirte Kaufmann macht allerdings seine großen Gewinste; die übrigen Bürger des Mutterstaats gehen aber dabey leer aus. Es wird nähmlich durch das vaterländische Capital jetzt weniger hervorbringende Arbeit in dem Vaterlande erhalten, als ohne jenes Monopol geschehen seyn würde. Die Wirkungen eines freyen Colonie-Handels sind stets wohlthätig; die eines eingeschränkten, monopolisirenden sind dem Ganzen stets schädlich.

Denn es ist dadurch ein Theil des vaterländischen Capitals, jeder Zeit, aus dem auswärtigen Consumtions-Handel mit benachbarten Ländern, in einen gleichen Verkehr mit entfernten; in vielen Fällen, aus einem directen Consumtions-Handel in einen umlaufenden, und in einigen Fällen aus einem auswärtigen Consumtions-Handel in einen Zwischenhandel übergegangen (§. 59.). Es wird dem Anbaue der Ländereyen des Vaterlandes ein Theil des darauf zu wendenden Capitals und Fleißes entzogen, und des Vaterlandes Wohlstand von Einem Markte, dem der Colonien nähmlich, wo man den Alleinhandel hat, mehr abhängig, folglich unsicherer gemacht. Die hohen Gewinste derer, die sich mit dem privilegirten Colonie-Handel beschäftigen, sind der Sparsamkeit außerdem nicht zuträglich. Allein der Handel mit den Colonien ist an und für sich so sehr wohlthätig, daß er selbst bey dem Monopole noch immer sehr vortheilhaft bleiben kann. Nur ist es sehr fehlerhaft geschlossen, wenn man diesen

Vortheil, den man verspürt, in dem Monopole sucht, da man ihn in der besondern Nützlichkeit des Colonie-Handels überhaupt zu suchen hatte, die nicht aus dem Monopole entstand, sondern diesem Monopole zum Trotze sich äußert. — Aus diesem können der blühendere Zustand Spaniens und Portugals vor der Entstehung ihrer Colonien, so wie Englands blühender Wohlstand nach dem Verluste eines Theils seiner Amerikanischen Colonien, so wie der große Reichthum einiger Kaufleute zu Cadix und Lissabon, mit der Armuth des übrigen Landes verglichen, hinlänglich erklärt werden. Es haben aber die Entdeckung eines neuen Wegs nach Ostindien, und die von Amerika, so wie die angelegten Colonien und der Handel mit ihnen, das mercantilische System zu einem Ansehen in Europa erhoben, der zuvor ganz unbekannt war. — Der Handel zwischen Europa und Ostindien ist großen Theils in der Hand privilegirter Compagnien. Diese veranlassen, je nach dem Reichthume des Landes, das dahin handelt, bald,

daß auf diesen Verkehr mehr vaterländisches Capital gewandt wird, bald weniger, als ohne jene Compagnien geschehen seyn würde. Dadurch wird gleichfalls das natürliche Verhältniß gestört. Was aber eine solche Gesellschaft von Kaufleuten als Landesherren für ein Land wirke, das ist zur Genüge an der neueren Geschichte Ostindiens klar geworden.

§. 86.

Begünstigung der Einfuhr, und Erschwerung der Ausfuhr gewisser rohen Materiale.

In der Absicht, um dem inländischen Manufacturisten den Ankauf des rohen Materials zu geringeren Preisen zu schaffen, wird dessen Ausfuhr durch Verbothe oder hohe Abgaben erschwert, und seine Einfuhr durch Prämien, oder Befreyung von Abgaben, erleichtert, um zugleich das verarbeitete Product desto eher im Auslande abzusetzen, und dadurch die Handelsbilanz für unsern Staat zu gewinnen. Die Befreyung von Abgaben bey der Einfuhr roher Materiale, wenn sie anders wirklich solche sind,

und wenn sie, unbeschadet der Staatsbedürfnisse, auf alle übrige Materiale zu Manufacturen ausgedehnt werden könnte, ist gerecht, billig und zuträglich. Die verbothene Ausfuhr des rohen Materials hingegen gewährt dem inländischen Manufacturisten ein Ankaufs-Monopol, welches den, welcher das rohe Product hervorbringt, drückt, so daß in den meisten Fällen eben dadurch die größere Erzielung des rohen Materials wird verhindert werden. — Der endliche Zweck alles Producirens ist die Consumtion; der Staat scheint also vielmehr den Vortheil des Consumenten, und nicht den des Producenten vor Augen haben zu müssen; den Vortheil des letztern aber nicht anders, als in so fern der Vortheil des erstern nicht ohne denselben erreicht werden kann. Der Vortheil des Consumenten wird nun durch die möglichst freyeste Concurrenz am besten erreicht. Das mercantilische System aber kehrt jene natürliche Ordnung um, und da es seinen Ursprung den Vorspiegelungen der Manufactur-Inhaber und Kaufleute verdankt, welche ihren Privatvortheil, als einen allgemeinen,

der Regierung vorzustellen wußten; so ist es begreiflich, wie ihnen zum Nutzen, der Vortheil aller übrigen Mitglieder des Staats hintangesetzt ward.

§. 87.

Von den Systemen, welche den Ackerbau auf Kosten des Handels und der Manufacturen begünstigen.

Das mercantilische System ist indeß, obschon es jetzt in Europa das Uebergewicht hat, nicht immer herrschend gewesen. Vielmehr hat es in älteren Zeiten Staaten gegeben, wo dem Ackerbaue durchaus der Vorzug vor dem Handel, besonders dem auswärtigen, und zwar auf Kosten desselben gegeben wurde. Noch jetzt scheint dieß der Fall in China zu seyn, so wie es derselbe in dem alten Aegypten und Hindostan war. China hat aber einen so großen inländischen Markt, Länder von so verschiedenen Himmelsstrichen, daß es den Mangel eines ausländischen Handels nicht sehr fühlt. Dieser letztere ist eingeschränkt, und sein Mangel muß immerhin dieß Land abhalten, zu dem Grade von Reichthum,

zu kommen, zu welchem es mit Hülfe desselben gelangen könnte. Gewisse religiöse Gesetze hinderten die Ausbreitung des auswärtigen Handels bey den Hindustanern und den alten Aegyptern. In Griechenland und Rom waren den Manufacturen und dem auswärtigen Handel manche Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Durch das Verfahren, welches mehr oder weniger das Aufblühen der Manufacturen und des auswärtigen Handels drückt, wird nun indirect der vollkommnere Anbau des Landes selbst verhindert; somit wird mittelbar der Zweig der Industrie niedergedrückt, dem man aufhelfen wollte. Es ist demnach dieß Verfahren noch weniger consequent, als jenes, welches dem auswärtigen Handel aufhelfen will; denn das mercantilische System erreicht wenigstens, auf Kosten des Landbaues, seinen Zweck; die Begünstigung des letztern aber, durch Unterdrückung des auswärtigen Handels, schadet dem Landbaue selbst.

§. 88.

Quesnay's System, oder System der Physiokraten, oder der Oekonomisten.

Dieser Vorwurf aber trifft das System der Physiokraten nicht, welches zwar die Arbeit, welche auf den Landbau gewandt wird, als von allen Arbeiten allein productiv darstellt, aber nichts desto weniger die volleste Freyheit, für die Anwendung des Fleißes und Capitals empfiehlt. Diesem Systeme zu Folge werden die verschiedenen Classen der Bürger in drey getheilt. Die erste besteht in den Grundeigenthümern; die zweyte in denjenigen, welche das Land bauen, diese werden die productive Classe genannt; die dritte, in denen, welche sowohl dieß rohe Product ferner verarbeiten und verhandeln, als in allen übrigen Mitgliedern der Gesellschaft, welche zusammen die sterile Classe genannt werden. Die Classe der Gutsherren trägt zu dem jährlichen Erzeugnisse bey, durch die von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Verbesserungen des Bodens (dépenses foncières), wodurch die Landbauer in den Stand gesetzt

werden, mit derselben Arbeit, und gleichem Capitale ein größeres Product zu gewinnen, und eine höhere Rente an jene zu zahlen, welche denn, als ein billiger Zins für diese Grundauslagen, angesehen werden kann. Die zweyte Classe wird ausschließend von den Oekonomisten mit dem Nahmen der productiven beehrt, weil sie allein jährlich ein reines Product liefert. Das Product der Arbeit der Landwirthe ersetzt nicht nur die jährlichen Auslagen, welche sie auf den Anbau verwenden, als, das Saamengetreide, ihre eigene und ihres Viehs Unterhaltung und die Kosten des Abnutzens ihrer Geräthschaften (dépenses annuelles), sondern auch die, welche zur ersten Anschaffung der Werkzeuge, des Viehs u. s. w. erfordert wurden (dépenses primitives). Von der ganzen Ernte (produit brut) müssen zuvor, damit der Ackerbau fernerhin betrieben werden könne, alle jene Auslagen abgezogen, und ihr Betrag den productiven Arbeitern wieder erstattet werden, worauf sich alsdann erst ein reiner Ueberschuß (produit net) ergibt. Von diesem wird dem Grund-

eigenthümer die Rente, oder die Erstattung der Auslagen für die Grundverbesserungen bezahlt. Wenn nun die Wiedererseßung dieser drey productiven Auslagen erfolgt ist; so kann der Staat, oder die Kirche erst eine Abgabe von dem überschießenden Producte erhalten, ohne dem Landbaue zu schaden. Woraus sich denn zugleich ergibt, daß diese zweyte Classe allein wirklich productiv ist.

§. 89.

Von der sterilen Classe.

Alle übrigen Genossen des Staats sind steril, denn selbst Handwerker, Manufacturisten und Kaufleute bringen mit ihren Beschäftigungen kein reines Product hervor; sie erstatten bloß den Werth wieder, welchen sie bey und während ihrer Beschäftigung verzehrt haben. Diese gewährt nichts weiter, als das Seßen eines Werthes für einen andern. Sie verzehren so viel, als sie hervorgebracht haben. Sie können den National-Reichthum nicht anders vermehren, als auf die Weise, wie die Bedienten eines Hauses es auch thun, nähmlich durch Sparen.

Diese ganze Classe wird durch die productive ernährt. Allein die sterile ist deßwegen nicht schädlich, sondern sie ist indirect der productiven nützlich, indem sie diese in den Stand setzt, sich nunmehr ausschließend mit dem Anbaue des Landes zu beschäftigen. Es kann aber demnach nie der Vortheil irgend einer dieser Classen seyn, die anderen gedrückt zu sehen. Die freyeste Concurrenz unter der sterilen Classe wird das, was ihre Beschäftigung liefert, den beyden andern Classen zu den wohlfeilsten Preisen verschaffen; und umgekehrt. Was von den einzelen Bürgern eines Staats gilt, das gilt auch von Nation zu Nation, wenn die eine, ein Handels-, die andere ein ackerbauendes Volk ist. Nur allein die vollkommenste Sicherheit, Gerechtigkeit und Freyheit aller führt zu dem vollkommensten Wohlstande hin. Jedes andere Einmischen der Regierungen in die Leitung des National-Reichthums wird das jährliche Erzeugniß des Bodens vermindern, und die Waarenpreise erhöhen; es wird direct und indirect der einzig productiven Classe schaden.

§. 90.

Widerlegung der Irrthümer in diesem Systeme.

Dieß System wirft in die sterile Classe eine Menge sehr heterogener Beschäftigungen zusammen, die eine sehr verschiedene Wirkung auf den National=Reichthum haben. Man kann, um dieß besser einzusehen, folgendes merken: 1. Wenn, wie das System zugesteht, Handwerker, Manufacturisten und Kaufleute den jährlichen Werth der Fonds nicht vermindern; so können sie auch schon deßwegen nicht steril genannt werden, indem sie denselben Werth, den sie verzehren, wieder hervorbringen, oder für einen vergänglichen, einen dauerhaftern setzen. Weil die Arbeit der Landwirthe productiver, als die der Kaufleute, Handwerker und Manufacturisten ist; so darf die letztere doch nicht unproductiv genannt werden. 2. Ihre Beschäftigung kann nicht der Arbeit der von Smith zur unproductiven Classe gezählten Arbeiter gleichgeschätzt werden, indem nähmlich ihre Arbeit sich an einen Gegenstand heftet, und an demselben bleibend wird, welches bey der Beschäftigung

eines Dienstbothen nicht der Fall war. 3. Wenn man auch zugesteht, daß Kaufleute, Handwerker und Manufacturisten einen eben so großen Werth verzehren, als sie hinwiederum der Waare zusetzen; so haben sie doch eben dadurch etwas hervorgebracht, welches ein gleiches Einkommen wieder erkaufen kann. Folglich war auch der Werth der Waaren, welche sie verbrauchten, und welche sie verarbeiteten, auf dem Markte doppelt, statt daß ohne sie, nur der Werth dessen, was sie verbrauchten, daselbst vorhanden gewesen seyn würde. Bey dem Geschäfte eines Soldaten, oder Dienstbothen würde dieß nicht der Fall gewesen seyn. 4. Ohne zu sparen, kann aber eben so wenig der Landeigenthümer, als der Landwirth das jährliche Einkommen der Gesellschaft, und damit das jährliche Erzeugniß des Bodens und der Arbeit vermehren. Diese Vermehrung des Erzeugnisses kann nur auf zwey Arten geschehen. Ein Mahl, indem die hervorbringenden Kräfte der Arbeit durch größere Geschicklichkeit, oder durch die Anwendung von Maschinen vermehrt werden, so daß, bey glei=

cher Anstrengung, ein größeres Product gewonnen wird; oder aber, indem fürs andere, durch Vermehrung des Capitals, mehrere Arbeiter, als zuvor, unterhalten werden. Was das erste betrifft, so haben Handwerker und Manufacturisten, durch die in ihren Gewerben mögliche, größere Vertheilung der Arbeit, und durch vielfache Anwendung von Maschinen, sehr auffallend einen Vorzug vor dem Landmanne; und was das zweyte betrifft, so hängt die Vermehrung des Capitals von der Sparsamkeit ab. Sind nun, wie dieß System anzunehmen scheint, die Handwerker, Manufacturisten und Kaufleute zum Sparen mehr, als die beyden andern Classen geneigt; so scheint es sehr unbillig, sie für steril auszugeben. 5. Nimmt man aber auch mit diesem Systeme an, daß, wie es dieß zu thun scheint, die Einkünfte der Einwohner eines Landes in nichts anderm, als der Quantität von Nahrungsmitteln bestehen; so müssen doch, selbst unter dieser Voraussetzung, Länder, welche Manufacturen und Handel besitzen, größere Einkünfte haben, als die, welche sie nicht kennen.

Denn, durch das Product ihrer Arbeit kann, vermittelst des Handels, eine größere Quantität von Nahrungsmitteln von anderen Völkern eingetauscht werden, als ohne sie je hätte geschehen können.

§. 91.

Folgen.

Es erhellet hieraus, daß dieß System in der Aufstellung der Elemente des National-Reichthums fehlerhaft, und sein Unterschied zwischen productiver und unproductiver Arbeit unhaltbar ist. Es verdient aber eine ruhmvolle Erwähnung, indem es das Wesen des National-Reichthums nicht in dem Gelde, sondern in verbrauchbaren Gütern sucht, und die Freyheit, als das Mittel aufstellt, die jährliche Erzeugung auf die höchste Stufe zu bringen. — Wenn nun die Freyheit der Anwendung des Capitals und Fleißes nach Gutdünken jedem geschützt werden soll, und von dem Landesherrn nichts weiter als Schutz gegen das Ausland, Rechtspflege im Innern und die Anlage gewisser Institute, welche

nicht von dem Interesse der Privatpersonen zu erwarten stehen, begehrt werden (§. 67.); so erfordert dieß gewisse Auslagen und Einkünfte, von welchen der folgende Theil handelt.

Des zweyten Theils zweyter Abschnitt.

Von Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse.

---

§. 92.

Eintheilung dieses zweyten Abschnitts.

Zu Erhaltung der öffentlichen Anstalten werden Einkünfte, als Mittel erfordert, die dadurch veranlaßten Ausgaben zu bestreiten. Es wird also nöthig seyn, erstens, zu bestimmen, worin diese öffentlichen Ausgaben bestehen; zweytens, auf welche Weise ein hinlängliches Einkommen dazu verschafft werden möge; und drittens, als Anhang, von den Staatsschulden zu handeln, welche aus dem Mißverhältnisse zwischen Ausgabe und Einnahme entstehen.

§. 93.

I. Von den allgemeinen Staatsausgaben, und von dem, was dahin zu rechnen ist.

Nächst den Kosten, die durch die Erfüllung der dem Landesherrn obliegenden Pflichten veranlaßt werden, als dem Schutz gegen Auswärtige, der Rechtspflege im Innern, und der Erhaltung gewisser, allgemein nützlichen Anstalten, welche von dem Interesse der Privatpersonen nicht zu erwarten stehen, kommt die Erhaltung der Würde des Regenten, noch zu den allgemeinen Staatsausgaben hinzu. Die Unterhaltung des Ansehns des Landesherrn, und der Schutz des Staats gegen Auswärtige, werden auf alle bezogen, und alle müssen in dem genauesten Verhältnisse zu ihrem Vermögen dazu beytragen. Bey der Rechtspflege ist dieß zwar gleichfalls der Fall, indeß da die in Rechtsstreiten verwickelten Parteyen unmittelbar davon den Nutzen ziehen; so können die Kosten, nach Smith, zum Theil schicklicher noch durch Sporteln bestritten werden, und nur die Armuth der peinlichen Verbrecher soll veranlassen, daß die öffentlichen

Beyträge den Ausgaben für die Rechtspflege zu Hülfe kommen. Ausgaben, welche zum Besten eines Orts, oder einer Provinz veranlaßt werden, müssen nicht der allgemeinen Staatscasse aufgebürdet werden. Die Ausgaben, welche die leichtere Verbindung zwischen allen Theilen des Landes veranlassen, befördern den Nutzen der ganzen Gesellschaft; da sie aber ihre unmittelbarste Wirkung am wohlthätigsten nur auf diejenigen äußern, welche die Güter von einem Orte zum andern führen und auf die, welche sie verbrauchen; so können auch die Beyträge dazu von ihnen, z. B. durch Wegegelder erhoben werden. Die Erziehung der Jugend, und die Erhaltung der religiösen Institute erstrecken ihren Nutzen gleichfalls auf die ganze Gesellschaft. Indeß hält es Smith für eben so schicklich, und in mancher Rücksicht noch vortheilhafter, daß die Kosten, welche beyde veranlassen, von den Lehrlingen, oder Kirchkindern erhoben werden, die unmittelbar die wohlthätigen Wirkungen davon erfahren. Können indeß die öffentlichen Anstalten, welche für die ganze Gesellschaft wohlthätig

sind, nicht von denen erhalten werden, welche sie unmittelbar benutzen; so muß das Fehlende durch die Beysteuer aller ersetzt werden.

§. 94.

1. Ausgaben, welche die Vertheidigung des Landes erfordert.

Diese Vertheidigung fordert, nach dem verschiedenen Zustande des Staats, und den verschiedenen Stufen der Cultur, die er bereits durchlaufen hat, sehr verschiedene Ausgaben. Unter Jäger- und Hirtenvölkern sind sie unbedeutend, bey ackerbauenden Völkern, vollends wenn die Manufacturen mehr bey ihnen aufblühen, und bey der Vervollkommnung der Kriegskunst, werden sie viel bedeutender. Es bildet sich alsdann ein eigener Stand von Kriegern, ein stehendes Heer, etwa mit einer Landmiliz verbunden. Der stehende Soldat schützt gegen die Einfälle und Unterjochung durch Barbaren; er ist ein Mittel, die Gesetze im Innern aufrecht zu halten. Wenn die stehende Armee der innern Freyheit gefährlich wird, so kommt dieß

daher, weil ihre Anführer nicht bey der Aufrechthaltung der Staatsverfassung interessirt sind. Sie kann dagegen aber auch zum Schutz der Freyheit dienen. Die Kosten werden indeß immer mit der Zeit bedeutender. Anfangs waren sie unbedeutend, oder gar nicht vorhanden, dann wurden sie während eines Kriegs, endlich im tiefen Frieden selbst sehr ansehnlich; das Feuergewehr hat diese Kosten vermehrt. Aber eben deßhalb kann auch ein cultivirtes und reicheres Volk die Kriege, der Regel nach, heut zu Tage länger aushalten, als ein armes.

§. 95.

2. Von dem Aufwande, den die Rechtspflege erfordert.

Die Ausgaben, welche durch die Rechtspflege veranlaßt werden, sind in den verschiedenen Perioden der Cultur einer bürgerlichen Gesellschaft gleichfalls verschieden. Jägervölker haben wenig, oder kein Privat-Eigenthum, wenige, oder keine Rechtspflege; es ist bey ihnen große Gleichheit. Mit dem Entstehen verschiedener Classen, und eines verschiedenen Eigenthums, ändert sich

dieß. Es bringt das Rechtsprechen dem Oberherrn bey Hirtenvölkern oft etwas ein, und kostet ihm nichts. Bey ackerbauenden Völkern, in den früheren Perioden ihrer Bildung, sind die Gutsbesitzer und der Landesherr die Richter; sie ziehen Einkünfte aus diesem Geschäft. Allmählich entstehen aber eigene besoldete Richter; und trotz dieser Besoldungen wird die Rechtspflege gleichwohl nicht umsonst erhalten. Aller Orten machen die Besoldungen der Richter indeß nur einen kleinen Theil der öffentlichen Ausgaben aus. Nach Smith's Meinung kann der Aufwand der Rechtspflege ganz, oder großen Theils durch die Gerichts-Sporteln bestritten werden; nach ihm wird die Unparteylichkeit des Spruchs dadurch nicht gefährdet, sie können vielmehr so eingerichtet werden, daß sie den Fleiß der Richter befördern. — Eine andere, minder empfehlenswerthe Methode, die Kosten der Rechtspflege der öffentlichen Casse abzunehmen, sind die Stempelgebühren. Die Trennung der richterlichen von der ausübenden Gewalt ist schätzbar, weßhalb auch die Fonds für

den Gehalt der Richter, wenn ein solcher vorhanden seyn sollte, ihrer eigenen Verwaltung überlassen bleiben kann.

§. 96.

3. Ausgaben, welche durch die Anlage verschiedener öffentlichen Anstalten veranlaßt werden.

1. Für den Handel.

Daß die Errichtung gewisser Werke und Anstalten zur Beförderung des Handels im Allgemeinen, als z. B. Landstraßen, Brücken, Canäle, Häfen u. s. w. in den verschiedenen Perioden der Cultur eines Landes einen verschiedenen Aufwand fordern, leuchtet von selbst ein. Denn bey größerm Verkehr werden mehrere Werke der Art, von dauerhafterer Natur, von größerm Umfange gefordert. Es scheint nicht nöthig, daß die Kosten dieser Anlagen aus dem öffentlichen Schatze bestritten werden, viele können die zu ihrer Anlage und Erhaltung erforderlichen Einkünfte selbst aufbringen. Häfen, Brücken, Canalgelder sind bekannt; die Münzkosten können durch einen Prägeschatz ersetzt werden und dieser kann außerdem ein kleines Einkommen dem Staate abwer-

abwerfen; von den Posten aber kann selbst ein größeres Einkommen erhoben werden. Wenn Wagen und Schiffe zu Folge der Lasten, die darauf verführt werden, eine Abgabe zahlen; so ist diese Methode, die Wege zu erhalten, um so billiger, da Fuhrmann und Schiffer sie bloß vorschießen, die Consumenten aber sie endlich bezahlen, und gleichwohl die Kosten des Transports dadurch vermindert werden. Wenn Fuhrwerke, die dem Luxus dienen, zu Folge dieser Methode, etwas mehr bezahlen; so kommt das dem gemeinen Manne, der vorzüglich die schweren Güter verzehrt, zu Gute. Bey dieser Methode werden jene Anstalten auch nur da vorgenommen, wo das Bedürfniß sie erfordert. Die Unterhaltung eines Canals kann eher dem Interesse von Privatpersonen übergeben werden, als die Unterhaltung der Landstraßen. Denn die letzteren können schlecht unterhalten, gleichwohl noch nicht unfahrbar seyn; ein Canal wird aber sogleich unfahrbar, wenn er nicht gehörig unterhalten wird. Wenn die Regierung aus diesen Anlagen ein Einkommen ziehen, und die

Administration ganz unter ihre Aufsicht nehmen wollte, so würden dadurch diese Abgaben in Zeiten dringender, öffentlichen Bedürfnisse leicht vermehrt, der Verkehr gestört, und der ärmere Theil, der die schweren Waaren vorzüglich verbraucht, besonders dadurch gedrückt werden, und gegen die Vernachlässigung des Straßenbaues so gut, als gar keine Hülfe seyn. Die öffentlichen Werke, die kein, zu ihrer Anlage und Unterhaltung erforderliches, hinlängliches Einkommen gewähren, deren Nutzen aber bloß auf einen Ort oder Bezirk eingeschränkt ist, werden am besten durch die besonderen Einkünfte dieses Orts oder Bezirks, unter Aufsicht der daselbst befindlichen Obrigkeiten, bestritten. — Einzelne Zweige des Handels können besondere Anstalten veranlassen, deren Kosten billig diesen auch zur Last fallen müssen, als da sind: Forts bey wilden Völkern anzulegen, mit denen ein Verkehr betrieben wird; die Anstellung öffentlicher Handels-Agenten u. s. w. Diese Ausgaben werden am besten durch gewisse Procente, von den in diesem Handelszweige aus- und eingeführten Gütern, er-

hoben. Man hat diesen Schutz des Handels stets als einen Theil der Pflichten der Regierung angesehen. Größere Handels-Compagnien haben aber andere Grundsätze angenommen, und sind anders behandelt worden. Sie sind Anfangs, da sie auf ihre Kosten einen Versuch in einem unbekannten Handel machten, der sonst vielleicht ganz unterblieben wäre, dem Vaterlande nützlich, später aber gewöhnlich unnütz, oder ihm lästig geworden.

Anmerkung. Die innere Einrichtung solcher Handelsgesellschaften ist verschieden. Wagt eine Gesellschaft einen unsichern, entfernten Handel mit Barbaren oder Halbbarbaren, wo keine Sicherheit zu finden ist; so kann es billig scheinen, für dieß Wagstück sie zu entschädigen, und ihr auf kurze Zeit den Alleinhandel einzuräumen. Fast alle, selbst die noch so hoch privilegirten Handelsgesellschaften haben, aus leicht einzusehenden Gründen, Bankerott gemacht. Diejenigen Geschäfte, welche eine auf Actien zusammengetretene Compagnie ohne ausschließendes Privilegium, gleichwohl mit Glück, betreiben kann, sind die, deren Operationen so einfach sind, daß dazu nur Fleiß und Routine erfordert wird. Als da sind, Bank- Wechsel- Assecuranz-Geschäfte, das Geschäft, einen Strom schiffbar zu machen, einen Canal

anzulegen, oder zu unterhalten, und das einer großen Stadt Wasser zuzuführen.

§. 97.

2. Für den Unterricht der Jugend.

Durch ein Schulgeld oder Honorar, welches die Lehrlinge dem Lehrer entrichten, kann ein hinlänglicher Fonds für die Ausgaben, die der Unterricht erfordert, ausgemittelt werden. Da aber, wo dieß auch nicht der Fall wäre, braucht wenigstens die Belohnung der Lehrer nicht nothwendig aus den öffentlichen Staatseinkünften, deren Einsammlung und Verwaltung der vollziehenden Macht anvertraut ist, genommen zu werden. Auch wird die Unterhaltung der Schulen und Universitäten meist aus gewissen örtlichen oder Provinzial-Einkünften, aus der Rente von dazu bestimmten Landgütern oder Capitalien gewöhnlich bestritten, die von dem Landesherrn, oder von Privatpersonen ihnen vermacht worden, und deren Verwaltung auch wohl besonders dazu bestellten Vorstehern anvertraut wird. — Am besten würden indeß, nach Smith, diese Un-

terrichts-Institute gedeihen, wenn die Lehrer, zu Folge ihrer Anstrengung, ihres Fleißes, ihrer Geschicklichkeit und ihres Beyfalls, bloß von den Lehrlingen gelohnt würden. Die Dotirung der Schulen und Universitäten hat mehr oder weniger den Fleiß ihrer Lehrer vermindert. Der beste Antrieb zum Fleiß entsteht aus der Belohnung durch die Kunden. Wo die Lehrer nur zum Theil besoldet werden, da erstirbt ihr Fleiß wenigstens nicht ganz. Eine reich dotirte Lehranstalt verfällt. Die Collegen üben eine schlechte, Andere, die nicht zu den Lehrern gehören, eine unvollkommene Aufsicht, über den Fleiß derer, die mit dem Unterrichte beschäftigt sind. Bann und Zwang verschiedener Art an gewisse Lehranstalten oder Lehrer sind verderblich. Diejenigen Theile des Unterrichts, für welche keine öffentlichen Anstalten vorhanden sind, werden oft am besten geleistet. Der Zustand der Englischen Universitäten zeigt das verderbliche reich bepfründeter Lehrer. In Rom und Griechenland war ein großer Theil des Unterrichts, eine geraume Zeit hindurch, nicht öffentlich. Die Frauen

werden noch ohne öffentliche Anstalten gebildet. Wenn keine öffentlichen Lehrer wären, so würde nie etwas gelehrt werden, wonach keine Nachfrage wäre, was keinen Gebrauch gewährte. Für den Unterricht der Wohlhabenderen braucht der Staat nicht zu sorgen. Aber um der Verwilderung des großen Haufens vorzubeugen, vollends wenn die Theilung der Arbeit bereits weit getrieben, und der größte Theil der Menschen auf ein Paar einfache Verrichtungen reducirt ist, wird der Zutritt des Staats nöthig. Bey sogenannt barbarischen Völkern ist es anders. Der größte Theil eines Volks aber wird vorzüglich durch seine gewöhnlichen Beschäftigungen gebildet. Bey einer in Künsten und im Handel weit vorgerückten Nation scheint die Erziehung des gemeinen Mannes weit mehr die Aufmerksamkeit der Regierung zu fordern, als die der Vornehmern. Auf jeden Fall können die wesentlichsten Theile des Unterrichts für die Gemeinen, als Lesen, Schreiben, Rechnen, einige mathematische und mechanische Kenntnisse ihnen verschafft werden, und das zwar ohne

großen Aufwand, wenn der Staat nur diese Lehrer zum Theil besoldet. Ermuntern kann er die Fortschritte durch Belohnungen für die Kinder, und zur Nothwendigkeit jene Kenntnisse machen, wenn die Erlaubniß, ein Gewerbe zu treiben, davon abhängig gemacht wird. Auf ähnliche Weise ward auch in Rom und Griechenland der kriegerische Geist erhalten, dessen hoher Werth selbst in den neueren Staaten, trotz der stehenden Soldaten, anerkannt werden muß.

§. 98.

3. Für den Unterricht der Erwachsenen, d. i. für die Religion.

Für die Erwachsenen gibt es größten Theils keinen andern Unterricht, als den der Religion. Die Lehrer dieser können ihren Gehalt entweder von den freywilligen und veränderlichen Beyträgen ihrer Zuhörer, oder aus einem unveränderlichen Fonds erhalten; er bestehe nun in Ländereyen, Zehnten, oder irgend einem andern Solde. In der ersten Lage werden sie wahr-

scheinlich sich mehr anstrengen und mehr Fleiß aufwenden, als in der letzten. Darum ist die wohlhabende Geistlichkeit, von armen Lehrern neu aufgekommener Secten, immer so leicht geschlagen worden; im Tumult bleibt den ersteren nichts, als den weltlichen Arm zu Hülfe zu rufen. Herrschende Kirchen sorgen für ihre Lehrer und sind unduldsam. Wenn keine Religion herrschend geworden wäre; so würden sich sehr viele Secten finden, und eben diese große Zahl würde veranlassen, daß sie sich einander wechselseitig beschränkten. Das Studium der Philosophie und die Fröhlichkeit öffentlicher Vergnügungen wirkt der Kopfhängerey entgegen. Die Geistlichkeit einer herrschenden Kirche kann dem Staate, dem Regenten gefährlich werden. Glaubensartikel gehören nicht zur Gerichtsbarkeit des Landesherrn. Einen Einfluß auf die herrschende Kirche kann er sich nur verschaffen, wenn die Vergebung der einträglicheren Stellen von ihm abhängt: Der Wechsel, den die christliche Kirche in Europa erlitten hat, dient zum Beweise. Wo Geistliche mäßig und ungefähr gleich

besoldet sind, da werden sie am thätigsten für den Zweck gefunden; auch Wissenschaft und Gelehrsamkeit scheinen dadurch gefördert werden zu können. — Das Einkommen aller herrschenden Kirchen ist, wenn man die von Privatpersonen geschenkten Ländereyen ausnimmt, ein Zweig der öffentlichen Staatseinkünfte. Der Kirchenzehnte ist eine wahre Landsteuer. Wenn irgend ein Amt, oder ein dem Staate zu leistender Dienst gehörig versehen werden soll; so muß die Belohnung dafür im möglichst genauesten Verhältnisse mit dem Werthe und der Schwierigkeit desselben stehen. Zu schlecht bezahlt wird der Dienst durch die niedrige Denkungsart derer, die ihn versehen, leiden: zu gut bezahlt wird er vielleicht noch mehr durch ihre Faulheit und die Versäumung ihrer Pflichten leiden.

§. 99.

4. Ausgaben, welche für die Erhaltung der Würde des Regenten erfordert werden.

Außer den Ausgaben, welche der Regent machen muß, um die verschiedenen ihm oblie-

genden Pflichten zu erfüllen, werden noch andere zu Erhaltung seiner Würde erfordert. Dieser Aufwand ändert sich nach den verschiedenen Stufen der Cultur, oder des Reichthums der Staaten, und nach den verschiedenen Regierungsformen.

§. 100.

II. Von den Quellen, aus welchen die öffentlichen Ausgaben bestritten werden.

Diese Quellen bestehen in gewissen vorhandenen Fonds, in liegenden Gründen, oder Geldcapitalen, deren Ertrag dem Staate ein Einkommen abwirft; oder aber, sie bestehen in dem Beytrage, welcher von den Einkünften der einzelnen Glieder des Staats erhoben wird. Die erste Art gewährt in den meisten Europäischen Staaten ein geringes öffentliches Einkommen; der größte Theil der öffentlichen Bedürfnisse wird gewöhnlich aus der zweyten Quelle bestritten.

§. 101.

7) Von den öffentlichen Einkünften, die aus einem vorhandenen Geld-Fonds gezogen werden.

Die Regierung kann, wenn sie anders diese Fonds nicht unbenutzt auf unvorhergesehene Fälle liegen lassen will, sie entweder selbst anwenden, oder aber sie verleihen, d. h. anderen zur Anwendung überlassen, indem sie sich einen Theil des Gewinns abgeben läßt. Im ersten Fall betreibt der Staat damit gewisse Gewerbe, wie z. B. das Bankgeschäft, die Posten, die Münze dergleichen sind. Wenn nun zwar einige wenige höchst einfache Gewerbe vom Regenten, oder in seinem Nahmen etwa mit Vortheil getrieben werden können; so ist er doch der Regel nach sehr untauglich dazu, indem vor allem andern die nöthige Wirthschaftlichkeit fehlt. Wird aber der bare Geldfonds ausgeliehen; so hängt die Sicherheit der davon zu erwartenden Einkünfte theils von der Treue derer ab, welche die Fonds verwalten, theils von der Gewißheit, oder Wahrscheinlichkeit, sie mit den üblichen Gewinsten von den Schuldnern wieder zu erhalten. Hat

ein Staat einem andern Staate ein Darlehn gegeben, so wird er zum Theil von diesem abhängig; verleiht er den Fonds an Privatpersonen, Ausländer oder Einheimische, so entstehen andere Gebrechen, und selten werden aus diesem Verfahren bedeutende Einkünfte gezogen.

§. 102.

2) Von den öffentlichen Einkünften, die aus liegenden Gründen erhalten werden, die dem Staate eigenthümlich zustehen.

Da Ländereyen von dauerhafterer Natur, als Geld-Capitale sind, so haben auch mehrere Staaten davon dauernder ihre Einkünfte und selbst den größten Theil derselben daraus gezogen. Dieß war der Fall, eine lange Zeit hindurch, in Griechenland und Rom, und, während des Mittelalters, in den Europäischen Staaten. Die Kosten der Vertheidigung gegen Auswärtige waren im Mittelalter unbedeutend, und die übrigen Zweige der öffentlichen Ausgaben waren es gleichfalls, oder ließen sich leicht aus den Einkünften der öffentlichen Ländereyen bestreiten. Dieß hat sich ge-

ändert. Bey allen Europäischen Staaten gibt es indeß noch dergleichen Domainen; ihre Verwaltung aber von Seiten des Staats ist und kann nicht die beste seyn. Der Hauptverlust besteht nicht sowohl in der geringern Rente, welche bey einer schlechten Benutzungsweise der öffentlichen Casse zufließt, als vielmehr in dem geringern rohen Erzeugnisse, wovon diese Rente nur einen Theil ausmacht. Wenn bey der minder vortheilhaften Benutzung eines Bodens, die Rente für den Eigenthümer geringer ist, als bey einer bessern Methode; so spürt er den Nachtheil davon direct freylich an der Schmälerung seiner Rente: allein das ganze Volk spürt den Nachtheil durch die geringere Summe des ganzen rohen Erzeugnisses, vermöge dessen jetzt weniger Menschen ernährt und beschäftigt werden können. Der Nachtheil einer schlechten Benutzungs-Methode der Domainen ist demnach für das öffentliche Einkommen, wie für den National-Wohlstand überhaupt, sehr deutlich. Somit scheint es der öffentlichen Casse und dem National-Reichthume am zuträglichsten,

daß diese Domainen in Privatbesitzungen verwandelt würden. Ihr Verkauf würde, zur Bezahlung der Schulden verwandt, einen größern Theil der ihretwegen verpfändeten öffentlichen Einkünfte frey machen, als die Rente der Domainen betrug; und da bey dem bessern Anbaue dieser Ländereyen, das Einkommen des ganzen Volks, die Bevölkerung und der Verbrauch der Güter zunehmen würden: so würde auch dadurch der Ertrag der Consumtions-Steuern vermehrt werden. Die Ländereyen, welche in einem monarchischen Staate der Krone allein zugehören sollten, sind diejenigen, welche zum Vergnügen, oder zur Pracht bestimmt sind, Besitzungen, welche nicht als Quelle von Einkünften, sondern als Veranlassung zu Ausgaben betrachtet werden.

§. 103.

3) Von den öffentlichen Einkünften, die aus Auflagen gezogen werden, und von ihrer Eintheilung im Allgemeinen.

Wenn nun die genannten Quellen der öffentlichen Einkünfte gemeiniglich unzulänglich sind, um die öffentlichen Bedürfnisse dadurch zu be-

friedigen; so bleibt nichts übrig, als von den Einzelnen einen Theil ihres Privat-Einkommens zu fordern, um daraus ein öffentliches zu bilden. Nun entsteht alles Privat-Einkommen aus Landrente, Capital-Gewinst oder Arbeitslohn; somit wird die Lehre von den Auflagen in die drey Classen von Abgaben, von diesen drey Quellen der Privat-Einkünfte, zerfallen, wozu noch eine vierte Classe kommt, die keine dieser drey Quellen insbesondere, sondern alle Privat-Einkünfte ohne Unterschied treffen soll. Diese Eintheilung ist zu Folge der Absicht der Steuer gemacht, wenn gleich die Auflage wirklich aus einem andern Fonds, als dem, welchen man besteuern wollte, bezahlt wird.

§. 104.

Grundsätze in Bezug auf die Auflagen.

Die Grundsätze sind: 1. Die Unterthanen jedes Staats müssen zu den Auflagen so genau, als möglich, nach Verhältniß ihrer Einkünfte, beytragen, die sie unter dem Schutze des Staats genießen. Hieraus ist deutlich, was unter Gleichheit oder Ungleichheit der Beschatzung ver-

standen wird. Die eine Art der Ungleichheit entsteht daher, daß die Abgabe nur auf Eine jener drey Quellen des Einkommens fällt; die andere daher, daß, bey Auflagen derselben Art, und aus derselben Quelle geschöpft, die Beyträge der Einzelnen nicht ihrem Einkommen auf gleiche Weise angemessen werden. 2. Es darf nichts der Willkür dessen überlassen bleiben, welcher die Steuer einfordert. Jede Willkür der Art wird höchst drückend. Die Zeit und der Ort für die zu leistende Zahlung, so wie die Quantität und Qualität der Abgabe, muß aufs genaueste durch die Gesetze bestimmt seyn. 3. Die Steuer muß, wo möglich, zu der Zeit und auf die Weise eingesammlet werden, welche für den Steuerpflichtigen die bequemsten sind, z. B. die Zeit, wo der, welcher von Renten eine Steuer zu entrichten hat, jene erhält; oder die Abgabe vom Verbrauche der Waaren, bey dem Ankaufe derselben. 4. Jede Auflage sollte so wenig als möglich mehr über die Summe hinaus, die sie dem öffentlichen Schatze einbringt, dem Unterthan abnehmen, oder ihm fortdauernd entziehen. Dieß

aber

aber geschieht, wenn eine Auflage sehr viele Bedienten zur Erhebung erfordert; oder wenn durch unklug aufgelegte Steuern ganze Gewerbszweige vernichtet werden; ferner, indem durch schlecht gewählte Auflagen, der Schleichhandel begünstigt, und durch Confiscation und Strafe der Schleichhändler, ganze Familien zerrüttet werden; endlich, indem die Auflage eine strenge Durchsuchung der Häuser, oder andere verhaßte Untersuchungen der Steuerheber erfordert, woraus den Unterthanen Zeitverlust und anderer Schaden entstehen kann.

§. 105.

Auflagen auf die Landrente.

Die Landrente ist ein reines Einkommen; von ihr kann also mit allem Rechte eine Abgabe gefordert werden. Wird diese nun nach einem, vor Alters bestimmten, einmahl angenommenen, unabänderlichen Canon erhoben; so muß sie im Verlauf der Zeit höchst ungleich werden, wie gleich sie auch immer, bey der Festsetzung dieses Canons, zu Anfang, gewesen

seyn mag. Wenn dagegen die Abgabe mit dem größern oder geringern Ertrage dieser Rente steigt oder fällt; so wird sie dem Grundsatze der Gleichheit gemäß vertheilt. Eine solche Steuer empfehlen die Physiokraten, als die einzig gerechte, da zuletzt alle Abgaben dennoch von der Landrente bezahlt werden müßten. In wie fern dieß der Fall sey, wird die Folge zeigen. Allein immerhin wird eine Steuer auf Ländereyen am gleichsten vertheilt seyn, wenn sie sich nach der Größe der Rente richtet. Die Mittel, diesen Zweck zu erreichen, sind folgende. Ist ein Landgut verpachtet, so muß die Verpflichtung dem Pachter und Grundeigenthümer auferlegt werden, die Bedingungen ihres Contracts bey einer öffentlichen Behörde anzugeben, woraus denn die Größe der Landrente erkannt und die Auflage ihr zu Folge bestimmt werden kann. Um diese Angabe mit Genauigkeit zu erhalten, so wird dem Theil der Contrahenten, welcher eine von dem andern verheimlichte Bedingung angibt, eine Belohnung auf Kosten des andern versprochen werden müssen.

Schwieriger scheint es, die Landrente jenem Grundsatze gemäß zu besteuern, wenn der Eigenthümer auch zugleich selbst sein Land baut. Eine Schätzung des Ertrags seiner Rente, durch benachbarte Pächter und Gutsbesitzer, scheint in diesem Falle das beste Mittel zu seyn. Die Auflage aber, zu Folge der Vermessungen der Ländereyen zu vertheilen, ohne auf ihre größere oder geringere natürliche Fruchtbarkeit, ihre zum Absatz geschickte Lage, und die mit dem Boden vorgenommenen Verbesserungen Rücksicht zu nehmen, veranlaßt die größten Ungleichheiten. Eine Abgabe von Ländereyen, welche sich hingegen nach dem größern Zunehmen der Landrente richtet, hat zugleich den Vortheil, daß sie sich unabhängig von der Veränderung des Geldwerths und den Veränderungen in dem Münzfuße, nach dem wirklichen vermehrten Einkommen der Gutsbesitzer richtet; welches bey einem ein für alle Mahl bestimmten Canon ganz und gar nicht der Fall seyn würde.

§. 106.

Einwurf dagegen.

Man kann allerdings gegen eine solche, im Verhältnisse zur vermehrten Rente steigende Abgabe einwenden, daß dadurch der bessere Anbau des Landes werde verhindert werden. Jede Verbesserung der Art setzt nähmlich gewisse größere Auslagen voraus, jedes neue Unternehmen ist immer bald mehr bald weniger gewagt; wenn nun der Staat durch die erhöhte Abgabe sogleich mit dem Unternehmer den Gewinn theilen will, so kann dieß allerdings einiger Maßen von dem vollkommnern Anbaue abschrecken. Wenn indeß die Größe der Abgabe von verpachteten Gütern sich nach den zwischen den beyden Contrahenten geschlossenen Bedingungen richtet, diese Contracte aber auf längere Termine, wie dieß denn am zuträglichsten ist, geschlossen werden; so wird dadurch die Verbesserung nicht verhindert. Denn nur erst bey einer neuen Verpachtung desselben Guts wird die Abgabe, zu Folge der veränderten Landrente, die sich aus dem Pachtschilling ergibt, anders bestimmt.

Eben so könnte den Eigenthümern, die ihr Land selbst bewirthschaften, verstattet werden, vor der von ihnen vorzunehmenden Verbesserung, ihr Gut durch Eigenthümer, Pächter und Steuerbediente schätzen zu lassen, die zu Folge der Schätzung bestimmte Abgabe aber auf eine solche Reihe von Jahren unverändert beyzubehalten, bis daß sie eine hinlängliche Entschädigung, für die aufgewandten Kosten ihrer vorgenommenen Verbesserungen, würden erhalten haben. Dieser Zeitraum einer geringern Steuer dürfte indeß nicht länger dauern, als die Ursache, weßhalb sie bewilligt ward; doch würde es immer zuträglicher seyn, diesen Termin eher etwas zu weit hinauszusetzen, als ihn zu sehr abzukürzen. Hiermit scheint aller Schaden, den man befürchten könnte, hinwegzufallen, und von der andern Seite würde der Grundsatz der Gleichheit mehr befolgt werden. Wahr ist es, daß die Erhebung einer so vertheilten Steuer von den Ländereyen einige größere Kosten veranlaßt, als ein seit langer Zeit für immer bestimmter Canon. Denn die gerichtliche Verzeichnung der Pacht-

contracte, so wie die von Zeit zu Zeit erneuerte Schätzung, und die durch beydes veränderte Steuerrolle, müssen immer mehrere Bediente erfordern, als bey einem auf immer gleichen Canon der Fall ist. Allein diese größeren Kosten sind noch immer geringer, als bey den meisten anderen Auflagen; auch wird diese Kostenvermehrung mehr als ersetzt, durch das größere öffentliche Einkommen, welches zu Folge dieser Methode erhalten wird, und in jedem Falle ist die Steuer alsdann gerechter und gleicher.

§. 107.

Nebenvortheile einer solchen, nach der vermehrten Rente sich richtenden Abgabe.

Da man nach dieser Methode sowohl erführe, welche Güter verpachtet würden und welche nicht, als auch die Bedingungen der Pacht von den ersteren; so könnte diese Kenntniß gebraucht werden, um manche Verhältnisse, die dem Anbaue des Landes nachtheilig sind, zu verbessern. Da es diesem immer im Ganzen zuträglicher ist, daß der Eigenthümer selbst eine gewisse

Portion seines Gutes anbaue, weil er gewöhnlich mehr als der Pächter zu den vorzunehmenden Verbesserungen das Vermögen besitzt; so könnte ihm ein mäßiger Nachlaß an der Steuer zugestanden werden, vorausgesetzt, daß die Landrente eine gewisse Summe nicht überstiege. Dieser Nachlaß soll nähmlich die Eigenthümer bloß ermuntern, einen gewissen, mäßigen Theil ihrer Ländereyen selbst anzubauen: denn, wenn der größere Theil der Gutsbesitzer alle ihnen behörige Felder selbst bewirthschaften wollte; so würde das Land, statt mit fleißigen und sparsamen Pächtern, wohl mit müssigen und liederlichen Verwaltern und Amtleuten angefüllt werden, deren schlechte Verwaltung sowohl die Einkünfte ihres Herrn, als das Einkommen der ganzen Gesellschaft schmälern würde. Von der andern Seite unterwerfen wohl die Eigenthümer die Pächter manchen Bedingungen, welche dem Anbaue des Landes nachtheilig sind. Als dergleichen können angesehen werden: Ein Mahl kurze Pacht-Termine; dann die Verpflichtung von Seiten des Päch-

ters, eine beträchtliche Summe, gleich beym Antritte der Pacht, dem verschwendenden Eigenthümer zu erlegen; ferner eine von diesem dem Pächter gegebene Vorschrift, welche er bey dem Anbaue befolgen soll; oder die Verpflichtung endlich, dem Eigenthümer gewisse Dienste oder Naturallieferungen zu leisten. Wenn nun solche schädliche Bedingungen höher besteuert würden, als im entgegengesetzten Falle geschähe; so könnte man diese allmählich ganz ausrotten. In Ländern, wo dergleichen Gutsbesitzungen mehr oder weniger Monopole sind, da scheinen auch dergleichen Maßregeln von Seiten der Regierung vollkommen gerechtfertigt werden zu können.

§. 108.

Steuern, welche nicht nach der Rente, sondern nach dem Producte des Landes bestimmt werden.

Solche Steuern, welche unmittelbar von dem Producte erhoben, und nach ihm bestimmt werden, fallen zuletzt immerhin auf die Landrente, und werden endlich von dem getragen,

welcher diese zieht: es sey denn, daß die Auflage so groß wäre, daß sie nicht nur diesen reinen Ueberschuß, Landrente genannt, verschlänge, sondern noch mehr als dieß, auch den nöthigen Gewinn an des Pächters Capital und dessen Wiedererstattung angriff; dann aber ist auch der Ruin des Anbaues völlig entschieden. In dem Falle aber, wo die Abgabe nur so groß ist, daß sie von der Landrente getragen werden kann; so wird der Pächter sie auch nur vorschießen, er wird sie sich von dem Eigenthümer mit den Zinsen wiedererstatten lassen. Denn der Pächter, unterrichtet von der Abgabe, welche unmittelbar von seinem gewonnenen Erzeugnisse erhoben wird, verfehlt nicht, bey Eingehung des Contracts mit dem Grundherrn, nach einem Ueberschlage, die nöthige Entschädigung sich auszubedingen, d. h. er zahlt ihm weniger Rente. — Von solchen Abgaben nun, welche unmittelbar von dem Producte erhoben werden, sind Zehnten die bekanntesten und gewöhnlichsten, und so gleich auch diese Abgabe auf den ersten Anblick erscheint, so ungleich ist sie doch, und so schädlich wird

sie dem vollkommenen Anbaue des Landes. Zehnten nähmlich sind deßwegen völlig ungleiche Abgaben, weil die größere oder geringere Fruchtbarkeit der Felder einen größern oder geringern Abzug des rohen Erzeugnisses erfordert, um das auf den Anbau verwandte Capital wieder zu ersetzen; mit andern Worten, indem die größere oder geringere Fruchtbarkeit eines Landes einen größern oder geringern reinen Ueberschuß (Landrente) gewährt. Wenn man z. B. annimmt, daß von einem fruchtbaren Felde die Hälfte, oder $\frac{5}{10}$ des ganzen Products hinreichen, um das auf den Anbau gewandte Capital, mit den üblichen Gewinsten, wieder zu erstatten; bey unfruchtbaren Feldern aber $\frac{8}{10}$ dazu erforderlich wären: so werden nun, nach Abzug des Zehnten, als reinem Ueberschuß, im ersten Falle noch $\frac{4}{10}$, im andern nur $\frac{1}{10}$ übrig bleiben; folglich wird das reine Einkommen durch diese Auflage höchst ungleich besteuert. Allein dergleichen Abgaben schrecken auch von den Verbesserungen des Anbaues ab, indem nähmlich jede Verbesserung Kosten veranlaßt, die größten Ver-

besserungen die theuersten sind, diesen Ertrag der Verbesserungen aber sogleich mit dem, der den Zehnten zieht, zu theilen, gerade davon abschreckt. Manche kostbare Anpflanzungen haben gar nicht in den Ländern statt finden können, wo solche Zehnten übliche Abgaben waren.

§. 109.

Sollen die Abgaben von den Länderenen, in Natura oder in Gelde von der Regierung erhoben werden?

Daß eine Abgabe in Naturalien nicht dem Wechsel im Werthe der Metalle und den Veränderungen der Münzsorten unterworfen sey, ist klar. Allein für den Staat würde das Einsammeln und der Verkauf dieser Naturalien eine Menge von Kosten veranlassen, und das öffentliche Einkommen dem mannigfachsten Betruge aussetzen. Wird im Gegentheile diese Abgabe in Geld erhoben; so sind die Erhebungskosten gering, der Betrug fällt weg. Ist nun aber die Abgabe ein für alle Mahl in Geld bestimmt, so ist nicht weniger klar, daß bey Veränderung des Metallwerths, oder bey Verschlechterung

der Münze, der Staat am reellen Werthe seiner bisher gezogenen Abgabe verliert, wenn auch der Nennwerth gleich bleibt. Dieß zu verhindern ist folgendes zu empfehlen. Es kann der von dem reinen Ueberschusse des Erzeugnisses zur Abgabe bestimmte Theil in Naturalien, etwa in Getreide, bestimmt werden, und dieses Quantum nach dem jedesmahligen Marktpreise, oder dem Marktpreise mehrerer Jahre im Durchschnitte, hinwiederum von dem Steuerpflichtigen in Geld bezahlt werden. Alsdann wird diese in Geld erhobene Abgabe die Vortheile einer in Naturalien bezahlten gewähren, und das, was derselben nachtheiliges für die Staatscasse anklebte, wird vermieden.

§. 110.

Abgaben von den Renten, welche aus Häusern gezogen werden.

Man kann zwey sehr von einander verschiedene Renten unterscheiden, welche von Häusern gezogen werden. Die eine wird von dem Grunde und Boden, worauf das Haus steht,

die andere von dem Hause selbst gezogen. Die erste kann man Grundrente, oder Grundzins, die andere die Baurente nennen. Was nun die letztere betrifft, so muß sie demjenigen, der das Haus erbaut hat, die an dem Orte gewöhnlichen Zinsenprocente abwerfen, welche das Ausleihen von Capitalien daselbst gewährt, und noch etwas mehr, um davon die vorfallenden Reparatur-Kosten tragen zu können. Denn, würde es an einem Orte viel vortheilhafter seyn, sein Capital auf diese, als auf eine andere Weise anzulegen; so würden sich bald mehrere dazu finden, und umgekehrt. Die Abweichung von jenem Verhältnisse wird, bey einem freyen ungezwungenen Zustande, nie lange anhalten. Das Verhältniß zwischen den Zinsen von ausgeliehenen Capitalien und der Baurente von Häusern, wird sich etwa verhalten, wie 4 zu 6, oder $6\frac{1}{2}$. Der Ueberschuß der Hausrente über diesen billigen Gewinn muß als Grundzins angesehen werden, welcher, wenn der Grundherr von dem Eigenthümer des Hauses verschieden ist, auch von jenem gänzlich gezogen wird.

Dieser Grundzins wird von den Bewohnern des Hauses für eine wirkliche, oder vermeint vortheilhaftere Lage des Hauses bezahlt. Er ist in Landhäusern, welche von großen Städten entfernt liegen, am geringsten; am höchsten in großen Städten, und zwar in solchen Gegenden derselben, wo nach Wohnungen eine größere Nachfrage ist, als der Raum anzulegen verstattet. Der Grund dieser vermehrten Nachfrage kann aus dem größern Verkehr in dieser Gegend der Stadt, aus angenehmerer Lage, Gelegenheit zu Vergnügungen, Eitelkeit oder Mode u. s. w. entstehen.

§. III.

Wie sich eine Abgabe von Häusern unter den Grundbesitzer und den Bewohner vertheilt.

Wenn eine Auflage auf Häuser gemacht wird, so wird durch dieselbe die Baurente nicht, wenigstens nicht auf lange Zeit verringert werden können, weil sonst der Capitalist, der auf den Bau sein Capital wandte, auf andere Weise dieß anlegen würde, eben damit aber die Zahl der Häuser vermindert, die Nachfrage darnach

aber vermehrt, und dadurch der Gewinst von den auf den Hausbau gewandten Capitalien, mit den Gewinsten bey anderer Anwendung wieder ins Gleichgewicht gebracht werden würde. Auch kann die Auflage nicht auf die Grundrente allein fallen, vielmehr wird die Last der Abgabe in zwey Theile sich theilen, deren einer von dem Einwohner des Hauses, der andere aber von dem Grundeigenthümer wird getragen werden. Wenn nun durch die Auflage die Bewohner sich veranlaßt sehen, eine schlechtere Wohnung, als die bisherige, ihrem Einkommen gemäß, zu wählen; so werden sie auch einen Theil der Steuer auf den Grundeigenthümer zu wälzen im Stande seyn. Das Verhältniß aber, nach welchem sich die Grundbesitzer und die Bewohner der Häuser in die Steuer theilen werden, ist, nach verschiedenen Umständen, ohne Zweifel sehr verschieden, und läßt sich im voraus nicht genau angeben. Wenn bey Bezahlung der Auflage zwischen verschiedenen Grundeigenthümern eine Ungleichheit Statt findet; so entsteht dieß nur

aus ihrer ungleichen Vertheilung unter diese. Von den Ungleichheiten, welche die Abgabe zwischen den Bewohnern veranlaßt, können die Ursachen verschieden seyn. Es ist nähmlich das Verhältniß, in welchem die Kosten der Wohnung mit dem Aufwande der ganzen Haushaltung einer Familie stehen, bey den verschiedenen Graden des Reichthums und Luxus sehr verschieden. Der Aermere strebt vorzüglich nach Nahrungsmitteln, der Reichere nach Befriedigung der Eitelkeit, wozu vornehmlich eine reiche und ausgeschmückte Wohnung beyträgt Eine Auflage auf Hausrenten würde also auf den Reichsten am schwersten fallen. Bey dieser Ungleichheit würde indeß die geringste Unbilligkeit statt finden.

§. 112.

Unterschied zwischen einer Steuer, die auf die Hausrente, und einer solchen, die auf die Landrente fällt: aus welcher Quelle des Einkommens wird jene bezahlt?

Die Landrente wird für die Benutzung einer Sache gegeben, die selbst etwas hervorbringt, die

die Hausrente für etwas, das nichts hervorbringt. Wer demnach die Hausrente bezahlt, der muß diese Ausgabe aus irgend einer andern Quelle des Einkommens hernehmen. Folglich muß auch die Abgabe auf die Hausrente, in so fern sie auf den Bewohner des Hauses fällt, aus einer der drey bekannten Quellen des Einkommens bezahlt werden, und sie ist in dieser Hinsicht eine wahre Consumtions-Steuer. Vielleicht gibt es nun keine verbrauchbare Waare, welche so genau dem Einkommen eines jeden angepaßt wird, als die Wohnung. Demnach würde sich auch leicht eine größere Steuer von Häusern erheben lassen, als gewöhnlich bisher geschieht. Jedoch hat eine solche erhöhte Abgabe von Häusern sowohl, als jede andere auf Consumtions-Artikel, ihre Grenzen; weil, wenn sie zu hoch stiege, jeder sich mehr in Bezug auf diese zu hoch besteuerte Sache einschränken und sein Einkommen vielmehr auf andere Weise verthun würde.

§. 113.

Von der Art der Erhebung dieser auf Häuser gelegten Abgaben.

Der Maßstab für die Taxirung eines jeden Hauses ist die daraus zu ziehende Rente. Ist es nun vermiethet, so erhellet diese aus dem Miethzinse; wird es von dem Eigenthümer selbst bewohnt, so kann die Rente durch eine Schätzung von benachbarten Eigenthümern und Miethsleuten ausgemittelt werden, d. h. man könnte sich derselben Mittel bedienen, als (§. 105.) bey Besteuerung der Landrente angegeben wurden. Sollten Häuser nach den Kosten beytragen, welche ihre Erbauung veranlaßte, wäre die Steuer einiger Maßen beträchtlich, und kämen die anderen Abgaben hinzu; so würden dadurch wahrscheinlich alle großen und reichen Familien zu Grunde gerichtet werden, deren Land- und Stadthäuser wohl den Aufwand vieler auf einander gefolgten Geschlechter enthalten. Häuser, welche nicht bewohnt werden, müßten von aller Abgabe frey seyn, eben weil sie an sich gänzlich unproductiv sind.

§. 114.

Die Grundrenten sind ein noch geschickterer Gegenstand der Besteurung, als die Baurenten.

Eine auf die Grundrente gelegte Abgabe würde die Miethzinsen der Häuser nicht erhöhen, sie würde ganz auf den Eigenthümer der ersten fallen, der stets als Monopolist handelt. Er wird eine größere oder geringere Rente von dem Boden ziehen, je mehr die Nachfrage darnach wächst. In der Hauptstadt ist diese am größten. Da nun durch die Auflage der Reichthum derer, die den Grund zu Häusern begehren, nicht vermehrt wird; so würden sie auch dadurch nicht vermocht werden, für den Platz mehr zu bezahlen, als sie, vor Einführung der Abgabe, dafür zu geben geneigt waren. Schösse auch der Einwohner die Steuer vor; so würde er doch dem Grundeigenthümer den Betrag derselben an der ihm zu entrichtenden Rente abziehen, und dieser würde sie also immer zuletzt zahlen. Von Grundrenten unbewohnter Häuser dürften keine Abgaben erhoben werden. Die Grundrenten sind ein Einkommen,

welches dem Eigenthümer nichts kostet. Wird ihm eine Abgabe aufgelegt; so wird dadurch keine Art des Fleißes gehemmt, oder erschwert. Die Abgabe von der Landrente kann von den Verbesserungen des Bodens abhalten, denn die Verbesserung der Ländereyen hängt zum Theil von dem Eigenthümer ab. Die Grundrente von Häusern hängt von der Nachfrage, und diese von dem blühenden Gewerbe, dem Reichthume derer ab, die einen solchen Platz suchen. So gewöhnlich die Abgaben auf Hausrenten überhaupt sind, so ungewöhnlich sind die auf die Grundrenten der Häuser gelegten Steuern. Die Schwierigkeit, in den Hausrenten den Theil, der aus dem Bau, von dem, der aus dem Grunde, worauf das Haus steht, gezogen wird, hinlänglich zu unterscheiden, scheint dazu die Veranlassung gegeben zu haben: dennoch ist diesen Unterschied auszumitteln nicht schwer. Alle andere Methoden, eine Auflage von Häusern zu erheben, veranlassen grobe Ungleichheiten; weder die Zahl der Rauchfänge, noch der Fenster, noch die Größe des Platzes, worauf ein

Haus steht, können als ein geschickter Maßstab zur Bestimmung der Auflage gebraucht werden.

§. 115.

Von Auflagen auf den Gewinn am Capitale.

Der Gewinn am Capitale wird durch das Ausleihen, oder die Anwendung desselben erhalten. Beyde Arten des daraus erhaltenen Einkommens sind keine schicklichen Gegenstände einer directen Besteuerung, oder die Abgabe wird wenigstens nicht von dem zuletzt bezahlt, der einen Gewinst aus dem Capitale zog. Denn, obschon die Geldzinsen von ausgeliehenen Capitalen ein eben so reines Einkommen ausmachen, als die Landrente, und sie folglich eben so geschickt zu seyn scheinen, einen Gegenstand der Besteuerung abzugeben; so kann doch die Quantität dieser Geldcapitale nicht so genau ausgemittelt werden, als die der Landgüter, welche niemand verbergen kann. Ferner sind die ersteren auch immerwährenden Veränderungen unterworfen, endlich aber können sie außer Landes geschafft werden, welches bey den Landgütern nicht der Fall ist. Der Schaden, der für

ein Land aus der Auswanderung der Geldcapitale entsteht, ist an und für sich klar. Man hat sich daher in Ländern, wo dergleichen Auflagen gewählt worden sind, mit einer sehr kleinen, davon zu erhebenden Abgabe begnügt, um die große, unvermeidliche Ungleichheit, durch die höchste Mäßigung zu vergüten. Man hat ferner die Angabe des Besitzes solcher Capitale, oder den darnach zu bestimmenden Beytrag zu den öffentlichen Bedürfnissen, wohl einem jeden selbst überlassen. Wollte man die Abgaben von diesem Zweige des Gewinstes gleicher machen, so würden daraus so viele Unannehmlichkeiten und Plackereyen entstehen, daß sie niemand auf die Dauer würde aushalten können. Geldcapitale wandeln so schnell von einem zum andern, daß die nothwendigen Untersuchungen, um die Steuer einiger Maßen gleich zu machen, nie ein Ende finden, und den gewerbetreibenden Classen vollends unerträglich werden würden, weil der Credit der Einzelnen dadurch leiden müßte. Dieses Einkommen ist also ein unschicklicher Gegenstand für eine unmittelbare Besteuerung, und

da, wo man sie gewählt hat, begnügt man sich mit einer unbeträchtlichen Abgabe, mit einer, welche dem wirklichen, aus den Zinsen gezogenen Einkommen keineswegs angemessen ist.

§. 116.

Von der Wirkung der Auflagen auf die verschiedene Anwendung der Capitale.

Was die zweyte Art betrifft, auf welche ein Gewinn aus Capitalien gezogen wird, nähmlich die Anwendung derselben; so wird durch eine, auf sie gelegte Abgabe, dieser Gewinn nicht verringert, sondern derjenige, welcher die Anwendung besorgt, wird diese nur vorschießen, und auf eine andere Weise sich zu entschädigen suchen. Denn, bey einer freyen Concurrenz, beträgt der Gewinn von der Anwendung des Capitals nicht mehr, als den nöthigen Ersatz für die damit verbundene Mühe und Gefahr: würde ihm nun von diesem Gewinne durch die Auflage etwas entzogen, so würde er entweder diese Anwendung des Capitals überhaupt aufgeben, oder anderswo eine Entschädigung suchen

müssen. Diese würde er nur dann finden, wenn er seine Gewinstpreise erhöhte, oder dem, welcher ihm das Capital lieh, weniger Zinsen gäbe. Dieß letztere wird er aber nur dann vermögen, wenn die Anwendung aller, oder bey weitem der meisten Capitale einer gleichen Abgabe unterworfen würde. Denn, im entgegengesetzten Falle, würde er keinesweges den Geldcapitalisten geneigt finden, ihm unter geringeren Bedingungen sein Capital zu leihen. So lange nähmlich die Geldcapitalisten noch andere finden würden, welche geneigt wären, ihnen höhere Zinsen zu geben, indem ihre Anwendung des Capitals keiner Abgabe wäre unterworfen worden; so lange würden sie auch nicht geneigt seyn, demjenigen, dessen Anwendung eines Capitals besteuert wurde, ein Darlehn um geringere Bedingungen zu geben. Wären aber alle, noch so verschiedene Anwendungen der Capitale mit einer gleichen Auflage belegt, wäre diese Auflage beträchtlich, und wollte derjenige, welcher sie anwendet, die ganze Last dem zuwälzen, welcher ihm das Capital geliehen hat; so würden

die Zinsen davon so gering ausfallen, daß der Geldcapitalist sein Capital lieber nicht mehr ausleihen, vielmehr aus dem Lande senden, oder die eigene Anwendung versuchen würde. Demnach wird derjenige, welcher die Anwendung eines Capitals besorgt, vielmehr seine Gewinste zu erhöhen suchen, um sich schadlos zu halten. Es frägt sich nun, was dieß für eine Wirkung hervorbringen, und wer denn zuletzt die Last einer solchen Auflage tragen werde?

§. 117.

Verschiedene Wirkung der Erhöhung des Gewinstes von angewandten Capitalen, als Folge einer darauf gelegten Auflage.

Kann der, welcher ein Capital anwendet, sich wegen der ihm auferlegten Abgabe nicht an demjenigen entschädigen, welcher ihm das Capital gegen Zinsen lieh; so muß er versuchen, es auf irgend eine andere Weise zu thun. Nach der verschiedenen Art der Anwendung des Capitals, wird er die Last der Abgabe diesem oder jenem zuzuwälzen im Stande seyn. Ward

nähmlich das Capital auf den Landbau gewendet; so wird der, welcher die Landrente zieht, die Abgabe zuletzt tragen: ist aber das Capital auf Handel oder Manufacturen gewandt worden; so trägt der endliche Consument der verfertigten Waare die Auflage zuletzt. Dieß geht so zu. Der Pächter, d. h. derjenige, welcher ein Capital auf den Landbau wendet, kann nie seinen Vortheil darin finden, weniger Land zu bestellen, und weniger Product zu ziehen, um dadurch den Markt spärlicher zu versehen, und somit die Käufer zu einem erhöheten Kaufpreise zu zwingen; denn dadurch würde er nur um so weniger im Stande seyn, die Rente, welche der Grundherr fordert, zu bezahlen. Der Pächter demnach kann auf keine andere Weise wegen der neuen Auflage sich entschädigen, (und entschädigen muß er sich, weil er sonst zu Grunde geht), als indem er dem Eigenthümer weniger Rente bezahlt. Wenn demnach eine Auflage auf die Anwendung des Capitals des Pächters gelegt wird, und er verbunden ist, die alten Pachtbedingungen zu halten; so wird,

wenn irgend diese Auflage beträchtlich ist, diese ihn zu Grunde richten, bey einer Erneuerung des Pachtcontracts aber, wird sie immer von ihm auf den Grundherrn gewälzt werden, indem der Pächter ihm weniger Rente bezahlt. Im Gegentheile wird eine Auflage auf die Anwendung des Capitals im Handel, oder der Verarbeitung des rohen Products, auf folgende Weise von dem Consumenten der verfertigten oder vertriebenen Waare zuletzt getragen. Es sind nähmlich Kaufleute und Manufacturisten genöthigt, die Auflage von sich zu schieben, weil ihr Gewinn nicht mehr abwirft, als der in dem Lande und an dem Orte übliche beträgt, welcher als eine Vergütung für die Gefahr, welche sie laufen, und die Mühe, welche sie aufwenden, angesehen wird. Sie wälzen die Abgabe auf den letzten Käufer, den sie dazu zwingen können. Wollte er sie nicht tragen, so würde ein Theil des Capitals dieser Anwendung entzogen werden; dadurch würde die Nachfrage von Seiten der Käufer nach dieser Waare zunehmen, eben dadurch aber würde ihr Preis

steigen, und Kaufleute und Manufacturisten würden somit für die von ihnen vorgeschossene Auflage entschädigt werden. Sehr hohe Auflagen der Art können zwar die Zahl der Käufer, aber sie werden auch die Zahl der Kaufleute und Manufacturisten vermindern; der Consument wird in jedem Falle die Auflage, welche auf diese Art der Anwendung des Capitals gelegt wurde, zuletzt tragen.

§. 118.

Folgen daraus.

Hieraus ergibt sich, daß der Gewinn, welcher aus der verschiedenen Anwendung der Capitale entsteht, nicht unmittelbar besteuert werden kann. Eine solche Auflage ist nichts anders, als eine Auflage auf die Rente in dem einen Fall, in dem andern aber eine wirkliche Consumtionssteuer. Die Landrente kann indeß, ohne diesen Umweg, unmittelbar besteuert werden, und dieß ist besser. Wird aber im andern Fall auf die angeführte Weise eine Consumtionssteuer erhoben, so daß der Manufacturist

und Kaufmann sie vorschießt; so muß man dabey sorgen, daß die Ungleichheit, die daraus entstehen kann, vermieden wird. Wenn nun die Auflage so aufgelegt wird, daß sie im Verhältnisse zu der Größe des Capitals steht, welches im Handel oder in Manufacturen angewandt wurde; so ist die Auflage gleich: im Gegentheile wird sie ungleich. Wenn derjenige, welcher ein kleines Capital auf ein Gewerbe des Handels, oder des Kunstfleißes verwendet, einer gleichen Abgabe unterworfen ist, als der, welcher ein großes darauf wendete; so ist die Ungleichheit begreiflich genug, und der Schaden, der für alle Abnehmer der Waaren daraus entsteht, ist leicht einzusehen. Der ärmere Capitalist wird von dieser Betreibung des Gewerbes hinweggedrückt, der Reichere allein behält den Platz, er erhält ein mehr oder weniger ausgedehntes Monopol. Ein Beyspiel dieser Ungleichheit ist eine gleiche Abgabe von jedem Laden; ein Beyspiel der Gleichheit, eine gleiche Abgabe von jeder Miethkutsche.

§. 119.

Anhang: Auflagen, welche auf den Capitalwerth der beweglichen und unbeweglichen Güter fallen.

Immerwährende Auflagen auf das Eigenthum, so lange es in den Händen desselben Besitzers bleibt, können nie zur Absicht haben, dessen Werth, als Capital betrachtet, zu vermindern: sondern der Staat will nur einen Theil der Einkünfte, welche der Besitzer daraus zieht, sich zueignen. Wenn aber das Eigenthum durch Kauf, Erbschaft, Tausch oder Schenkung aus einer Hand in die andere geht: so wird es oft mit solchen Abgaben belegt, die nothwendig einen Theil seines Capitalwerthes hinwegnehmen müssen. Die Uebertragung eines jeden Eigenthums von Verstorbenen an Lebende kann eben so wenig, als die Uebertragung von liegenden Gründen, welche zwischen Lebenden statt findet, verborgen bleiben; demnach leidet diese Art der Uebertragung und der übertragenen Güter auch eine unmittelbare Besteuerung. Im Gegentheile aber kann die Uebertragung von beweglichen Gütern von Lebenden an Lebende ver-

borgen bleiben, und somit kann diese auch nicht unmittelbar besteuert werden. Demnach hat man sie auf folgende Weise mit einer Abgabe zu belegen gesucht. Bey Strafe der Ungültigkeit einer solchen Uebertragung muß sie auf Stempelpapier verzeichnet werden, von welchem denn eine Abgabe dem Staate heimfällt; oder aber, man hat unter gleicher Strafe die Parteyen verpflichtet, die Summe der übertragenen Güter in öffentliche, oder geheime Register einzeichnen zu lassen, und bey der Einzeichnung sie einer Abgabe unterworfen. Diese Arten einer mittelbaren Besteuerung, oder wenigstens die erste, sind auch bald so bequem gefunden worden, daß man selbst die Arten der Uebertragung von Gütern, welche eine unmittelbare Besteuerung zulassen, auf diese mittelbare Weise, einer Abgabe unterworfen hat.

§. 120.

Welche von beyden Methoden einer mittelbaren Besteuerung vorzuziehen sey.

Bey hypothekarischen Schuldverschreibungen, so wie bey der Uebertragung unbeweglicher Gü-

ter, ist es nicht nur dem Staate, sondern auch den Privatpersonen sehr zuträglich, daß die Verhandlungen darüber in öffentliche Register verzeichnet, und bey der Obrigkeit aufbewahrt werden. Denn Uebertragungen solcher Güter von dieser Art, und nach dieser Weise, können ohnehin nicht verborgen gehalten werden, zugleich aber fordert die größere Sicherheit der Schuldner und der Gläubiger, die Einzeichnung in dergleichen Register. Dieß ist jedoch nicht der Fall bey der Uebertragung der Güter anderer Art. Es kann sehr oft dem Privatmanne daran gelegen seyn, den eigentlichen Zustand seines Vermögens nicht bekannt werden zu lassen; dem eigentlichen Gewerbs- oder Geschäftsmanne ist daran fast immer gelegen. Ihm wird daher die Verpflichtung eines solchen Einregistrirens immer nachtheilig seyn können, ohne der öffentlichen Casse einen Vortheil zu gewähren. Die Geheimnisse solcher Gewerbsleute aber sind sehr schlecht aufgehoben, wenn sie der Verschwiegenheit einiger untern Finanzbedienten anvertraut sind. In diesem Falle also ist die

andere Methode der Besteuerung durch Stempelpapier vorzuziehen.

§. 121.

Von der Gleichheit und Ungleichheit dieser Abgaben.

Wenn die Abgabe bey der Uebertragung der Güter sich nicht nach dem größern, oder geringern Werthe des übertragenen Guts richtet; so ist die Ungleichheit auffallend genug. Dergleichen Ungleichheit findet sich nun in einigen Ländern; sie scheint aber keinesweges unvermeidlich zu seyn. Eine andere aber entsteht daher, daß das eine Gut mehr und öfter übertragen wird, als das andere. Diese Ungleichheit, da die Auflage eben auf der Uebertragung liegt, kann gar nicht vermieden werden. Uebrigens kann diese Abgabe nicht nur mit geringen Kosten erhoben, sondern sie kann auch so genau bestimmt werden, daß ganz und gar nichts willkürliches den Erhebern derselben überlassen bleibt; und sie wird meist von den Contribuenten zu einer Zeit entrichtet, wo sie am ersten im Stande sind, sie zu bezahlen.

§. 122.

Wer zahlt bey den verschiedenen Arten der Uebertragung diese Abgabe zuletzt, und wie wirkt sie auf den National-Wohlstand?

Bey Erbschaften trägt der Erbe offenbar die Auflage zuletzt. Trifft sie nun unmündige Erben, und ist die Erbschaft gering, die Auflage aber beträchtlich, so wird ihnen dadurch das einzige, vielleicht geringe Mittel zu ihrem Unterhalte und ihrer Erziehung nur noch mehr geschmälert, und der Nachtheil liegt klar am Tage. Diesem aber kann vorgebeugt werden, wenn unmündige Erben bis zu dem Belaufe einer zu bestimmenden Summe, von aller Abgabe ihres Erbtheils befreyt werden. Steuern, welche von dem Verkaufe der Güter erhoben werden, trägt gewöhnlich der Verkäufer, weil dieser meist sich in der traurigen Nothwendigkeit befindet, zu verkaufen; sie werden aber, eben dadurch, weil sie den treffen, der sich schon nicht in den besten Umständen befindet, drückend und hart. In andern Fällen jedoch, wo der Käufer viele sind, welche die Waare

begehren, und wo die Herbeyschaffung derselben durch die größere wirksame Nachfrage darnach veranlaßt wurde, wird diese Abgabe von den Käufern getragen werden. Endlich, fällt die Steuer bey Anleihen auf den Schuldner; eine Stempelabgabe von Proceßacten aber auf die im Rechtsstreite begriffenen Theile. Da alle diese Auflagen den Capitalwerth verringern, so vermindern sie eben damit auch einen Theil der Fonds, welche zur Unterhaltung productiver Arbeit angewandt wurden, und eben damit die Quantität dieser productiven Arbeit selbst.

Anmerkung. Stempelgebühren, die von Spielkarten, Würfeln, Zeitungen, für die Erlaubniß Bier und Brantwein zu schenken u. s. w. bezahlt werden, sind theils wirkliche Consumtionssteuern, oder wirken wenigstens als solche.

§. 123.

Auflagen auf den Arbeitslohn.

Daß sich die Größe des Arbeitslohns der gemeinen Arbeiter vorzüglich nach der Nachfrage nach Arbeit richte, und daß eben deßwegen der

Arbeitslohn in einem zum Wohlstande schnell fortschreitenden Staate am höchsten sey; daß er sich aber dann auch fürs andere nach dem Durchschnitte der Preise der ersten Lebensbedürfnisse richte: das ist oben gezeigt worden. Wird nun diesem Arbeitslohne eine Auflage unmittelbar aufgelegt, und bleibt sich die Nachfrage nach Arbeit sowohl, als der Preis der Lebensmittel im Durchschnitte, vor wie nach, gleich; so wird auch der Arbeiter seinen Lohn erhöhen, und die Vergütung von dem, der ihn lohnt, fordern. Diese Auflage, welche den Arbeitslohn erhöht, fällt also auf denjenigen zurück, welcher den Arbeiter beschäftigt, und der Capitalist, je nachdem die Anwendung seines Capitals verschieden war, erhohlt sich an dem Grundeigenthümer, indem er weniger Rente zahlt, oder er erhohlt sich an dem endlichen Consumenten des verarbeiteten und zu Markte gelieferten Products (§. 117.). Es fällt also zuletzt eine unmittelbare Auflage auf den Arbeitslohn dem Landrentenirer, oder aber jeder Art des Einkommens, d. i. den Consumenten zur Last.

der von andern gemachte Vorschuß der Abgabe muß von denen, welche sie zuletzt tragen, mit Zinsen wieder erstattet werden. Eine unmittelbare Besteuerung derer, welche die Last dennoch zuletzt tragen, würde demnach vorzuziehen seyn. Hat eine unmittelbare Auflage auf den Arbeitslohn nicht immer diese Folge gehabt; so kommt dieß daher, weil dadurch zugleich die Nachfrage nach Arbeit vermindert, folglich auch das jährliche Product verringert ward. Somit kann trotz einer solchen Auflage der Arbeitslohn fallen; er würde aber ohne die Steuer, bey gleich verminderter Nachfrage nach Arbeit, noch geringer gewesen seyn. Der Lohn, welchen nicht gemeine Arbeiter, als Künstler oder Gelehrte, erhalten, steht mit dem Erwerbe der Handarbeiter in einem gewissen Verhältnisse. Würden die mit edlerer Arbeit Beschäftigten einer solchen Steuer unterworfen; so würden ihre Forderungen noch um etwas mehr, als die Auflage beträgt, steigen. Geschähe dieß nicht, oder blieben ihre Forderungen unerfüllt; so würde der größere Aufwand, den sie fordern, durch den höheren

Gewinn nicht ersetzt, sie würden gegen die übrigen Gewerbe verlieren; die mit solcher Arbeit Beschäftigten würden zum Theil ihr Geschäft aufgeben, und eben dadurch würde zuletzt das Gleichgewicht wieder hergestellt werden. — Anders verhält es sich mit einer Steuer, welche den öffentlichen Bedienten, die von dem Staate gelohnt werden, aufgelegt wird. Hier findet keine Concurrenz statt; jene Folgen fallen weg. Da solche Staatsbediente, besonders die Angeseheneren, gewöhnlich über Verhältniß gut bezahlt werden; so sind diese Abgaben dem Volke angenehm, indem es jene höhere Belohnung beneidet. — Jede andere unmittelbare Auflage auf den Arbeitslohn, kann dem armen Arbeiter nachtheilig werden, dem National-Wohlstande schaden, und des Reichern Vortheil ist es, einer solchen Abgabe sich selbst zu widersetzen.

§. 124.

Auflagen, welche alle Arten des Einkommens ohne Unterschied treffen sollen.

Die Auflagen, welche alles Einkommen treffen sollen, sey es, daß dasselbe aus Landrente, Gewinst am Capitale, oder Arbeitslohn erhalten werde, sind nun entweder Kopf- oder aber Consumtionssteuern, d. h. Abgaben, welche von dem Verbrauche der Waaren erhoben werden. Was die Kopfsteuern betrifft; so können sie nicht anders dem Grundsatze der Gleichheit angepaßt werden, als wenn man das Einkommen eines jeden voraus wüßte; das aber ist eben die große Schwierigkeit, da sich dasselbe von Jahr zu Jahr nicht nur, sondern von Tag zu Tage ändert. Selbst die Untersuchungen, welche vorausgesetzt werden müssen, um auch nur nach einem Durchschnitte die Auflage dem Einkommen anzupassen, würden so viele Kosten verursachen, sie würden mit so vieler Plackerey für den Unterthan verbunden seyn, sie würden so weitschichtig und doch dabey so vieler Willkür unterworfen bleiben, daß ein Volk dieß kaum

lange ertragen würde. Wenn man nun, um das Willkürliche zu vermeiden, jeden Kopf gleich viel zahlen läßt, oder etwa zu Folge des Ranges die Abgabe auflegt; so wird sie natürlicher Weise ungleich. Demnach wird diese Abgabe, wenn man der Willkür entgehen will, ungleich, und, indem man sie gleich machen will, wird sie willkürlich. Die Willkür ist bey den Auflagen stets ein großes Uebel, sie mögen bedeutend seyn oder nicht; die Ungleichheit, bey einer kleinen Abgabe, kann leicht ertragen werden, bey einer großen ist sie aber ganz unerträglich. Kopfsteuern, welche auf die gemeinen Arbeiter gelegt werden, haben alle die nachtheiligen Folgen einer unmittelbaren Auflage auf den Arbeitslohn (§. 123.). Uebrigens können solche Kopfsteuern mit sehr wenigen Kosten erhoben werden.

§. 125.

Entstehung der Consumtionsabgaben, und ihre Eintheilung im Allgemeinen.

Die Unmöglichkeit, durch Kopfsteuern die Unterthanen, im Verhältnisse zu ihrem Einkom=

men, zu besteuern, scheint zu den Abgaben von dem Verbrauche der Waaren die Veranlassung gegeben zu haben. Die Waaren können in dieser Hinsicht eingetheilt werden in solche, womit die nöthigsten Bedürfnisse des Lebens befriedigt, und in solche, welche zur Bequemlichkeit, zum Vergnügen, oder zum Luxus verwandt werden. Zu der ersten Classe werden jedoch alle diejenigen gerechnet, welche nach der Sitte des Landes, nach den Begriffen von Anstand, selbst bey dem gemeinen Manne, zur Befriedigung jener dringenden Bedürfnisse erfordert und gebraucht werden, nicht aber bloß diejenigen, welche die Natur als nothwendig zur Erhaltung des Daseyns fordert.

§. 126.

Wirkungen der Steuern von dem Verbrauche bey den verschiedenen Arten von Waaren.

Die Wirkung einer Auflage auf die erste Classe der unentbehrlichen, oder für unentbehrlich gehaltenen Bedürfnisse, wird nun eben dieselbe seyn, als die von einer unmittelbaren Auflage auf den Arbeitslohn. Denn da sich

dieser nach der Nachfrage nach Arbeit, und nach dem Mittelpreise der ersten Lebensbedürfnisse richtet, so muß auch eine Auflage auf diese den Arbeitslohn steigern, und eben die Folgen haben, welche eine unmittelbare Auflage auf den Arbeitslohn hatte (§. 123.). Sie vermindern den Fleiß selbst, oder sie vertheuern alle Waaren, und es ist daher, wie gezeigt worden, sowohl der Vortheil der Armen, als der Reichen, daß dergleichen Auflagen nicht statt finden. Solche schädliche Folgen aber haben die Consumtionsabgaben gar nicht, welche auf die zweyte Classe von Waaren fallen, nähmlich auf die, wodurch mehr oder weniger entbehrliche Bedürfnisse befriedigt werden, ob sie schon immerhin von dem gemeinen Arbeiter verbraucht werden mögen. Denn Auflagen z. B. auf Bier, Brantwein oder Tobak werden den gemeinen Arbeitslohn nicht erhöhen, weil die genannten Waaren, wenn gleich von dem gemeinen Manne gebraucht, dennoch nicht unentbehrlich für ihn sind. Das Entsagen des Gebrauchs dieser Güter setzt ihn nähmlich nicht außer Stand, sich nach der Sitte

des Volks zu ernähren, und seine Familie zu erziehen. Auflagen auf diese Art von Waaren werden nur bewirken, daß eine geringere Quantität derselben von dem gemeinen Manne verbraucht wird. Hieraus ergibt sich ferner, daß die erste Classe von Waaren keiner, die zweyte aber allerdings einer Abgabe unterworfen werden könne. Indeß sind nirgends jene Waaren erster Classe von allen Abgaben frey geblieben, weil sie dem Staate, ihres allgemeinen Gebrauchs wegen, ein um so größeres Einkommen gewähren; eben darum ist es aber auch schwer, wo dergleichen Abgaben eingeführt sind, sie wieder abzuschaffen, eben weil es schwierig ist, andere, die ein gleich großes Einkommen abwerfen, und nicht gleichen Nachtheilen unterworfen sind, einzuführen. Es ist nähmlich deßwegen der Werth der Waaren, welche vom Reichen, wie von dem Armen verbraucht werden, größer, als der Werth derjenigen, welche allein von den Wohlhabenden begehrt werden, weil die Zahl der Consumenten jener Güter größer ist,

als die Zahl derer, welche diese verbrauchen. Daher selbst geringe Abgaben auf die ersten Lebensbedürfnisse gelegt weit mehr Einkommen der öffentlichen Casse gewähren, als höhere Abgaben auf Güter der zweyten Art. Eben so kann bey den Luxus-Waaren ein Unterschied gemacht werden zwischen denen, welche zugleich von dem gemeinen Manne zu seinem Vergnügen, und denen, welche ausschließend von den Reichen dazu verbraucht werden. Kleine Abgaben auf jene Güter bringen mehr ein, als größere Abgaben auf diese.

§. 127.

Ueber die Art der Erhebung dieser Consumtionsabgaben.

Es gibt zwey verschiedene Methoden, diese Abgaben zu erheben. Ein Mahl, indem man für den Verbrauch einer Waare ein für alle Mahl, in bestimmten Terminen, eine gewisse Abgabe entrichten läßt; oder zweytens, indem man diese Abgabe Vorschußweise von dem Kaufmanne erhebt, welcher beyde, diese Abgabe und die Zinsen für den Vorschuß, sich von dem endlichen Consumenten, je nachdem dieser sie kauft

und verbraucht, wieder erstatten läßt. Jene erste Methode der Erhebung ist anwendbar bey solchen Waaren, welche nicht gleich verbraucht werden können, deren Gebrauch vielmehr einige Zeit dauert; die zweyte Methode ist im entgegengesetzten Falle anwendbar. Ein Gegenstand, welcher nach der ersten Weise zu besteuern wäre, ist z. B. eine Kutsche. Ihr Verbrauch dauert mehrere Jahre. Sollte nun die Auflage, welche in den Jahren ihres Verbrauchs allmählich erhoben werden kann, gleich auf Ein Mahl eingefordert werden; so würde sie sehr groß und drückend scheinen, und den Gebrauch dieser Sache sehr vermindern. Der Vorschlag aber, alle, auch die einem schnellen Verbrauche unterworfenen Güter, nach der ersten Methode zu besteuern, weil alsdann von dem Kaufmanne der Theil seines Capitals und Credits, den er jetzt zu Bezahlung der Steuer Vorschußweise anwenden muß, fruchtbar in Erweiterung seines Handels angewandt werden könnte, würde gleichwohl, wenn er ausgeführt würde, folgende Uebel veranlassen. Erstens, würde alsdann eine größere

Ungleichheit in der Besteuerung entstehen; zweytens, würde die Abgabe nicht mehr gleichsam unmerklich bezahlt werden, folglich würde sie einen ihrer wesentlichsten Vorzüge verlieren; drittens, würden diese Auflagen aufhören, als Aufwandsgesetze zu wirken; und viertens, würden sie alsdann weit drückender für den gemeinen Mann werden, wenn er auf Ein Mahl, für die Erlaubniß des Verbrauchs einer Sache, eine große Summe entrichten sollte, welche er gleichwohl bequem, aber nur allmählich, durch den Ankauf der Sache vom Krämer, zu bezahlen im Stande war. Das Beyspiel eines jährlich durch die Auflage zu erkaufenden Erlaubnißscheins, Brantwein zu trinken, kann diese Behauptung erläutern.

§. 128.

Fortsetzung, von Erhebung der Consumtionssteuern, in so fern sie der Kaufmann vorschießt: von Zoll und Accise.

Die Abgaben von solchen Waaren, welche im Lande verfertigt, und auch in demselben verbraucht werden (Accise), sind gemeiniglich später aufgekommen, als jene, welche bey der

Aus- oder Einfuhr von inländischen oder ausländischen Waaren erlegt wurden (Zölle, Zollabgaben). Schon früh hoffte man durch diese letzteren den großen Gewinn der Kaufleute zu besteuern, ohne zu bedenken, daß eigentlich die Consumenten die Last verdoppelt zuletzt tragen würden. Von allen Waaren wurden ehedem wohl bey der Ein- oder Ausfuhr gewisse Procente entrichtet; erst das mercantilische System brachte darin eine gänzliche Veränderung hervor, indem es durch die größeren oder geringeren Einschränkungen der Einfuhr der meisten fremden Waaren, oder durch die Begünstigung der Einfuhr gewisser rohen Materiale, und durch die Begünstigung der Ausfuhr der im Lande verarbeiteten Artikel den National-Wohlstand zu befördern bemüht war. Es ist schon hinlänglich untersucht worden, in wie fern es diesen Zweck erreicht, oder nicht. Allein es ist hier der Ort, zu bemerken, daß die Regeln, welche es zur Befolgung aufstellt, dem öffentlichen Einkommen so wenig, als dem National-Wohlstande zuträglich sind. Die gänzlichen Verbothe, oder die

unverhältnißmäßig hohen Auflagen auf die eingeführten Güter, selbst die Prämien auf die Ausfuhr und die anderen bekannten Mittel haben den Schleichhandel und andere Veruntreuungen des öffentlichen Einkommens veranlaßt, und diese zu einer Höhe getrieben, welche dem Ununterrichteten unglaublich scheinen muß. Die Ertheilung von Prämien hat das öffentliche Einkommen ohnehin directe geschwächt. Die Zolltarife sind zu Folge dieses so mannnigfaltig verworren und schwierig gemacht, daß daraus die größten Unbequemlichkeiten entstehen.

Anmerkung. Ueber die Einrichtung der Accise ist Smith ganz kurz, weil er mit dem in England damahls üblichen Systeme im Ganzen einverstanden war. Die Abgaben nähmlich auf den Verbrauch der im Lande verfertigten Güter lagen auf wenigeren Gegenständen, und nur etwa viere von diesen konnten zu den unentbehrlichsten Bedürfnissen gezählt werden. Er bemerkt indeß eine große Ungleichheit, indem diejenigen, welche gewisse Getränke zum eigenen Verbrauche brennen oder brauen, von der Steuer, die sonst darauf haftet, befreyt sind, und verwirft mit Recht, nach seinen bekannten Grundsätzen, diese Prärogativen gänzlich.

§. 129.

§. 129.

Von der Vereinfachung des Zollsystems.

Um zu bewirken, daß die meisten Mitglieder des Staats im Verhältnisse ihres Aufwandes zu den öffentlichen Bedürfnissen beytragen, ist nicht nöthig, daß alle Artikel dieses Aufwandes besteuert werden. Der Grundsatz, der in einigen Ländern, in Bezug auf die Abgaben von den im Lande erzeugten und verbrauchten Waaren, befolgt wird, könnte auch in Bezug auf die vom Ausland eingeführten Güter angewandt werden. Diesem zu Folge könnten die Zollabgaben auf wenigere Hauptartikel gelegt werden. Die gänzlichen Verbothe der Einfuhr gewisser fremden Güter könnten zurückgenommen, und unter mäßigen Zollabgaben die Einfuhr erlaubt werden, so daß die einheimischen Arbeiter noch immer bedeutende Vorzüge auf dem vaterländischen Markte behielten, und den öffentlichen Cassen bedeutende Einkünfte aus diesen Artikeln erwüchsen, welche ihnen zuvor nichts einbrachten. Hohe Abgaben vermindern oft das öffentliche Einkommen, weil sie den Verbrauch

der Güter, worauf sie fallen, verringern, in welchem Falle die Herabsetzung der Abgabe, das einzige Mittel ist, das öffentliche Einkommen, aus dieser Quelle, wieder zu vermehren. Oder aber sie vermindern das öffentliche Einkommen, weil dadurch der Schleichhandel vermehrt wird; alsdann kann nur auf dieselbe Weise, oder durch eine thätigere Polizey dem Uebel abgeholfen werden. Das letztere würde man auf folgende Art erreichen. Bey der Einfuhr der ausländischen Waaren könnte es dem Kaufmanne frey stehen, ob er sie in seine eigenen, oder in öffentliche Waarengewölbe, zu welchen der Zollbeamte die Schlüssel behielte, niederlegen lassen wollte. In dem ersten Falle müßte die Zollabgabe sogleich bezahlt werden, und keine Wiedererstattung bey der Ausfuhr statt finden; dem Zollbeamten müßte zugleich die Visitation der Privat-Waarengewölbe immer frey stehen. Im andern Falle würde erst dann die Abgabe entrichtet, wenn das Gut aus der öffentlichen Niederlage zur innern Consumtion herausgenommen würde; bey der Wiederausfuhr in fremde

Länder würde, wenn anders der Kaufmann die wirkliche Ausfuhr bewies, gar keine Abgabe begehrt. Alle Kaufleute, die mit den genannten Waaren handelten, müßten sich indeß zu aller Zeit den Untersuchungen der Zollbeamten unterwerfen. Es setzt aber diese Methode voraus, daß die Zölle auf wenige große Artikel gelegt wären, weil sonst die erforderlichen öffentlichen Magazine von hinlänglichem Umfange schwerlich würden angelegt werden können. Auch wird der Kaufmann gewisse feine und leicht verderbliche Waaren nicht gern den öffentlichen Magazinen anvertrauen, wenn ihre Erhaltung eine besondere Aufsicht erfordert.

§. 130.

Von den Vortheilen dieses vereinfachten Zoll-Systems.

Würde das Zollwesen bloß in der Hinsicht, um dem Staate Einkünfte zu verschaffen, betrachtet, und würden die Zölle in dem Maße aufgelegt, erhöhet und herabgesetzt, in welchem sie die größte Einnahme hoffen ließen, und würde zugleich dem Schleichhandel durch die an-

geführte, oder eine ihr ähnliche Weise mehr vorgebeugt: so würden wohl wenigere Artikel eines allgemeinen Verbrauchs nur mit Zöllen zu belegen seyn, und die öffentlichen Einkünfte doch dabey nicht leiden. Der nunmehr hinwegfallende Betrug bey den Rückzöllen, wodurch die Waaren, nur dem Scheine nach, ausgeführt, und heimlich wieder eingeführt wurden, und die Abschaffung der eigentlichen Ausfuhr-Prämien, würden ersetzen, was auf der andern Seite durch die wenigeren Zölle etwa abgehen möchte. Es würde möglich seyn, der Zollverwaltung eine größere Einfachheit, Sicherheit und Bestimmtheit zu geben. Wenn nun das öffentliche Einkommen dabey nicht litte, so würden Handel und Gewerbe dabey sehr gewinnen. Mit den vom Zoll ganz befreyten Waaren würde bey der Ein- und Ausfuhr nun ein ganz freyer Handel statt finden können. Zu diesen zollfreyen Waaren würden die unentbehrlichen Bedürfnisse des Lebens und die Materialien für die Manufacturen gezählt werden müssen. Durch beydes würde der Preis unserer Manufactur-

Waaren herabgehen zum großen Vortheile des Ganzen. Mit den Waaren, die dem Zolle unterworfen blieben, würde, nach der vorgeschlagenen Einrichtung, auch ein vortheilhafterer Handel, als zuvor, betrieben werden können. Die ausländischen Güter zahlten nähmlich, bey ihrer Wiederausfuhr aus den öffentlichen Niederlagen in die Fremde, keine Abgaben; wodurch denn der Zwischenhandel sehr gewinnen müßte. Es würde der Kaufmann die ausländischen Güter, welche im Innern verbraucht würden, zugleich wohlfeiler, als zuvor, verkaufen können, da er die Abgabe nicht bey der Einfuhr in das Land, sondern erst dann, wenn sie aus den öffentlichen Waarengewölben zur innern Consumtion genommen würden, entrichtete.

§. 131.

Von einigen anderen nicht auf die Aus- und Einfuhr gelegten Zöllen.

Die Durchgangszölle (péages, droits de passage) mögen ursprünglich etwa wie Wege- und Canalgelder zur Erhaltung der Straßen vor-

vorzüglich angelegt worden seyn. Solche Abgaben werden am zweckmäßigsten nach der Schwere, oder Größe der transportirten Güter erhoben. Sie wurden wohl ursprünglich meist von Orts- oder Provinzial-Obrigkeiten erhoben, von ihnen verwaltet, flossen in diese besonderen Cassen, und wurden zu speciellen Ausgaben verwandt. In vielen Ländern ist die Verwaltung dieser Abgaben in die Hände des Landesherrn übergegangen, und, obschon bedeutend erhöht, dennoch zu anderen, als den ursprünglichen Zwecken, verwandt worden. Von den eigentlichen Wegzöllen ward bereits oben gehandelt. — Transito-Zölle werden ganz von den Fremden bezahlt; dieß ist somit eine Steuer, die der Herr des einen Landes den Unterthanen eines andern auflegen kann. Einer der bedeutendsten der Art ist der Sundzoll.

§. 132.

Wer zahlt die Consumtionssteuern zuletzt?

Auflagen auf Luxus-Artikel vertheuern keine anderen Waaren, als diejenigen, worauf sie ge-

legt werden, Auflagen dagegen auf Sachen der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse steigern die Preise aller Manufactur=Artikel, und vermindern ihren Verbrauch. Auflagen auf Luxus-Waaren werden immer zuletzt von denen bezahlt, welche sie verbrauchen, ohne daß sie sich deßhalb anderswo entschädigen könnten. Sie fallen jeder Art des Einkommens zur Last, und müssen eben sowohl vom Arbeitslohne und dem Capitalgewinste, als der Landrente getragen werden. Auflagen auf die unentbehrlichsten Bedürfnisse des Lebens, in so fern sie den gemeinen Arbeiter treffen, werden zuletzt von den Gutsbesitzern, indem sie einen Abzug an ihrer Landrente leiden, oder von den reichen Verzehrern, es mögen nun Gutsbesitzer, oder Capitalisten seyn, getragen, indem der Preis der Manufactur=Waaren, die sie verbrauchen, erhöht wird, und zwar in einem weit größern Verhältnisse, als jene Auflagen auf die unentbehrlichsten Bedürfnisse des gemeinen Arbeiters zuerst vermuthen ließen. Die Gutsbesitzer aber werden durch solche Auflagen am meisten gedrückt, indem sie

in ihrer gedoppelten Qualität leiden, Ein Mahl, indem dadurch ihre Landrente vermindert wird, fürs andere, indem sie dadurch, als Verzehrer, die erhöhten Preise der Fabrikate zu tragen haben. Die Auflagen auf ausländische Luxus-Waaren, die zum innern Verbrauche eingeführt werden, fallen, je nachdem sie von diesem oder jenem verbraucht werden, zuweilen auf den ärmern, meist aber auf den reichern Theil, oder den Mittelstand. Die Auflagen auf die einheimischen wohlfeilern Luxus-Waaren fallen auf alle Classen im Verhältnisse, als sie von ihnen verbraucht werden. Der Aufwand, den die niedern Stände machen, wie klein auch der jedes Einzelnen von ihnen seyn mag, ist doch weit bedeutender, als der der höheren Stände. Es sollten aber nie die Waaren, welche der gemeine Mann zur Befriedigung seiner unentbehrlichsten Bedürfnisse gebraucht, aus den bekannten Gründen, besteuert werden. — So gut als alle unmittelbar den Consumenten treffende Steuern von Waaren, die einem längern Verbrauche unterworfen sind, und alle die, welche als Accise,

oder Zoll von dem Kaufmanne vorgeschossen werden, zuletzt immer von dem, welcher die Waare verbraucht, getragen werden, so ist es auch mit den Wegzöllen derselbe Fall. Wenn aber, wie es gewöhnlich geschieht, und in anderer Hinsicht auch am rathsamsten ist (§. 96.), diese nach dem Gewichte bezahlt werden; so wird der Consument nicht zu Folge seines Aufwandes dadurch besteuert, da dieser vielmehr von dem Werthe der von ihm verbrauchten Güter abhängt.

§. 133.

Vortheile und Nachtheile der Consumtionssteuern.

Wenn diese Steuern so eingerichtet werden, daß sie auf Luxus-Artikel fallen; so besteuert sich jeder gleichsam selbst nach seinem Willen. Sie werden mit weniger Murren, als andere bezahlt, und in so fern sie von dem Kaufmanne, oder Manufacturisten vorgeschossen werden, versteckt sich die Steuer in dem Preise der Waaren und wird somit fast unmerklich entrichtet. Indeß werden die Abgaben, die also entrichtet werden, nicht von allen auf gleiche Weise

getragen, und sie treffen jedes Einkünfte nicht auf gleiche Art, eben weil bey der besseren Einrichtung dieser Abgaben es jedem mehr oder weniger überlassen bleibt, was er verbrauchen und somit beytragen will. Diese Ungleichheit wird aber eben durch den Umstand, woraus sie entsteht, vergütet. Unterthanen, die im Auslande leben, tragen nichts zu den Consumtionssteuern bey. Sie können übrigens so genau bestimmt werden, daß nichts Willkürliches den Steuererhebern überlassen bleibt. Wenn dergleichen statt findet, so liegt die Ursache in dem fehlerhaften Gesetz, nicht in der Natur der Abgabe. Die Zeit, besonders bey den Steuern, die der Kaufmann vorgeschossen hat, ist bequem für den, welcher sie zuletzt trägt, denn sie werden von ihm ganz allmählich entrichtet. Allein sie entziehen immerhin dem Einkommen der Bürger ein Beträchtliches mehr, als sie der Staatscasse einbringen; und dieß zwar auf alle vier Arten, welche (§. 105.) angegeben worden sind.

Anmerkung. Die Alcavala fällt zuletzt auch auf die Consumenten; ihre großen Nachtheile sind, aus dem bereits angeführten, leicht einzusehen.

§. 134.

Von den verschiedenen Methoden des Eincassirens der Auflagen.

Eincassirt können diese Abgaben werden, entweder durch öffentliche dazu bestellte Bediente, welche der Regierung Rechnung abzulegen verpflichtet sind; oder durch Pächter, an welche sie verpachtet werden. In dem ersten Falle werden die Auflagen nicht immer ein gleiches Einkommen geben; im zweyten ist das Quantum des Einkommens genau in der Pacht bestimmt. Diese zweyte Methode ist indeß höchst verderblich, und veranlaßt oder vermehrt die Unzufriedenheit des Volks. Es ist natürlich, daß der Pächter seinen Vorschuß mit Zinsen und mit Gewinn wieder ersetzt haben muß, dieß büßt die öffentliche Casse ein; allein es erwächst ihr ein zweyter Schade, indem nähmlich nur wenige sich finden, welche im Besitze so großer Capitale sind, um dergleichen Pachtungen zu unter-

nehmen. Diese aber verstehen sich leicht mit einander, und schmälern als Monopolisten das öffentliche Einkommen auf eine zweyte Art. Jene Methode wird ferner verderblich, indem die Pächter, obschon an gewisse Regeln gebunden, dennoch mit weit mehr Strenge, als nöthig ist, bey der Erhebung verfahren, und die Regierung bereden, die Strafgesetze immer zu schärfen. Der Finanzpächter ist gar nicht bey dem National-Wohlstande interessirt; auch der schlechteste Regent hat mehr Mitleiden mit seinen Unterthanen, als die Finanzpächter. Zuweilen ziehen diese nicht nur den Ertrag der Steuer, sondern es wird ihnen auch wohl der Alleinhandel mit der besteuerten Waare verstattet. Alsdann ziehen sie vom Volke einen doppelten, ungeheuern Gewinn, Ein Mahl als Pächter der Steuer, und für's andere als Monopolisten.

§. 135.

Schluß über die Auflagen überhaupt.

Wie schwer es nun auch ist, bey den verschiedenen Arten der Auflagen in der Ausfüh-

rung den Grundsätzen völlig getreu zu bleiben; so kann es doch höchst genugthuend aus den Abgaben-Systemen verschiedener Völker gezeigt werden, wie wichtig das Mehr oder Weniger in der Beobachtung jener Grundsätze sey. Es hängt das drückende, oder minder drückende eines Abgaben-Systems, nächst der vollkommenern, oder unvollkommenern Befolgung jener Grundsätze, zugleich davon ab, in wie fern eine gleichförmige Besteuerung durch das ganze Land herrsche. Findet diese nicht statt, so ist die Folge davon die mannigfaltigste Störung des innern, des wichtigsten Verkehrs des Landes. Es ist aber endlich auch gewiß, daß wenn die Bedürfnisse der Staaten ins Unermeßliche fortgehen, und alle geschickten Gegenstände der Besteuerung unbefriedigend gefunden werden, man genöthigt wird, zu ungeschickten und verderblichen seine Zuflucht zu nehmen. Der Nachtheil davon aber bleibt nicht aus.

§. 136.

III. Von den Staatsschulden.

In einem Staate, wo Handel und Gewerbe eben noch nicht blühen, findet die Regierung sich gemüßigt, auf eintretende, unvorhergesehene Fälle einen Schatz zu sammeln; eben weil sie außer Stand ist, bey der Unvermögenheit der Bürger, in einem solchen unvorhergesehenen Falle, durch ihre Beyträge die entstandenen größeren Ausgaben zu decken. Ist aber ein Volk schon zu einem beträchtlichen Grade von Reichthum gediehen, so kann die Regierung diese eintretenden Bedürfnisse leichter befriedigen, man sammelt alsdann gewöhnlich keinen öffentlichen Schatz. Das wichtigste und kostbarste solcher plötzlich entstehenden Bedürfnisse ist der Krieg; die Zurüstungen zu demselben veranlassen schon sehr ansehnliche Ausgaben. Diese zu decken, bleibt nun kein anderes Mittel, als Borgen; denn selbst, wenn man durch neue oder erhöhte Auflagen die entstandenen größeren Bedürfnisse befriedigen wollte; so würde die Zeit viel zu lange dauern, bevor der Ertrag einlief, während

das Bedürfniß gleichwohl so sehr dringend ist. In einem Lande aber, wo Gewerbe und Handel blühen, wird die Regierung auch um so leichter Anleihen zu machen im Stande seyn. Auch besitzt sie gewöhnlich mehr Zutrauen, als in barbarischen Staaten der Fall ist, man rechnet auf die Treue ihres gegebenen Worts.

§. 137.

Verschiedene Arten der Staatsschulden.

Es kann die Regierung Ein Mahl borgen, bloß auf ihren Credit, ohne daß sie irgend ein Einkommen zur Verpfändung anweist, sey es zur Sicherheit des vorgeschossenen Capitals oder der Zinsen; sie kann Schulden haben, für welche sie gar keine, oder unbedeutende Zinsen bezahlt, eben weil sie theils noch nicht liquidirt sind, theils in ganz kurzer Frist wieder abbezahlt werden sollen. Diese erste Gattung nennt man unfundirte Schulden; sie können mit den Buchschulden, den Wechselbriefen, oder bloßen Verschreibungen eines Kaufmannes verglichen werden. Die zweyte Gattung der Staatsschulden

besteht in solchen, für welche, bey geschwächtem Credit irgend ein Einkommen der Regierung verpfändet wird, um von demselben Ein Mahl nur die jährlichen Zinsen, oder eine den Zinsen gleichgeltende Rente, oder aber für's andere das ganze Schuldencapital selbst mit den Zinsen in kurzer Frist abzutragen. Wenn dieß letztere in Einem Jahr oder in ein Paar Jahren geschieht, so sind dieß Anticipationen; wenn das erstere geschieht, so heißen die Schulden, nach dem Englischen Ausdrucke, fundirte Schulden, bey welchen zunächst nur auf die Bezahlung der Zinsen, oder einer ihnen gleichgeltenden Rente gesehen wird. Diese zerfallen hinwieder in solche, die von den Gläubigern nicht gekündigt werden dürfen und an deren Abbezahlung von Seiten des Staats zunächst gar nicht gedacht, dagegen bloß ein Einkommen zu Bezahlung der ausgelobten Zinsen angewiesen wird. Oder aber sie bestehen in solchen, wo durch die versprochenen, auf längere Zeit laufenden und höheren Renten, als die Zinsen der ebengenannten betrugen, das Capital zugleich mit abgetragen werden soll. Diese, welche

zwi-

zwischen den Anticipationen und den Schulden, für welche gleichsam immerwährende Renten fundirt werden, in der Mitte stehen, heißen Annuitäten, oder Leibrenten, in so fern als das Capital, benebst den Zinsen, in einer gewissen willkürlich bestimmten Zeitfrist von mehreren Jahren, oder in einer solchen, welche sich nach dem Leben der Gläubiger richtet, abgetragen werden. Diese letzteren, oder die Leibrenten, zerfallen hinwieder in zwey Classen, je nachdem die Summe von einzelnen Personen oder aber von Gesellschaften zusammengeschossen, und ihnen demnach auch die Rente bezahlt wird. Im ersten Falle hört bey dem Absterben der Einen Person die Rente auf, aber im zweyten nimmt die Rente mit dem Aussterben der ganzen Gesellschaft erst ein Ende, und der Letztlebende zieht die ganze Summe der zu Anfang auf alle Mitglieder dieser Gesellschaft zu repartirenden Rente zuletzt allein. Diese Art von Leibrenten nennt man Tontinen.

§. 138.

Von der Leichtigkeit oder Schwierigkeit für einen Staat Geld aufzubringen.

Die schwereren oder leichteren Bedingungen, welche ein Staat bey Geldanleihen eingehen muß, hängen von seinem Credit und von der Concurrenz derer ab, welche ihm einen Vorschuß zu thun geneigt sind. In Ländern, wo viele Kaufleute und Manufacturisten sind, gibt es eine zahlreiche Classe von Leuten, durch deren Hände öfters sowohl ihre eigenen Capitale, als die anderer Leute gehen, welche ihnen ihr Geld leihen, oder ihre Waaren anvertrauen. Das entgegengesetzte ist der Fall in Ländern, wo die Wohlhabenden vorzüglich von Renten leben. In einem Lande also, wo viele Kaufleute und Manufacturisten sind, wird die Regierung, ihren Credit in beyden Fällen als gleich angenommen, leichter ansehnliche Summen vorgeschossen erhalten, als in dem andern. Auch werden dadurch Kaufleute und Manufacturisten nicht außer Stand gesetzt, ihre Geschäfte ferner fortzutreiben, vielmehr wird ihr Vermögen dazu

öfters noch dadurch vermehrt. Denn da der Staat gewöhnlich in seiner Verlegenheit vortheilhafte Bedingungen zugestehen muß, und da die leichte Uebertragung der Verschreibungen des Staats von einer Hand in die andere damit verbunden wird, oder wenigstens damit verbunden werden kann: so gelten diese Verschreibungen, wenn die Regierung Zutrauen hat, auf dem Markte leicht mehr, als wofür sie ausgegeben wurden. In diesem Falle wenigstens machen die Kauf- und geldreichen Leute Geld, indem sie der Regierung Geld vorschießen, sie vermehren ihr Capital anstatt es zu vermindern. Somit nimmt in solchen Ländern die Leichtigkeit zu, die öffentlichen Schulden zu vermehren, und damit nimmt auch die Verschwendung des Staats zu. In eben diesen Ländern, wo viele Kaufleute und Manufacturisten sind, werden Schuldverschreibungen, die auf immerwährende Renten lauten, den Zeitrenten vorgezogen, wenn gleich die letzteren auf noch so lange Termine hin lauten. Denn den Credit der Regierung gleich angenommen, so behalten jene einen gleichen, oder

ungefähr gleichen Werth bey, während diese mit dem Fortschreiten der Zeit an Werth abnehmen. Jene sind also ein Fonds, der sich leichter von dem einen an den andern übertragen läßt. Durch Tontinen kann, bey der gleichen Anweisung auf ein gleiches öffentliches Einkommen, eine größere Summe geborgt werden, als durch Leibrenten auf einzelne Köpfe; denn eine Leibrente, mit welcher zugleich das Recht verbunden ist, im Fall, daß man einen andern überlebt, dessen Rente mitzuerben, ist allerdings mehr werth, als jene. Wo es daher üblich ist, Gelder durch Jahrrenten aufzubringen, da hat man die Tontinen dem Leibrenten-Contracte wohl vorgezogen, weil man weniger darnach frägt, in wie fern die Staats-Casse in kürzerer oder längerer Zeit von den Schulden frey werde, als vielmehr, in wie fern man, bey gleicher Verpfändung eines öffentlichen Einkommens, eine größere Summe erheben könne. In Frankreich besteht ein größerer Theil der öffentlichen Schulden in Leibrenten, als in England, welches aus dem verschiedenen Bedürfniß und der verschie-

denen Lage derer, die das Geld in beyden Ländern gewöhnlich vorschießen, entsteht.

§. 139.

Von einigen Nachtheilen dieser verschiedenen Methoden der Staatsschulden und ihrer Abbezahlung.

Im Allgemeinen, und von den übrigen bereits erwähnten Vortheilen oder Nachtheilen abgesehen, verdienen die Methoden, wodurch Capital und Zinsen, in einer bestimmten Frist, abbezahlt werden, vor denen den Vorzug, bey welchen bloß auf die Bezahlung der jährlichen Zinsen, oder einer gleichsam immerwährenden Rente, gesorgt wird. Denn wenn allein nur für die Bezahlung der Interessen ein Einkommen angewiesen, und es ganz aus der Acht gelassen wird, für die Abtragung des Capitals zu sorgen; so verleitet dieß zu einer immer größern Neigung die Schulden zu vermehren. Es ist nähmlich um sehr vieles leichter bloß die Zinsen zu decken, als das Capital selbst abzutragen. Auch ist der Druck der Auflagen geringer, wenn man nur durch sie die Zinsen zu erheben bemüht ist,

Die Auflagen steigen aber nichts desto weniger mit der Zeit, eben durch diese erleichterte Art immer neue Schulden zu machen, und die Zeit bleibt nicht aus, wo so sorglose und so erleichterte Verschwendungen endlich den National-Wohlstand zu Grunde richten können. — Zur endlichen Abbezahlung der Schulden, die auf immerwährende Renten fundirt sind, gibt es kein anderes Mittel, als die Staatseinkünfte zu vermehren, die Ausgaben zu vermindern, oder einen Tilgungsfonds auszumitteln, der aber nur zu oft in großen Bedrängnissen nicht leicht unangetastet geblieben, sondern vielmehr zur Befriedigung augenblicklicher Bedürfnisse angewandt worden ist.

§. 140.

Widerlegung der Behauptung, daß durch die Staats-Schulden-papiere ein neues Capital geschaffen werde.

Diese Behauptung ist gänzlich falsch, denn durch die Staatsanleihe hört das Capital in dem Augenblicke, da es dem Staate geliehen wird, auf, Capital zu seyn, es wird ein Ein-

kommen der Regierung; somit wird es, anstatt auf productive Arbeit gewandt zu werden, dieser vielmehr entzogen, und auf unproductive Arbeiter, z. B. eine Armee verwandt. Allerdings können die Staatsgläubiger auf ihre erhaltenen Renten oder Staats-Schuldscheine neue Capitale aufnehmen, oder sie verkaufen, so daß sie hinwiederum ein Capital erhalten, und in dem Fall, wenn sie mit Vortheil ihre Renten oder Schuldscheine verkaufen, ein noch um etwas größeres wieder empfangen, als sie zuvor besaßen, wodurch sie denn in den Stand gesetzt werden, ihre Gewerbe fernerhin zu betreiben, ja, vielleicht noch mehr zu erweitern. Allein dadurch wird dieß Capital nicht erst erschaffen, es mußte bereits bey der Nation vorhanden seyn, welches, wie alle Capitale, bisher auf die Unterhaltung productiver Arbeit verwandt ward. Als es in andere Hände kam, war es freylich ein neues Capital für diese, aber ein altes für die Nation. Es ward nur gewissen Beschäftigungen entzogen, um anderen zugewandt zu werden. Die Staatsgläubi-

ger erhielten wieder, was sie der Regierung vorgeschossen hatten, aber die Nation empfing nicht wieder, was von der Regierung ohne Ersatz war ausgegeben worden. Hätten die Gläubiger nicht dem Staate den Vorschuß gemacht; so würden zwey Capitale auf die Unterhaltung productiver Arbeit seyn verwandt worden, anstatt, daß nunmehr dieß nur mit Einem der Fall war. Würden die vermehrten öffentlichen Ausgaben jedes Mahl durch erhöhte Auflagen bestritten; so würde jeder von seinen Einkünften den dazu nöthigen Beytrag geben. Hierdurch würden die productiven Capitale selbst nicht vermindert, wohl aber die Möglichkeit, von diesen Privateinkünften neue Capitale anzulegen, geschwächt. Bey dem Systeme der öffentlichen Anleihen und der fundirten Schulden tritt das umgekehrte Verhältniß ein, dadurch werden mehrere alte Capitale vernichtet, aber die Entstehung neuer weniger verhindert. Könnten die durch einen Krieg vermehrten öffentlichen Ausgaben durch erhöhte Auflagen bestritten werden; so würde das Volk zwar während des Kriegs

mehr, als durch das System der öffentlichen Anleihen, am Erschaffen neuer Capitale verhindert werden: allein da eben bey dieser Methode die Regierungen und die Völker weit weniger leichtsinnig Krieg führen, und seine Dauer kürzer seyn würde; so würden auch, in dem längern Frieden, wo alsdann keine Zinsen für Staatsschulden abzugeben wären, die Mittel vermehrt werden, neue Capitale anzulegen. Die Behauptung, daß durch die Bezahlung der Zinsen von den öffentlichen Schulden, kein Nachtheil entstehe, indem nur die Einkünfte der einen Classe der Mitbürger an eine andere übergingen, beruht auf der falschen Ansicht des mercantilischen Systems. Ländereyen und Capitale sind die Quellen aller öffentlichen und Privateinkünfte. Wird nun der Inhaber der ersten durch große Land= oder Consumtionssteuern von den vorzunehmenden Grundverbesserungen abgehalten; so wird anch der Pächter das Seinige nicht thun können: der Ackerbau wird leiden. Werden die Einkünfte der Capitalisten durch große Consumtionssteuern vermindert, Kaufleute

und Manufacturisten dadurch gedrückt, so wandern sie aus; die Gewerbe müssen nothwendig leiden. Werden nun die Einkünfte dieser beyden Classen ihnen großen Theils entzogen, um in die Hände der Staatsgläubiger überzugehen; so nimmt mit der Zeit die Vernachlässigung des Ackerbaus und die Auswanderung der Capitale zu. Die Staatsgläubiger können aber nie auf dieselbe, dem National-Reichthume wirklich zuträgliche Weise, bey dem Aufblühen des Landbaues und der Gewerbe interessirt seyn, als die Gutsbesitzer und Capitalisten. — Endlich aber ist auch jene Behauptung selbst zum Theile nach den Grundsätzen des mercantilischen Systems irrig, indem ja auch Ausländer bey den fundirten Schulden interessirt sind, welche die Zinsen in barem Gelde aus dem verschuldeten Staate ziehen.

§. 141.

Von dem Staatsbankerott.

Selten hat man, oder vielleicht nie, das Beyspiel, daß ein Staat, wenn anders dessen

Schulden bereits bedeutend angewachsen waren, diese völlig und ehrlich bezahlt habe. Sind öffentliche, der Schulden wegen, verpfändete Einkünfte frey gemacht worden; so ist dieß fast immer durch einen offenbaren, oder versteckten Bankerott geschehen, so daß man entweder die Bezahlung geradezu verweigert, oder nur dem Scheine nach geleistet hat. Gewöhnlich hat man einen versteckten Bankerott vorgezogen, welchen man denn etwa durch die Erhöhung des Nennwerthes der Münze, oder aber durch Verschlechterung ihres Korns bewirkte. Dieß Mittel ist nicht nur den Staatsgläubigern nachtheilig, sondern auch allen denen, welche an Privatpersonen Geldsummen in guten Münzsorten vorgeschossen haben, und sie in schlechteren, in ihrem Werthe verringerten wieder erhalten. Alle Arten von Gläubiger werden vervortheilt. Es veranlaßt außerdem eine solche von der Regierung autorisirte Scheinbezahlung der Schulden, eine dem Wohlstande des Ganzen höchst nachtheilige Umwälzung des Vermögens der Privatpersonen; sie bereichert gemeiniglich die ver-

schwenderischen Schuldner auf Kosten der sparsamen und fleißigen Gläubiger. Wenn ein Staats-Bankerott einmahl unvermeidlich ist, so wird ein unverhohlener für den Staat noch immer am ehrenvollesten, und für alle Gläubiger der minder nachtheiligste seyn.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sartorius, Georg,

Von den Elementen des National-Reichthums, und von der Staatswirthschaft, nach Adam Smith zum Gebrauche bey akademischen Vorlesungen und beym Privat-Studio ausgearbeitet

Göttingen 1806

Bamberg, Staatsbibliothek -- Oec.p.o.42-b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11756929-8